

MITTEILUNGEN DES VERBANDES  
BAYERISCHER  
GESCHICHTSVEREINE



Nr. 21  
München 2002

---

## VORWORT

Ausführlich geht das vorliegende Mitteilungsblatt auf steuer- und vereinsrechtliche Fragestellungen ein, um für dieses schwierige Feld wenigstens einige grundsätzliche Informationen anzubieten. Die „Steuertipps für Vereine“, die das Bayerische Staatsministerium der Finanzen kürzlich herausgegeben hat, enthält ebenfalls nützliche Hinweise. Bei komplizierten Detailfragen aber wird sich die Beratung durch das zuständige Finanzamt oder durch Fachanwälte kaum vermeiden lassen; in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist auch der Verband gerne zur Unterstützung bereit.

Umfangreich dokumentiert ist auch der Bayerische Heimattag, der mit seiner europäischen Perspektive wichtige Arbeitsfelder für die zukünftige Vereinsarbeit aufzeigte und hilfreiche Kontakte eröffnete. In einer anregenden Diskussion fand dieses Thema eine Fortsetzung bei der diesjährigen Mitgliederversammlung, die am 23. März in Landshut stattfand. Der allgemeinen Erkenntnis, daß das künftige Europa ohne Wissen voneinander und Begegnung miteinander sich kaum erfolgreich entwickeln wird, sollten nun auch Taten folgen. Die Historischen Vereine, die Kultur ebenso reflektieren wie prägen, könnten ein stabilisierender Faktor in diesem Prozeß des Zusammenwachsens und des Verstehens werden. Besuche, Patenschaften, Expertenaustausch, Praktika für Schüler, Studenten und junge Wissenschaftler usw. – all dies wären Schritte, auf die besonders in den Staaten des ehemaligen Ostblocks viele Menschen warten.

Letztlich hängt es von dem gemeinsamen Engagement ab, ob in diesem europäischen Staatenverbund noch eine blühende Regionalkultur Bestand haben kann, wie wir sie in Bayern gewohnt sind. Bedrohliche Signale gibt es zuhauf: In Großbritannien sterben die regionalen Museen an Auszehrung, in Deutschland konzentrieren die politisch Verantwortlichen für die „Berliner Republik“ ihre kulturellen Bemühungen mehr und mehr auf die Hauptstadt und verstoßen immer häufiger gegen die bewährten Regeln des föderativen Systems, das die kulturellen Angelegenheiten aus gutem Grunde den Einzelstaaten zugewiesen hat.

Der Regionalkultur widmen sich auch einige Beiträge dieses Heftes. Die Bedeutung der Museen und der Vermittlung durch Führungen

wird dabei ebenso angesprochen wie die historische Bauforschung. Mit dem geschilderten Internet-Projekt „Landesgeschichte.Online“ der Bayerischen Staatsbibliothek entsteht ein neues Informationssystem, das für die Vereine von höchstem Nutzen sein und das umgekehrt durch deren Beiträge angereichert werden kann.

Der regionalen Kulturvermittlung widmen sich auch die Kulturstudienplätze, die das Jugendherbergswerk Bayern seit einigen Jahren aufbaut. Um hier ein Signal zur Zusammenarbeit zu geben, fand die Landshuter Tagung erstmals im Ottonianum statt, das nicht nur über einen Kulturstudienplatz verfügt, sondern auch die Kooperation zwischen Jugendherberge, Stadtarchiv und Historischem Verein geradezu exemplarisch praktiziert. Für die Vereinsarbeit tut sich hier ein Feld auf, das besondere Beachtung verdient, weil es unverzichtbare Bildungserlebnisse für Kinder und Jugendliche ermöglicht. Beratung, Führungsangebote, schriftliche Materialien und gelegentlich auch finanzielle Unterstützung, vor allem aber Mitwirkung in dem kulturellen Netzwerk vor Ort im Dienste der Kulturvermittlung – die Historischen Vereine sind für alle diese Aufgaben kompetente Partner!

Kaum ein historisches Ereignis hat Land und Leute im heutigen Staatsbayern so massiv getroffen wie die Säkularisation von 1803, deren 200. Jahrestag daher durchaus der Erinnerung wert ist. Das Haus der Bayerischen Geschichte informiert auf seiner Homepage über alle dort angemeldeten Veranstaltungen zu diesem Thema und erarbeitet überdies ein umfangreiches Internet-Angebot zur Klosterkultur in Bayern, über das ein eigener Beitrag berichtet. Ein bedeutendes Ausstellungsangebot zur Säkularisation, das 2003 in Freising zu sehen sein wird, stellt ein weiterer Beitrag vor.

Im Rückblick wird dabei nicht nur die von der Säkularisation bewirkte staatliche und gesellschaftliche Modernisierung deutlich, sondern auch das Zerstörungswerk, das der aufgeklärte Zeitgeist an den Kulturbeständen und den Sozialsystemen anrichtete. Vielleicht stellt sich auch das Profil unseres noch jungen Jahrhunderts eines Tages anders dar als es die Euphorie der Fortschrittsgläubigen bisher erlaubt, nämlich als ein Jahrhundert der bedingungslosen Medialisierung und der hemmungslosen Kommerzialisierung aller Lebensbereiche, in dem die im vergangenen Jahr mit so viel staatlichen Streicheleinheiten gehätschelten Ehrenamtlichen nur noch als ana-

chronistische Relikte vorhanden sind wie einst die Klöster nach dem strengen Urteil kritischer Aufklärer. Immerhin - die Klosterkultur hat auch diese schwere Prüfung überstanden und ist bis heute unverzichtbar, und über die Segnungen eines ständig wachsenden Medienangebotes sind nach dem Kirch-Debakel, nach der durch die Erfurter Mordtat ausgelösten Gewaltdiskussion und dem Bildungsschock, den die Pisa-Studie verursacht hat, inzwischen die Meinungen geteilter denn je.

Vielleicht, so können wir hoffen, gehören weder die Historischen Vereine noch ihre idealistisch gesonnenen Aktivisten der Vergangenheit an, sondern haben mehr Zukunft als es uns die Hohenpriester virtueller Ersatzwelten glauben machen wollen.

Zum Schluß noch eine Terminvormerkung: Der nächste Bayerische Heimattag findet voraussichtlich vom 30. Mai bis 2. Juni 2003 in Lindau statt und wird sich dem Thema „Mobilität“ widmen.

Prof. Dr. Manfred Tremml  
1. Vorsitzender

## INHALT

Oskar Riedmeyer Rechtsfragen zum Verein .....	1
Jörg Wollny Der Verein und das Finanzamt. Information für die Vereinspraxis ..	18
Edith Schöneck Geschichte vor Ort mit allen Sinnen begreifen! Die Museumspädagogische Werkstatt Schloss Oberzenn .....	40
Manfred Tremml Regionale Museumspädagogik in Bayern durch das Museums-Pädagogische Zentrum (MPZ) in München .....	46
Klaus Münzer Erfahrungen mit alten Grabsteinen .....	49
Informationen .....	58
– Heimattag 2001 in Freising .....	58
– „Heimat grenzenlos?“ Der Bayerische Heimattag 2001 in Freising .....	58
– Heimat in Europa (Rede von Manfred Tremml, Präsident des Bayerischen Heimattages und 1. Vorsitzender des Verbandes Bayerischer Geschichtsvereine) .....	59
– Verleihung der Aventinus-Medaille am 27. Mai 2001 an Professor Dr. Hubert Glaser durch Dr. Manfred Tremml .....	68
– Protokoll der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2001 in Freising .....	69
– Projekte .....	71
– „Netzwerk“ Heimat (Bayerischer Heimattag) – Bildgeschichte des bayerischen Parlamentarismus (Haus der Bayerischen Geschichte) – Bayerische Landesbibliothek Online (Bayerische Staats- bibliothek München)	
– Vereinsvorstellung: Historischer Verein Oberammergau 1999 e.V. (von Ludwig Utschneider) .....	78

– Veranstaltungen .....	82
– Freising 1803 - Ende und Anfang. Veranstaltungsreihe zur Säkularisation vor 200 Jahren, November 2002 bis November 2003 .....	82
– Haus der Bayerischen Geschichte .....	86
– „Klöster in Bayern“ – Ein Internet-Projekt des Hauses der Bayerischen Geschichte .....	86
– Ausstellungsvorschau .....	89
– Haus und Hof um 1000 n. Chr. Modell eines ländlichen Gehöfts auf dem Domplatz. Rekonstruktionsversuch anhand von Grabungsbefunden (Walter S a g e ) .....	90
 Buchanzeige .....	 96
 Mitarbeiterverzeichnis .....	 98

# RECHTSFRAGEN ZUM VEREIN

Oskar Riedmeyer

## 1. Grundlagen des Vereinsrechts

Die Vereine stellen ein wesentliches Element einer pluralistischen, freien Gesellschaft dar. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit ist daher in Art. 9 Grundgesetz mit folgendem Text verbürgt: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“ Ergänzend schützt Art. 8 Grundgesetz die Versammlungsfreiheit: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich ohne Waffen zu versammeln.“

### a) Gesetzliche Regelungen

Gesetzlich ist das Vereinsrecht im Vereinsgesetz (VereinsG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Umwandlungsgesetz geregelt. Das VereinsG regelt jedoch nicht das Zusammenleben im Verein, sondern das Verbot von Vereinen. Gemäß § 3 VereinsG ist das Verbot eines grundrechtlich geschützten Vereins nur zulässig, wenn der Zweck des Vereins gegen Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder die Völkerverständigung verstößt. In den §§ 21 bis 79 des BGB sind die gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsfähigkeit, Vorstand, Mitgliederversammlung, Mitgliederrechte, Haftung, Auflösung, Liquidation und Eintragung in das Vereinsregister zu finden. Das Umwandlungsgesetz befasst sich mit der Verschmelzung (Fusion) und Spaltung von eingetragenen Vereinen.

### b) Satzungsrecht

Die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB sind aber weitestgehend dispositiv, so dass die Mitglieder das für ihren Verein geltende „Vereinsrecht“ durch die Satzung selbst regeln können. Ergänzend kann sich der Verein Ordnungen geben (Geschäftsordnung, Jugendordnung, Rechtsordnung, Finanzordnung usw.). Auch diese Vereinsordnungen gehen den gesetzlichen Regelungen vor, wenn ihre Aufstellung in der Satzung erwähnt ist. Das Recht zur weitestgehenden Selbstbestimmung wird als Vereinsautonomie bezeichnet. § 40 BGB erlaubt ausdrücklich, dass – abgesehen von einigen zwingenden

Bestimmungen – von den Regelungen des BGB durch die Satzung abgewichen werden kann. Dementsprechend ist eine vereinsrechtliche Frage immer zunächst anhand der Satzung und etwa bestehender Vereinsordnungen zu prüfen, bevor das BGB herangezogen wird.

### c) Idealverein – Wirtschaftlicher Verein – Nebenzweckprivileg

Das BGB unterscheidet zwischen Idealvereinen und wirtschaftlichen Vereinen. Ein wirtschaftlicher Verein liegt vor, wenn der Hauptzweck des Vereins die Gewinnerzielung ist, vergleichbar den Vorgaben einer Handelsgesellschaft. Beim Idealverein dagegen ist der Hauptzweck des Vereins ein ideelles Ziel, also z. B. die Ausübung eines Sports. Unabhängig davon ist die Frage, ob der Idealverein zur Verwirklichung seines Zwecks einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der Gewinne erzielt. Es handelt sich dann um eine wirtschaftlichen Betätigung im Rahmen des Nebenzweckprivilegs. Der dabei getätigte Umsatz spielt ebenso wenig eine Rolle, wie der erzielte Gewinn. So sind beispielsweise die meisten Fußball-Bundesligaver-eine Idealvereine, die ihren Geschäftsbetrieb als Nebenzweck betreiben. Während der Idealverein durch seine Gründung existent wird und durch die Eintragung die Qualität einer juristischen Person erhält, ist für die Entstehung des wirtschaftlichen Vereins gemäß § 22 BGB die staatliche Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn aus besonderen Gründen keine andere Gesellschaftsform des Wirtschaftsrechts (insbesondere GmbH oder AG) gewählt werden kann.<sup>1</sup> Die praktische Bedeutung der wirtschaftlichen Vereine ist daher nur noch sehr gering.

## 2. Rechtsfähiger – Nicht rechtsfähiger Verein

Das BGB unterscheidet innerhalb der Idealvereine rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine.

### a) Rechtliche Behandlung beider Vereinstypen

Durch die Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein die volle Rechtsfähigkeit. Der Verein wird damit eine juristische Person. Er

<sup>1</sup> Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) in Zivilsachen (künftig: BGHZ) 85, 89.



kann wie jede natürliche Person Rechtsgeschäfte schließen, Eigentum erwerben, ins Grundbuch eingetragen werden sowie vor Gericht klagen und verklagt werden. Von seinen Mitgliedern ist er völlig unabhängig.

Etwas anders sieht es beim nicht eingetragenen Verein aus. Er ist keine juristische Person. Nach dem Wortlaut des § 54 Satz 1 BGB sollten auf den nicht eingetragenen Verein sogar die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft Anwendung finden. Diese Regelung beruhte wesentlich darauf, dass der damalige Gesetzgeber (das BGB trat im Jahre 1900 in Kraft) die Bildung von Korporationen mit politischer, sozialpolitischer oder religiöser Zielsetzung unter staatliche Kontrolle bringen oder erschweren wollte. Indem der Gesetzgeber die nicht rechtsfähigen Vereine dem für diese unpassenden Gesellschaftsrecht unterstellte (und damit eine unbeschränkte Haftung aller Mitglieder für die Vereinsschulden vorsah), wollte er Druck auf die Vereine ausüben, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen und sich damit der staatlichen Beobachtung zu unterstellen. Diese Intention ist durch die historische Entwicklung überholt und würde heute gegen Art. 9 Grundgesetz verstoßen.

Der Bundesgerichtshof sieht daher die Verweisung auf das Gesellschaftsrecht als weitest gehend gegenstandslos an.<sup>2</sup> Nicht rechtsfähige Vereine werden heute grundsätzlich wie rechtsfähige Vereine behandelt. Die Mitglieder eines nicht eingetragenen Vereins haften nicht mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins, gleich ob diese durch Vertrag oder unerlaubte Handlung der Organe entstanden sind.<sup>3</sup> Entscheidend ist allerdings, dass es sich bei der Personenvereinigung tatsächlich um einen nicht eingetragenen Verein handelt, also keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorliegt. Die Voraussetzungen eines Vereins müssen unzweifelhaft vorliegen (insbesondere muss eine Satzung vorhanden sein und ein Vereinsname geführt werden; der Bestand des Zusammenschlusses muss unabhängig von den einzelnen Mitgliedern sein). Aus Beweisgründen empfiehlt sich daher, für den nicht rechtsfähigen Verein eine schriftliche Satzung zu erstellen und darin auch den Vereinsnamen aufzuführen. Auch der nicht rechtsfähige Verein wird durch seinen Vorstand vertreten. Er ist steuerpflichtig und kann die Gemeinnützigkeit erwerben.

<sup>2</sup> BGHZ 42, 210 (216).

<sup>3</sup> Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen (RGZ) 63, 62 (65), BGH in: Neue Juristische Wochenschrift München, Frankfurt/Main (künftig: NJW) 1979, 2304 (2306), BGHZ 42, 210 (216), 50, 329.

## b) Wesentliche Unterschiede zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Verein

Aufgrund der Tatsache, dass der nicht eingetragene Verein keine juristische Person ist, ergeben sich aber einige wesentliche Unterschiede: Der wichtigste Unterschied ist die persönliche Haftung der Person, die für den nicht eingetragenen Verein handelt. Während beim eingetragenen Verein ein Vertrag, den ein vertretungsberechtigtes Organ oder ein bevollmächtigter Vertreter im Namen des Vereins schließt, nur den Verein verpflichtet, sieht § 54 S. 2 BGB vor, dass derjenige, der für den nicht eingetragenen Verein handelt, neben dem Verein als Gesamtschuldner persönlich für die Erfüllung haftet. Für diese persönliche Haftung ist unerheblich, welche Stellung die handelnde Person im Verein einnimmt. Es kann sich um den Vorstand, ein einfaches Mitglied oder auch um ein bevollmächtigtes Nichtmitglied handeln.<sup>4</sup>

Der nicht rechtsfähige Verein kann nicht unter seinem Namen in das Grundbuch eingetragen werden und somit kein Grundeigentum erwerben. Vielfach wird die Erteilung von Fördermitteln an Vereine von der Eintragung in das Vereinsregister abhängig gemacht.<sup>5</sup> Das vereinfachte gerichtliche Mahnverfahren (Mahnbescheid – Vollstreckungsbescheid) zur Titulierung von Geldforderungen (beispielsweise Beitragsrückständen) kann vom nicht eingetragenen Verein nicht eingeleitet werden.

## c) Erwerb der Rechtsfähigkeit

Stellt sich im Laufe des Vereinslebens heraus, dass die vorgenannten Nachteile zum Tragen kommen (z. B. weil ein Grundstück gekauft werden soll, weil Beitragsrückstände gerichtlich beigetrieben werden sollen oder weil für eine Festveranstaltung größere Verträge abzuschließen sind, für die der Handelnde nicht haften soll), so kann der Verein jederzeit die Eintragung beim Vereinsregister beantragen. Die Satzung des Vereins muss den notwendigen Mindestinhalt<sup>6</sup> haben und dem Verein müssen aktuell mindestens sieben Mitglieder angehören.

<sup>4</sup> BGH, in: NJW 1957, 1186; Kurt Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 7., völlig überarb. und erweiterte Auflage, Köln 1997 (Stöber), RN 1276.

<sup>5</sup> Z. B. Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern vom 30.09.1997 Teil I Abschnitt A Nr. 1.

<sup>6</sup> Siehe hierzu nachfolgend Abschnitt 3.

Das bisherige Vermögen des nicht eingetragenen Vereins geht mit der Eintragung ohne weiteres auf den eingetragenen Verein über. Er bleibt derselbe Verein, nur dass er nunmehr eingetragener Verein (e.V.) ist.<sup>7</sup>

### 3. Satzung des Vereins

Die Satzung ist die wesentliche rechtliche Grundlage des Vereins. Die Mitglieder haben bei der Gestaltung der Satzung einen sehr weiten Freiraum, um ihre Vorstellungen zu verwirklichen. Gemäß § 57 BGB muss die Satzung eines jeden Vereins folgende Punkte regeln:

- Den Zweck des Vereins,
- den Namen des Vereins,
- den Sitz des Vereins.

Soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden, muss die Satzung daneben noch folgende Bestimmungen enthalten:

- Die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll;
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder;
- Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
- Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes;
- Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist;
- Bestimmungen über die Form der Berufung;
- Bestimmungen über die Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse.

#### a) Vereinszweck

Der Vereinszweck ist das die Mitglieder verbindende Interesse, auf das die Vereinstätigkeit ausgerichtet ist (z. B. Sportbetrieb, Kleintierzucht, Brauchtum etc.). Der Zweck des Vereins sollte weit formuliert sein, um die Entwicklung des Vereins in der Zukunft nicht unnötig zu behindern. Der Vorstand darf keine Vereinstätigkeit ausüben, die

<sup>7</sup> Stöber RN 1264

außerhalb des Vereinszweckes steht. Auch die Mitgliederversammlung darf keine Beschlüsse außerhalb des Vereinszwecks fassen. Eine umfassende Formulierung ist auch deshalb wichtig, weil eine Änderung des Vereinszwecks gemäß § 33 Abs. 1 BGB die Zustimmung aller Mitglieder benötigt (nicht nur derjenigen, die bei der Mitgliederversammlung erschienen sind). Die Satzung kann allerdings bestimmen, dass eine geringere Mehrheit zur Zweckänderung ausreichen soll.<sup>8</sup> Notwendig ist hierzu aber eine eindeutige Satzungsregelung. Bestimmt die Satzung nur allgemein die Mehrheit für eine Satzungsänderung, so gilt dies regelmäßig nur für die „einfache“ Satzungsänderung und nicht für die Änderung des Vereinszwecks<sup>9</sup>:

#### b) Vereinsname und Vereinssitz

Der Vereinsname ist die Bezeichnung, unter dem sich die Mitglieder versammeln. Durch seinen Namen unterscheidet sich der Verein von anderen Vereinen. Sitz des Vereins ist der durch die Satzung für gerichtliche und behördliche Zuständigkeiten bestimmte Ort. Er muss weder mit dem Wohnort des Vorstandes noch mit dem Ort der Verwaltung des Vereins übereinstimmen. Er darf lediglich nicht außerhalb des Einzugsgebietes des Vereins liegen.

#### c) Eintritt in den Verein

Die Satzung muss die Bestimmungen über den Eintritt der Mitglieder enthalten. Zumeist wird ein schriftlicher Aufnahmeantrag gefordert. Es empfiehlt sich, den Eintritt von einer Entscheidung des Vereins abhängig zu machen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Satzungsbestimmung. Als sinnvoll erweist es sich, die Aufnahme erst mit Übersendung eines Mitgliedsausweises wirksam werden zu lassen. Kleinere Vereine sehen oft einen Vorstandsbeschluss oder sogar einen Beschluss der Mitgliederversammlung vor.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen Verein. Nur bei Vereinen mit Monopolstellung kann sich eine Aufnahmeverpflichtung ergeben. Ausnahmsweise kann der Verein auch dann zur

<sup>8</sup> Eugen Sauter/Gerhard Schweyer, Der eingetragene Verein, nun bearb. von Wolfram Waldner, 16., neu bearb. Auflage, München 1997 (Sauter/Schweyer), RN 146.

<sup>9</sup> BGHZ 96, 245.

Aufnahme verpflichtet sein, wenn dem Bewerber die Ablehnung seines Aufnahmegesuchs in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt.<sup>10</sup> Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nur begründet werden, wenn die Satzung dies vorsieht. Andernfalls sollte eine Begründung unterbleiben.

#### d) Beiträge, Umlagen, Leistung von Diensten

Die Satzung muss bestimmen, ob und welche Beiträge die Mitglieder zu leisten haben. Die Höhe der Beiträge braucht die Satzung nicht ziffernmäßig festzulegen. Dies wäre auch nicht sinnvoll, weil dann jede Beitragsänderung eine Satzungsänderung notwendig machen würde. Soll neben dem wiederkehrenden Beitrag eine einmalige Umlage (z. B. für die Renovierung des Vereinsheims oder auch als Nachschuss für den Verlust des Vorjahres) beschlossen werden, so muss die Satzung den Beschluss einer Umlage ausdrücklich zulassen.<sup>11</sup>

#### e) Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Tod

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod des Mitglieds, wenn die Satzung nicht vorsieht, dass die Mitgliedschaft vererbt wird. Das Austrittsrecht kann durch die Satzung nicht aufgehoben werden. Zulässig ist aber die Aufnahme einer Austrittsfrist, die längstens zwei Jahre ab Zugang der Austrittserklärung betragen darf. Sieht die Satzung vor, dass der Austritt erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird, braucht der Mitgliedsbeitrag nicht anteilig zurückbezahlt werden. Außerdem empfiehlt sich durch die Satzung zu regeln, dass die Austrittserklärung schriftlich erfolgen muss.

Ein Austritt aus wichtigem Grund ist jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn bei Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls ein Verbleiben im Verein bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist eine unerträgliche Belastung bedeuten würde, die dem Mitglied nicht zugemutet werden kann.

<sup>10</sup> Stöber RN 157.

<sup>11</sup> Sauter/Schweyer RN 120.

## 4. Mitgliederversammlung

### a) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist notwendiges und oberstes Organ des Vereins. Sofern die Satzung diese Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan zuweist, hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes,
- Beitragsfestsetzung und Beschlussfassung über Umlagen,
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt,
- Beschlussfassung über Fusion und Auflösung des Vereins.

### b) Form und Frist der Einladung zur Mitgliederversammlung

Wann die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, muss sich aus der Satzung ergeben. Darin sollte auch geregelt werden, in welcher Form dies zu erfolgen hat und welche Frist dabei eingehalten werden muss. Enthält die Satzung keine Vorschriften über die Form und Frist der Einladung, müssen alle Mitglieder durch einfachen Brief eingeladen werden. Fax und E-mail entsprechen inzwischen dem einfachen Brief. Eine angemessene Frist muss eingehalten werden. Diese sollte mindestens eine Woche betragen, bei vielen nicht ortsansässigen Mitgliedern ist sie großzügiger zu bemessen.<sup>12</sup>

Bei einer satzungsgemäßen Frist kommt es nicht auf das Absenden des Briefes, sondern auf dessen Zugang bei den Mitgliedern an, wobei die normale postalische Beförderungszeit anzunehmen ist.<sup>13</sup> Es muss darauf geachtet werden, dass alle Mitglieder eingeladen werden. Bei Einladung durch Brief muss diese an die letzte bekannte Anschrift erfolgen.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Sauter/Schweyer RN 172.

<sup>13</sup> BGHZ 100, 264.

<sup>14</sup> Sauter/Schweyer RN 175.

### c) Minderheitenverlangen

Eine Besonderheit ist das in § 37 BGB vorgesehene Minderheitenverlangen. Danach muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn eine Minderheit von 10% der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung und unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Satzung kann die Prozentzahl der Minderheit abweichend regeln. Jedoch muss die Quote stets unter der Hälfte der Mitglieder liegen.<sup>15</sup>

Lädt der Vorstand trotz eines ordnungsgemäßen Minderheitenverlangens die Mitgliederversammlung nicht ein, kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen stellten, zur Einberufung ermächtigen. Notwendig hierzu ist ein Antrag<sup>16</sup> an das Amtsgericht, bei dem der Verein eingetragen ist. Beim nicht eingetragenen Verein ist das Amtsgericht zuständig, welches für den Sitz des Vereins zuständig wäre.<sup>17</sup> Den Antrag können die Mitglieder selbst stellen. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht notwendig. Das Amtsgericht ermächtigt dann die Mitglieder, die Versammlung wirksam einzuberufen.

Dasselbe Verfahren ist zulässig, wenn der Vorstand zwar eine Mitgliederversammlung einberuft, aber bestimmte Punkte nicht auf die Tagesordnung setzt. Auch dann kann das Amtsgericht die Mitglieder ermächtigen, diese Punkte zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen.<sup>18</sup>

### d) Tagesordnung

Ob und wann die Tagesordnung vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist, richtet sich nach der Satzung. Enthält die Satzung keine Regelung, so muss die Tagesordnung gemäß § 32 Abs.1 BGB mit der Einladung bekannt gegeben werden. Erfolgt die Einladung bereits längere Zeit vor dem Ablauf der vorgesehenen oder angemessenen Einladungsfrist, kann die Tagesordnung noch innerhalb dieser Frist nachgereicht werden.

Die Tagesordnung muss die zu behandelnden Punkte so genau bezeichnen, dass die Mitglieder weitest gehend vor Überraschungen bei der

<sup>15</sup> Stöber RN 425.

<sup>16</sup> Muster für diesen Antrag bei Stöber RN 431.

<sup>17</sup> Landgericht Heidelberg, in: NJW 1975, 1661, Stöber RN 1259.

<sup>18</sup> Stöber RN 429.

Beratung und Beschlussfassung geschützt werden und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich zu überlegen, ob die Teilnahme veranlasst ist.

Die Tagesordnungspunkte sollten eher zu ausführlich, denn zu knapp gefasst werden. Gerade bei Beschlüssen, die erhebliche rechtliche Folgen auslösen wie Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen oder Umlagen, muss der Punkt genau beschrieben werden (zur Satzungsänderung siehe unten). Unter nichts sagenden Tagesordnungspunkten wie „Anträge“, „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ können keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden.<sup>19</sup>

Auch Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie in der Satzung vorgesehen sind. Bestimmt die Satzung, dass Anträge zu behandeln sind, die beim Vorstand bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingehen, der nach der Versendung der Einladung liegt, dann muss hierauf in der Einladung hingewiesen werden (z. B. „Beschlussfassung über Anträge, die bis vier Tage vor der Versammlung eingehen“). Lässt der in der Satzung genannte Zeitpunkt eine Benachrichtigung der Mitglieder noch zu (z. B. sieben Tage vor der Versammlung), so muss die ergänzte Tagesordnung noch an die Mitglieder versandt werden.<sup>20</sup>

#### e) Beschlussfähigkeit

Eine in der vorgeschriebenen Form und Frist ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Eine Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, kann jedoch durch die Satzung vorgesehen werden.

#### f) Abstimmungen/Mehrheitsverhältnisse

Die Art der Abstimmung kann durch die Satzung oder eine Geschäfts- oder Wahlordnung bestimmt werden. Fehlt eine solche Bestimmung, bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung.<sup>21</sup> Er kann dabei unter verschiedenen Abstimmungsverfahren wählen. In Betracht kommen beispielsweise mündliche Abstimmung, Abstimmung per Akklamation oder Handzeichen oder schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln. Einen allgemeinen

<sup>19</sup> Sauter/Schweyer RN 178.

<sup>20</sup> BGHZ 99, 119.

<sup>21</sup> Sauter/Schweyer RN 209.



Grundsatz, dass eine Abstimmung geheim durchgeführt werden muss, wenn ein Mitglied oder mehrere dies beantragen, gibt es nicht.<sup>22</sup> Allerdings kann sich im Verein eine entsprechende Vereinsübung herausgebildet haben, die dann zu beachten wäre.

Eine Übertragung von Stimmrechten in der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn die Satzung oder die Geschäftsordnung dies vorsehen.

Stimmenthaltungen sind bei der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse nur dann zu berücksichtigen, wenn die Satzung wörtlich regelt, was mit Stimmenthaltungen zu geschehen hat. Andernfalls sind nach der Auffassung der Gerichte unter „erschiedenen Mitgliedern“ nur diejenigen zu verstehen, die sich an der Abstimmung mit Ja- oder Nein-Stimmen beteiligt haben. Stimmenthaltungen werden dementsprechend nicht mitgezählt.<sup>23</sup>

#### g) Versammlungsleitung

Die Versammlung leitet die in der Satzung vorgesehene Person. Die Mitgliederversammlung kann gegen den Willen dieser satzungsmäßig bestimmten Person keinen anderen Versammlungsleiter bestimmen.<sup>24</sup> Mit Einverständnis des satzungsgemäß vorgesehenen Versammlungsleiters ist dies allerdings zulässig. Wenn die Satzung den Versammlungsleiter nicht bestimmt, leitet das für die Einberufung zuständige Organ die Versammlung.

Der Versammlungsleiter hat die Ordnung im Versammlungsraum zu gewährleisten. Er übt auch das Hausrecht aus und kann deshalb einen Versammlungsteilnehmer, der die Versammlung nachhaltig stört, aus dem Saal verweisen und seinen Wiedereintritt verhindern.<sup>25</sup> Bleibt der Versammlungsteilnehmer dennoch im Raum, kann er den Straftatbestand des Hausfriedensbruches erfüllen. Andererseits kann das unbeanstandete Hausverbot für ein Mitglied zur Nichtigkeit der dort gefassten Beschlüsse führen. Eine förmliche Hinausweisung durch den Versammlungsleiter sollte daher vorher unmissverständlich angedroht werden,

<sup>22</sup> Sauter/Schweyer RN 209 unter Hinweis auf BGH, in: NJW 1970, 46.

<sup>23</sup> BGH, in: NJW 1982, 1585.

<sup>24</sup> Landgericht Bonn, in: Der Deutsche Rechtspfleger, Bielefeld (Rpfleger) 1985, 198.

<sup>25</sup> Sauter/Schweyer RN 188.

damit das Mitglied seine störende Verhaltensweise ändern kann. Außerdem muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Der Versammlungsleiter kann die Redezeit beschränken. Dabei ist aber zu beachten, dass dies einen Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte bedeutet. Davon sollte daher nur sehr einschränkend Gebrauch gemacht werden. Die Zeitspanne sollte jedenfalls nicht unter 10 Minuten pro Redner liegen.<sup>26</sup> Zulässig ist es, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Rednerliste zu schließen, um zu verhindern, dass überlange Debatten entstehen.<sup>27</sup> Es kann sich dann jedes Mitglied noch vorher auf diese Rednerliste setzen lassen.

Vereinsrechtlich noch ungeklärt ist die Frage, ob einzelne Versammlungsteilnehmer oder eine Minderheit ein generelles Rauchverbot in der Mitgliederversammlung verlangen können. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte für den Bereich der Gemeinderatssitzungen<sup>28</sup> sollte der Versammlungsleiter jedenfalls dann ein allgemeines Rauchverbot verhängen, wenn andernfalls ein Mitglied wegen der mit dem Passivrauchen verbundenen Gesundheitsgefahr die Versammlung verlassen würde.

#### h) Folgen fehlerhafter Beschlüsse

Beschlüsse, die gegen Satzungs- oder Ordnungsbestimmungen oder gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sind grundsätzlich unwirksam (nichtig).<sup>29</sup> Die Nichtigkeit des Beschlusses ergibt sich dabei aus dem Gesetz; sie muss nicht erst durch Anfechtung geltend gemacht oder durch ein Anfechtungsurteil festgestellt werden. Auf die Nichtigkeit eines Beschlusses kann sich daher jedes Vereinsmitglied und jeder Außenstehende berufen. Dieser Einwand ist an keine Frist gebunden, weil ein nichtiger Beschluss rechtlich nicht existiert.<sup>30</sup>

Ausnahmsweise kann ein fehlerhafter Beschluss wirksam sein, wenn der Verein nachweist, dass der Beschluss nicht auf diesem Fehler beruhen kann.<sup>31</sup> Sind beispielsweise die nicht eingeladenen Mitglieder zur

<sup>26</sup> Stöber, RN 473.

<sup>27</sup> Stöber RN a. a. O.

<sup>28</sup> Z. B. Verwaltungsgericht Würzburg, in: NJW 1981, 243; Verwaltungsgericht Stade, in: NJW 1988, 790.

<sup>29</sup> Stöber RN 580, BGHZ 97, 28.

<sup>30</sup> Stöber RN 582.

<sup>31</sup> BGHZ 59, 369.

Versammlung erschienen und haben sich an der Aussprache und den Abstimmungen beteiligt, hatte ihre Nichteinladung keinen Einfluss auf die Versammlung. Andererseits sind an den Nachweis des mangelnden Einflusses des Verfahrensfehlers strenge Anforderungen zu stellen. Keinesfalls reicht es aus, beim Abstimmungsergebnis einzelne Stimmen zu addieren oder abzuziehen. Es muss auch die mögliche Beeinflussung anderer Mitglieder durch die Ausübung des Rederechts berücksichtigt werden.

### i) Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung beim eingetragenen Verein führt in vielfältiger Weise zur Berührung mit dem Vereinsrecht. Eine zeitlich ausreichend bemessene Vorbereitung ist für das Gelingen unerlässlich. Zunächst sollte der Entwurf der Satzungsänderung mit dem zuständigen Registergericht abgesprochen werden. Wenn der Verein gemeinnützig ist oder werden will, muss jede Satzungsänderung mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Finanzamt besprochen werden, um etwaige negative Folgen auf die Gemeinnützigkeit zu vermeiden.

Die Einladung muss entsprechend der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Form und Frist müssen beachtet werden. Das Registergericht kann bei der notwendigen Eintragung der Satzungsänderung die Vorlage der Einladung verlangen und diese überprüfen. In der Einladung muss die Satzungsänderung genau beschrieben werden. Es empfiehlt sich daher, den Wortlaut der beabsichtigten Änderung in die Einladung aufzunehmen.

Die Satzung kann die Mehrheitsverhältnisse für die Satzungsänderung und die Zweckänderung bestimmen. Fehlen entsprechende Bestimmungen, bedarf die Satzungsänderung einer Dreiviertelmehrheit (§ 33 Abs. 1 BGB). Der beantragten Änderung des Vereinszweck müssen alle Mitglieder zustimmen, die Zustimmung der nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB). Beim eingetragenen Verein wird die Satzungsänderung erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 Abs. 1 BGB). Diese darf keinesfalls vergessen werden.

Der Verein kann zugleich mit der Satzungsänderung die darauf basierenden Beschlüsse fassen. Soll beispielsweise eine Umlage beschlossen werden, kann diese auf derselben Versammlung nach der

hierzu notwendigen Satzungsänderung beschlossen werden. Der Beschluss wird aber erst mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister wirksam.<sup>32</sup>

## 5. Vorstand

Jeder Verein muss einen Vorstand haben (§ 26 BGB). Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedoch nur derjenige, der den Verein alleine oder zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten darf. Andere Gremien („erweiterter Vorstand“, „Gesamtvorstand“ etc.) sind nicht Vorstand nach den Bestimmungen des BGB.

### a) Aufgaben des Vorstandes

Zu den wichtigsten Aufgaben des Vorstandes zählen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, welche grundsätzlich nur der Vorstand ausüben kann (der aber andere Personen, z. B. einen angestellten Geschäftsführer, zur Vertretung bevollmächtigen kann). Soweit die Satzung dies nicht einem anderen Vereinsorgan zuweist, obliegt dem Vorstand auch die Geschäftsführung des Vereins und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

### b) Mehrgliedriger Vorstand

Die Satzung regelt, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht (mehrgliedriger Vorstand). Wenn die Satzung hierzu keine Bestimmung enthält, kann eine Person beim mehrgliedrigen Vorstand dann mehrere Vorstandsämter ausüben (sog. Personalunion), wenn die Satzung den Vorstand nach Funktionen festlegt („Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister“). Wird eine bestimmte Anzahl von Personen festgelegt („Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister“) ist Personalunion unzulässig.<sup>33</sup>

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands richtet sich zunächst nach der Satzung oder der Geschäftsordnung. Sind dort keine Regelungen zur

<sup>32</sup> Stöber RN 624.

<sup>33</sup> Oberlandesgericht Düsseldorf, in: Der Deutsche Rechtspfleger.

Beschlussfähigkeit enthalten, ist der Vorstand nur so lange beschlussfähig, als alle Vorstandsämter besetzt sind.<sup>34</sup> Nicht erforderlich ist, dass alle Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, auch erscheinen.

### c) Bestellung des Vorstands

Die Satzung kann bestimmen, wer den Vorstand bestellt. Fehlt eine Satzungsregelung, ist der Vorstand von der Mitgliederversammlung zu wählen (§ 27 Abs. 1 BGB). Wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich verbietet, kann auch ein Nichtmitglied<sup>35</sup> oder ein Minderjähriger<sup>36</sup> in den Vorstand gewählt werden. Eine Satzungsbestimmung, wonach der Vorstand nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wird, sondern von einem Ausschuss oder durch einen Dritten (z. B. Kirchenbehörde) bestimmt wird, ist zulässig. Das Amt des Vereinsvorstandes kann auch dem jeweiligen Inhaber eines öffentlichen Amtes übertragen werden<sup>37</sup> (z. B. dem Feuerwehrkommandanten).

Schließlich kann die Satzung vorsehen, dass die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bestimmen, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet. Fehlt eine entsprechende Satzungsbestimmung, ist dieses Vorgehen unzulässig. Der Ersatzvorstand muss dann von dem satzungsgemäß zuständigen Gremium bestellt werden. Der Gewählte wird erst dann Vorstand, wenn er die Wahl annimmt, was er bereits vor der Wahl erklären kann.<sup>38</sup> Bei einem minderjährigen Vorstandsmitglied müssen die gesetzlichen Vertreter zustimmen.<sup>39</sup>

Jede Änderung des Vorstandes muss beim Registergericht angemeldet werden (§ 67 BGB). Die Eintragung in das Vereinsregister ist aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Bestellung des Vorstandes. Er ist mit der Wahl im Amt. Das Registergericht kann durch Androhung und Verhängung eines Zwangsgeldes die Eintragung erzwingen.

<sup>34</sup> Bayerisches Oberstes Landesgericht in Zivilsachen (künftig: BayObLGZ) 1985, 24, 29; BayObLGZ 1988, 170, 174.

<sup>35</sup> Oberlandesgericht Köln, in: NJW 1992, 1048, Stöber RN 248.

<sup>36</sup> Stöber RN 250.

<sup>37</sup> Stöber RN 253.

<sup>38</sup> Stöber RN 244.

<sup>39</sup> Sauter/Schweyer RN 253.

Die Wiederwahl muss nicht angemeldet werden. Hier genügt eine formlose Mitteilung an das Registergericht (z. B. einfacher Brief, Postkarte, Telefax).<sup>40</sup>

Findet sich kein Kandidat für ein Vorstandsamt oder muss nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds dessen Posten neu besetzt werden, so kann das Amtsgericht auf Antrag einen Notvorstand bestellen (§ 29 BGB).<sup>41</sup> Der Antrag kann vom restlichen Vorstand, aber auch von jedem Mitglied<sup>42</sup> gestellt werden. Auch ein Außenstehender kann den Antrag stellen, wenn er beispielsweise den Verein verklagen will.

#### d) Amtsdauer des Vorstands

Die Amtsdauer des Vorstands richtet sich nach der Satzung. Trifft sie keine Regelung, so gilt die Bestellung bis zu einer Abberufung des Vorstandes. In der Satzung wird aber regelmäßig eine bestimmte Amtsdauer festgelegt sein. Grundsätzlich endet mit dem in der Satzung genannten Zeitpunkt (z. B. Ende des Geschäftsjahres, Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung) die Amtsdauer automatisch. Die Satzung kann aber auch vorsehen, dass der Vorstand so lange im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Der Vorstand kann von dem Gremium, das ihn zu bestellen hat, grundsätzlich jederzeit abberufen werden.<sup>43</sup> Die Satzung kann dies allerdings vom Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängig machen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Satzung eine bestimmte Amtsdauer (z. B. zwei Jahre) vorsieht.<sup>44</sup>

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit (nicht nur aus wichtigem Grund) niederlegen. Die Satzung darf die Möglichkeit der Amtsniederlegung weder ausschließen noch beschränken.<sup>45</sup>

#### Vertretungsberechtigung des Vorstands

Eine Erklärung, die der Vorstand im Rahmen seiner Vertretungsmacht abgibt, bindet nur den Verein. Beim eingetragenen Verein wird

<sup>40</sup> Sauter/Schweyer RN 260.

<sup>41</sup> Muster für diesen Antrag bei Stöber RN 356.

<sup>42</sup> BayObLGZ 1993, 348.

<sup>43</sup> Bayerisches Oberstes Landesgericht, in: Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen 32, 330.

<sup>44</sup> Stöber RN 264.

<sup>45</sup> BGHZ 127, 257.

der Vorstand persönlich weder berechtigt noch verpflichtet. Beim nicht eingetragenen Verein wird das handelnde Vorstandsmitglied im Rahmen der Handelndenhaftung persönlich verpflichtet.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen und trifft die Satzung keine Regelung, dann sind nur alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.<sup>46</sup> Das einzelne Vorstandsmitglied muss dann beachten, dass Erklärung, die es alleine abgibt, den Verein nicht bindet. Stimmen die anderen Vorstandsmitglieder nicht zu, haftet es dem Geschäftspartner auf Schadensersatz, weil es als vollmachtsloser Vertreter gehandelt hat.

Durch die Satzung kann der Umfang der Vertretungsberechtigung des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (§ 26 Abs. 2 BGB). Die Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen (§ 64 BGB). Als Beschränkung kann insbesondere eingetragen werden, dass bestimmte Arten von Rechtsgeschäften (z. B. der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen) oder Rechtsgeschäfte ab einer bestimmten Höhe (z. B. 5000,- €) der Zustimmung eines weiteren Gremiums (Vereinsrat, Mitgliederversammlung etc.) bedürfen. Durch den Vereinszweck wird die Vertretungsmacht des Vorstandes auch dann begrenzt, wenn die Satzung keine Beschränkung vorsieht. Der Vorstand darf keine Geldbeträge außerhalb des Satzungszwecks ausgeben.

<sup>46</sup> Stöber RN 322.

# DER VEREIN UND DAS FINANZAMT

## Information für die Vereinspraxis\*

Jörg Wollny

### Besteuerung der Vereine

Dieser Beitrag ist in erster Linie an die ehrenamtlichen Mitarbeiter kleinerer Vereine gerichtet, um ihnen den Umgang mit dem Finanzamt zu erleichtern und um auf Gefahren aufmerksam zu machen, die in der täglichen Vereinspraxis zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können.

Steuerrechtlich werden sowohl der rechtsfähige als auch der nicht rechtsfähige Verein gleich behandelt. Für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig ist es somit ohne Bedeutung, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Um jedoch eventuell auftretende Probleme eines nicht eingetragenen Vereins (steuerliche Behandlung als GbR) zu vermeiden wird in jedem Fall eine Eintragung des Vereins empfohlen. Vereine sind als juristische Personen Steuersubjekte, d. h. sie unterliegen als Körperschaften grundsätzlich der normalen Besteuerung. Dies bedeutet im Einzelnen, dass sie mit ihren steuerpflichtigen Einkünften der Körperschaftsteuer (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sonstige Einkünfte), mit ihren steuerpflichtigen Umsätzen der Umsatzsteuer, der Verpflichtung zur Abführung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer und mit ihren gewerblichen Einkünften der Gewerbesteuer unterliegen. Zuständig für die Besteuerung des Vereins ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

Im Steuerrecht gibt es jedoch unter bestimmten Voraussetzungen für Vereine Erleichterungen, Ermäßigungen und Befreiungen. Hierbei spricht man vom Gemeinnützigkeitsrecht. Um in den „Genuss“ der Gemeinnützigkeit zu kommen, muss der Verein bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

\* © im Dezember 2001 von Jörg Wollny. Stand 1. Januar 2002, Kopien, Vervielfältigungen und Verwertungen jeder Art sind nur mit Einwilligung des Verfassers erlaubt. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt bearbeitet, ihre Veröffentlichung erfolgt aber ohne Haftung und Gewähr.



## Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit

Vereine erhalten die steuerliche Förderung (so wird z. B. keine Körperschaftsteuer erhoben, keine Gewerbesteuer, die Umsätze unterliegen dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer usw.), wenn sie nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung einen steuerbegünstigten Zweck ausschließlich, selbstlos und unmittelbar verfolgen.

Es gibt drei verschiedene Zwecke, welche steuerlich gefördert werden. Es handelt sich hierbei um gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Die Geschichtsvereine verfolgen i. d. R. gemeinnützige Zwecke; es wird daher auf die mildtätigen und kirchlichen Zwecke nicht eingegangen.

Wie sich schon aus dem Wort „gemeinnützig“ ableiten lässt, versteht man unter einem gemeinnützigen Zweck die Förderung der Allgemeinheit. Die Allgemeinheit ist auf geistigem, materiellem oder sittlichem Gebiet zu fördern. Sie ist grundsätzlich gleichzusetzen mit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Es ist jedoch nicht Voraussetzung, und darüber hinaus auch gar nicht möglich, dass die gesamte Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland gefördert wird. Man denke nur an die verschiedenen Interessensgruppen und Weltanschauungen. Die Förderung muss jedoch einem größeren Ausschnitt aus der Bevölkerung zugute kommen. Keine Förderung der Allgemeinheit liegt demnach vor, wenn der Kreis der geförderten Personen fest abgeschlossen ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn nur eine Familie oder die Belegschaft einer Firma gefördert wird.

Eine Förderung der Allgemeinheit liegt ebenfalls nicht vor, wenn aufgrund von hohen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen nur Angehörige eines exklusiven Personenkreises Mitglieder werden sollen. Typische Beispiele hierfür sind Golfclubs oder Segelclubs. Solche Vereine legen häufig Wert darauf, dass ihnen nur ein exklusiver Personenkreis beiträgt. Die Gemeinnützigkeit ist daher für solche Vereine ausgeschlossen. Die Mitgliedsbeiträge dürfen im Durchschnitt 1.023 € je Mitglied und Jahr und die Aufnahmegebühren im Durchschnitt 1.534 € nicht übersteigen.

Der Durchschnitt bei den Mitgliedsbeiträgen berechnet sich aus der Summe der Mitgliedsbeiträge des betreffenden Jahres geteilt durch die Zahl der Mitglieder. Hier dürfte es bei den meisten Vereinen keine Probleme geben. Bei den Aufnahmegebühren ist der Durchschnitt

nach der Summe der Aufnahmegebühren des betreffenden Jahres geteilt durch eingetretene Mitglieder zu ermitteln. Hier kann es eventuell zu Problemen kommen, da einige Zahlungen des Mitglieds an den Verein von der Finanzverwaltung als „versteckte“ Aufnahmegebühren behandelt werden.

Der Verein hat die Möglichkeit, von seinen Mitgliedern eine Investitionsumlage zu verlangen. Die Investitionsumlage zählt nicht zu den Aufnahmegebühren. Sie darf jedoch höchstens 5.113 € betragen und kann auf neu eintretende Mitglieder beschränkt werden. Die Mitglieder müssen jedoch die Möglichkeit haben, die Zahlung der Investitionsumlage auf 10 Jahre zu verteilen. Hierbei ist eine Verzinsung grundsätzlich zulässig, allerdings dürfen die 5.113 € einschließlich etwaiger Zinsen nicht überschritten werden.

Gewähren eintretende Mitglieder dem Verein ein Darlehen, so zählt dieses nicht mehr zu den Aufnahmegebühren. Hier hat sich die Rechtsprechung geändert. Es wird nur ein etwaiger Zinsverzicht als Aufnahmegebühr erfasst. Wird also ein zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen gewährt, so kommen nur die entgangenen Zinsen bei den Aufnahmegebühren zum Ansatz. Die Finanzverwaltung geht von einem üblichen Zinssatz i. H. v. 5,5% aus.

Wenn Mitglieder im Zusammenhang mit der Aufnahme in den Verein Zahlungen leisten und dies als Spende bezeichnen, so prüft die Finanzverwaltung grundsätzlich, ob es sich hierbei um freiwillige Zahlungen handelt. Wenn mehr als 75% aller eintretenden Mitglieder neben der Aufnahmegebühr eine gleich oder ähnlich hohe Sonderzahlung leisten, geht die Finanzverwaltung grundsätzlich davon aus, dass es sich um „versteckte“ Aufnahmegebühren handelt. Es sollte daher, gerade bei kleineren Vereinen, denen nur wenige Mitglieder im Jahr beitreten, vermieden werden, dass alle im Rahmen des Beitritts eine ähnliche Spende leisten. Diese Vermutung der Finanzverwaltung ist jedoch widerlegbar. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist diese Vermutung bereits widerlegt, wenn festgestellt wird, dass keinem Bewerber die Mitgliedschaft vorenthalten oder wieder entzogen wurde, weil die Spende nicht oder nicht in erwarteter Höhe geleistet wurde (BFH v. 13.08. 1997 B I R 19/96).

Wie bereits beschrieben, ist es erforderlich, dass die Geschichtsvereine ihre Zwecke ausschließlich, unmittelbar und selbstlos fördern. Was unter diesen einzelnen Voraussetzungen zu verstehen ist, wird im Folgenden erläutert.

## Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit bedeutet, dass der Verein nur seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke fördern darf. Es dürfen auch mehrere gemeinnützige Zwecke nebeneinander verfolgt werden. Wird jedoch nur ein Zweck gefördert, der nicht steuerbegünstigt ist, so kann der Verein niemals gemeinnützig sein, unabhängig davon wie viele gemeinnützige Zwecke er verfolgt. Aus diesem Grund darf die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes niemals Satzungszweck sein.

Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung (BFH vom 11. März 1999) wurde nun entschieden, dass die Förderung der Kameradschaft auch Satzungszweck sein kann, was bisher immer zum Verlust der Gemeinnützigkeit geführt hat. Entscheidend ist hierbei, ob das Verhalten, auf dessen Grundlage sich die Kameradschaft entwickelt, ein gemeinnütziger Zweck ist. Die Kameradschaft muss also „Ausfluss“ aus der Gemeinnützigkeit sein. Aus der Satzung muss hinreichend erkennbar sein, dass die Förderung der Kameradschaft nur mittelbar angestrebt wird. Da die Abgrenzung äußerst problematisch ist, wird hier jedoch empfohlen, die Förderung der Kameradschaft nicht in die Satzung aufzunehmen. Es liegt ja bereits in der Natur der Sache, dass ein Verein die Kameradschaft fördert, dies muss nicht extra erwähnt werden.

## Unmittelbarkeit

Der Verein muss seine steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen. Als Ausnahme vom Gebot der Unmittelbarkeit sind in erster Linie die Fördervereine und Spendensammelvereine zu nennen. Diese Vereine verwirklichen ihre steuerbegünstigten Zwecke nicht selbst. Durch eine eigene gesetzliche Regelung ist es diesen Vereinen jedoch möglich, dass sie als gemeinnützig anerkannt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass die Beschaffung von Mitteln Satzungszweck ist. Die Körperschaft, für welche die Mittel beschafft werden sollen, muss in der Satzung nicht konkret genannt sein. Die Angabe des Zwecks reicht aus. Es ist jedoch aufgrund einer Gesetzesänderung erforderlich, dass die Körperschaft, für die der Verein sammelt, ebenfalls gemeinnützig ist.

## Selbstlosigkeit

Das Gebot der Selbstlosigkeit ist die zentrale Vorschrift im Gemeinnützigkeitsrecht. Hier werden auch die meisten Fehler, welche den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben, begangen. Hier erfolgen auch die häufigsten Prüfungen der Finanzverwaltung. Das Gebot der Selbstlosigkeit verlangt, daß

- ein Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke fördert,
- die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke verwendet werden,
- kein Mitglied Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhält,
- die Mitglieder beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten,
- der Verein keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt,
- das Vermögen des Vereins bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (Grundsatz der Vermögensbindung).

Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Tätigkeit des Vereins nicht auf die Vermehrung des eigenen Vermögens oder auf die Förderung der Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder gerichtet sein darf. Deshalb können z. B. Berufsverbände, Mietervereine und Hausbesitzervereine nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Aus den Worten „in erster Linie“ kann gefolgert werden, dass der Verein sehr wohl wirtschaftlich tätig sein darf. Diese eigenwirtschaftliche Betätigung darf jedoch auf keinen Fall Hauptzweck oder sogar Satzungszweck sein. Betätigt sich ein Verein wirtschaftlich, so unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der ganz normalen Besteuerung. Problematisch ist es, wenn ein kleiner Verein einen sehr geringen steuerbegünstigten Bereich hat und zusätzlich einen „großen“ wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da dieser Verein dann in erster Linie wirtschaftlich tätig ist.

Die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke erfordert, dass sämtliche Mittel des Vereins, also auch die Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, aus einem Zweckbetrieb oder aus der Vermögensverwaltung für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden müssen. Ein Verstoß hiergegen hat den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge. Dies bedeutet, dass Verluste aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb grundsätzlich nicht mit Mitteln aus dem steuerbe-

günstigsten Bereich ausgeglichen werden dürfen. Erzielt also der Verein mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Verluste, so verstößt er gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und verliert dadurch die Gemeinnützigkeit. Es gibt Ausnahmen, bei denen Verluste aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Diese Ausnahmen sind im BMF (Schreiben des Bundesfinanzministeriums) vom 19. Oktober 1998 genannt.

Demnach ist keine Verwendung von Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich anzunehmen, wenn in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind. Ebenso ist es nicht schädlich, wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht. Der typische Fall hierbei ist das verregnete Sommerfest. Die Fehlkalkulation muss allerdings dem Finanzamt glaubhaft dargelegt werden. Ebenso sollte vermieden werden, dass jedes Jahr aufs neue eine Fehlkalkulation unterläuft. Darüber hinaus ist ein Verlust aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für die Gemeinnützigkeit unproblematisch, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Verlustjahres dem ideellen Bereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zufließen. Wenn beim Aufbau eines Betriebes mit Anlaufverlusten zu rechnen war, ist die Mittelverwendung ebenfalls unschädlich, jedoch nur, wenn innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Verlustentstehungsjahres dem ideellen Bereich wieder Mittel zugeführt werden.

Der Verein muss sämtliche Mittel grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Zeitnah heißt bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahres. Demnach ist es dem Verein nicht möglich eigenes Vermögen anzusammeln. Auch hierbei gibt es wieder Ausnahmen.

Nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen Zuführungen zum Vermögen auf ausdrücklichen Wunsch des Sponsors oder wenn aus dem Spendenaufruf eindeutig hervorgeht, dass dem Verein Vermögen zugeführt werden soll. Ebenso sind Vermögensumschichtungen nicht zeitnah zu verwenden. Diese liegen vor, wenn der Verein z. B. ein Mietwohngrundstück unter Aufdeckung aller stillen Reserven veräußert. Den Verkaufserlös muss er nicht zeitnah verwenden. Er kann ihn in seinem Vermögen belassen, indem er entweder ein neues Grundstück erwirbt oder das Geld „zur Bank“ bringt. Zuwendungen von Todes wegen darf der Verein ebenfalls

seinem Vermögen zuführen, es sei denn, der Erblasser hat für die Verwendung einen besonderen Aufwand vorgeschrieben. Der Wille des Erblassers ist in jedem Fall zu beachten. Darüber hinaus hat der Verein die Möglichkeit der Rücklagenbildung (hierzu später mehr).

Mitglieder dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen (unentgeltliche Leistungen) aus Mitteln des Vereins erhalten. Zuwendungen liegen vor, wenn das Mitglied keine Gegenleistung erbringt. Es handelt sich sozusagen um „Schenkungen“. Ein nachgewiesener Aufwand des Mitgliedes oder eine erbrachte Arbeitsleistung darf jedoch erstattet bzw. vergütet werden. So können z. B. Fahrtkosten steuerfrei erstattet werden (0,30 €/km), jedoch nur für Dienstreisen, d. h. nicht für Fahrten zum Vereinsheim, da es sich hierbei um eine „Arbeitsstätte“ handelt. Ebenfalls dürfen dem Mitglied Aufmerksamkeiten aus bestimmten Anlässen (z. B. Jubiläum, Geburtstag etc.) zugewendet werden. Konkrete Bestimmungen hierzu gibt es nicht. Von der Finanzverwaltung werden grundsätzlich 40 € anerkannt. Sollten einzelne Zuwendungen über 40 € liegen, so ist dem Finanzamt die Angemessenheit durch geeignete Argumentation (herausragender Anlass) nachzuweisen. Die übliche Mitgliederbetreuung ist ohne weiteres zulässig. Geldgeschenke sind allerdings immer schädlich für die Gemeinnützigkeit. Bereits eine Schenkung von 5 € führt beim Verein zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Kritisch wird es auch, wenn die Aufmerksamkeiten die jährlichen Beiträge der Mitglieder übersteigen. Keine Zuwendung ist die angemessene Bezahlung von Leistungen, die ein Mitglied erbringt.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit ist der Grundsatz der Vermögensbindung. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz hat für den Verein erhebliche Auswirkungen. Vermögensbindung heißt, dass der Verein bei seiner Aufhebung oder Auflösung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sein gesamtes Vermögen an steuerbegünstigte Zwecke gebunden hat, d. h. das gesamte Vermögen muss für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Dies bedeutet, dass der Verein sein gesamtes Vermögen (Geldvermögen, Sachvermögen etc.) abgeben muss. Man spricht hierbei von der Vermögensauskehrung. Hierdurch soll verhindert werden, dass steuerfrei gebildetes Vermögen später für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Der Grundsatz der Vermögensbindung muss in der Satzung festgelegt sein. Meist wird das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein (z. B. ein nahestehender Verein) gebunden,

gegebenenfalls muss dem Finanzamt nachgewiesen werden, dass der in der Satzung genannte Verein tatsächlich als gemeinnützig anerkannt ist. Es ist aber auch möglich, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. die Gemeinde) als Empfänger eingesetzt wird. In diesem Fall muss aber genau bestimmt sein, für welchen gemeinnützigen Zweck das Vermögen verwendet werden soll. Aus zwingenden Gründen kann der genaue Empfänger nachgereicht werden. Ein solcher Grund wird jedoch kaum einmal vorliegen. Eine Vermögensauskehrung kann unterbleiben, wenn der bisherige Zweck wegfällt und der neue Zweck ebenfalls gemeinnützig ist. Das gleiche gilt, wenn bei mehreren gemeinnützigen Zwecken nur einer wegfällt.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Vermögensbindung hat für den Verein schwerwiegende Folgen. Wird der Grundsatz der Vermögensbindung aus der Satzung entfernt oder wird durch die tatsächliche Geschäftsführung gegen ihn verstoßen, so gilt der Verein von Anfang an als nicht gemeinnützig. Hierbei handelt es sich steuerlich um ein sogenanntes rückwirkendes Ereignis. Es wird für die letzten 10 Jahre eine Nachversteuerung durchgeführt. Das bedeutet, dass alle Überschüsse der Körperschaftsteuer (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die Zweckbetriebe etc.) und gewerbliche Gewinne der Gewerbesteuer unterliegen. Bezüglich der Umsatzsteuer gilt dann der Regelsteuersatz mit 16% statt bisher der ermäßigte mit 7 %. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Verein seine Gemeinnützigkeit nur für kurze Zeit verliert. (Man bedenke nur, ein Mitglied erhält eine Geldschenkung von 5 €.) Hier verzichten die Finanzämter jedoch grundsätzlich auf die Nachversteuerung, wenn der zeitweise Verlust auf einem Versehen des Vereins beruht und die satzungsfremde Verwendung des Vermögens nicht schwerwiegend ist, d. h. das Vermögen im Verein verbleibt. Beim Zusammenlegen von zwei Vereinen muss der aufnehmende Verein als Empfänger in der Satzung des aufgelösten Vereins genannt sein.

Es wurde bereits angesprochen, dass ein gemeinnütziger Verein seine Mittel zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwenden muss, d. h. der Verein darf grundsätzlich kein eigenes Vermögen aufbauen. Eine Ausnahme hiervon sind die Zuwendungen mit Zweckbestimmung zur Vermögensmehrung. Eine weitere Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist die Bildung von Rücklagen. Der Verein hat die Möglichkeit, eine Betriebsmittelrücklage, eine zweckgebundene

Rücklage oder eine freie Rücklage zu bilden. Vorab ist zu bemerken, dass die Rücklagen den Gewinn nicht mindern. Sämtliche vom Verein gebildeten Rücklagen müssen in der Rechnungslegung gesondert ausgewiesen werden. Eine Kontrolle durch das Finanzamt (Betriebsprüfer oder Innendienst) muss jederzeit und ohne größeren Aufwand möglich sein. Die Buchung auf ein gesondertes Bankkonto ist hingegen nicht erforderlich. Die Rücklagen können auf dem Vereinskonto verbleiben. Die zweckgebundene Rücklage darf gebildet werden, soweit dies für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke erforderlich ist.

Die Rücklagenbildung ist nur für bestimmte Vorhaben zulässig. Diese Vorhaben müssen dem Finanzamt mitgeteilt werden. Beispiele hierfür sind größere Anschaffungen (z. B. Gebäude, Fahrzeuge) oder die ausstehende Durchführung größerer Veranstaltungen (nicht wenn diese wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind), für welche die Mittel eines Jahres nicht ausreichen. Die Vorhaben müssen für den Verein tatsächlich in einem angemessenen Zeitraum erreichbar sein. Konkrete Zeitvorstellungen für die Durchführung des Vorhabens müssen ebenfalls vorhanden sein. Eine Rücklagenbildung zur Erhaltung der allgemeinen Leistungsfähigkeit des Vereins ist ausgeschlossen. Bei der Betriebsmittelrücklage handelt es sich um eine Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Miete, Löhne, Strom etc.). Sie darf aber den Mittelbedarf für einen angemessenen Zeitraum nicht übersteigen. Beim angemessenen Zeitraum geht man von maximal 12 Monaten aus. Fraglich ist hierbei, ob eine Rücklage für 12 Monate gebildet werden kann, wenn die ausstehenden Ausgaben durch sichere Einnahmen gedeckt sind. Bei sicheren Einnahmen handelt es sich z. B. um Mitgliedsbeiträge oder zugesagte Zuschüsse. Hierbei dürfte jedoch die Auslegung des Finanzamtes nicht allzu streng sein. Bei der zweckgebundenen Rücklage und bei der Betriebsmittelrücklage kommt es nicht auf die Herkunft der Mittel an. Es kann sich sowohl um Spenden als auch um Eintrittsgelder etc. handeln. Bei beiden Rücklageformen ist der angesammelte Betrag für gewisse Ausgaben „reserviert“. Anders ist dies bei der freien Rücklage.

Der Verein hat die Möglichkeit, dass er jährlich ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung (z. B. Zinseinkünfte oder Mieteinkünfte) in eine freie Rücklage einstellt. Zusätzlich kann er 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln in die freie



Rücklage einstellen. Unter den sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel versteht man die Überschüsse der übrigen Bereiche (ohne Vermögensverwaltung). Frei bedeutet, dass für die Rücklagenbildung kein bestimmter Zweck notwendig ist. Auf diesem Weg wird es dem Verein ermöglicht, eigenes Vermögen zu bilden. Die freie Rücklage ist betragsmäßig nach oben nicht eingeschränkt. Wird die Höchstgrenze in einem Jahr nicht ausgenutzt, so ist eine Nachholung im folgenden Jahr nicht mehr möglich. Es empfiehlt sich also für jeden Verein, dass er die Bildung einer freien Rücklage in jedem Jahr voll in Anspruch nimmt. Der Verein muss eine gebildete freie Rücklage während der Dauer seines Bestehens nicht auflösen. Eine unzutreffende Rücklagenbildung – d. h. der Verein sammelt Geldmittel an, ohne dass die Voraussetzungen für die Rücklagenbildung vorliegen – führt grundsätzlich zu einem Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, was den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge hat. In diesem Fall kann jedoch das Finanzamt dem Verein eine Frist setzen, in der er die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden muss. In diesem Fall behält der Verein die Gemeinnützigkeit. Die Entscheidung, ob und welche Frist gesetzt wird, liegt jedoch im Ermessen des Finanzamtes. Im Regelfall läuft die Frist bis zum Ablauf des folgenden Jahres. In der Regel wird eine Frist nur gewährt, wenn es sich um einen Rechtsirrtum oder um Unkenntnis des Vereins handelt. Dies ist nicht der Fall, wenn der Fehler bewusst in Kauf genommen wurde. Der Verein wird von der Nachfristsetzung wohl nur einmal profitieren können.

Wenn nun alle Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt sind, d. h. der Verein fördert selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, so wird der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Ein besonderes Anerkennungsverfahren hierfür gibt es nicht. Das Finanzamt entscheidet über die Gemeinnützigkeit im Körperschaftsteuerbescheid, wenn steuerpflichtige Einkünfte vorliegen. Wenn keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, so erhält der Verein einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid. Dieser gilt auch für alle anderen Steuerarten und dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit (z. B. auch zur Vorlage bei der Bank). Der Freistellungsbescheid ist maximal 5 Jahre gültig. Spätestens dann muss der Verein wieder eine Körperschaftsteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Tut er dies nicht, so ist er nicht mehr berechtigt, Zuwen-

dungsbestätigungen auszustellen. In der Regel werden die Vereine jedoch alle drei Jahre aufgefordert, eine Erklärung abzugeben. Das Finanzamt hat jedoch auch die Möglichkeit, jährliche Steuererklärungen anzufordern, dies wird jedoch meist nur bei größeren Vereinen vorkommen. Wird die Gemeinnützigkeit im Rahmen der Veranlagung nicht anerkannt, und ergeht ein Körperschaftsteuerbescheid, so ist hiergegen der Einspruch statthaft. Da eine Körperschaftsteueranlagung grundsätzlich erst nach Ablauf eines Kalenderjahres durchgeführt werden kann, da es sich um eine Jahressteuer handelt, haben neu gegründete Vereine die Möglichkeit, eine vorläufige Bescheinigung zu beantragen. Dies hat den Vorteil, dass solche Vereine bereits im Erstjahr Zuwendungsbestätigungen für Spenden ausstellen können. Die vorläufige Bescheinigung gilt höchstens für 18 Monate und kann auch rückwirkend aufgehoben werden. Da es sich bei der vorläufigen Bescheinigung nur um eine Auskunft handelt (kein Verwaltungsakt), ist gegen die Ablehnung kein Einspruch möglich. In diesen Fällen wäre nur der Gang zum Finanzgericht möglich. Da dies jedoch sehr häufig zeitintensive Verfahren sind, ist es besser, in einem solchen Fall abzuwarten, bis die erste Körperschaftsteueranlagung durchgeführt wird. Ein bestehender Verein, der erstmals die Gemeinnützigkeit beantragt, erhält keine vorläufige Bescheinigung, auch hier muss erst die Veranlagung durchgeführt werden.

### Folgen der Gemeinnützigkeit

In einem gemeinnützigen Verein werden vier Tätigkeitsbereiche unterschieden. Es wird unterschieden zwischen dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung, den Zweckbetrieben, sowie dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies gilt nicht für den nicht gemeinnützigen Verein. Aufgrund der Aufteilung des Vereins in die verschiedenen Bereiche ist es erforderlich, dass der Verein bei sämtlichen Einnahmen und Ausgaben genau unterscheidet, welchem Bereich er diese zuordnet. So kann es durchaus passieren, dass Ausgaben auf mehrere Bereiche zu verteilen sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Schreibmaschine oder ein Computer für alle Bereiche verwendet wird. Die genaue Zuordnung der Einnahmen zu den einzelnen Bereichen ist oftmals sehr schwierig. Sie ist jedoch notwendig, da die Einnahmen aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung sowie der Zweckbe-

triebe steuerbegünstigt sind, während die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe voll steuerpflichtig sind.

Unter den ideellen Bereich fällt die eigentliche ideelle Tätigkeit des Vereins. Hier werden die Einnahmen aus echten Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden, aus Zuschüssen erfasst sowie die darauf entfallenden Ausgaben. In den Bereich Vermögensverwaltung fallen die Erträge aus der Nutzung von Vermögen. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Zinsen aus Kapitalvermögen, Miet- und Pächterträge aus Grundbesitz sowie die Verpachtung von Geschäftsbetrieben. Als schwierig erweist sich häufig die Abgrenzung zwischen der Vermögensverwaltung und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für die Abgrenzung gelten die Grundsätze aus dem Einkommensteuerrecht. Entscheidend ist häufig die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, so handelt es sich bei kurzfristigen Vermietungen häufig um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und bei der langfristigen Vermietung um Vermögensverwaltung. Bei der endgültigen Zuordnung sind die Merkmale des Einzelfalls entscheidend. Die Anlage von Kapitalvermögen in Aktien oder GmbH-Anteilen kann wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein, wenn der Verein entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung hat (in der Regel ab 25%).

Ein Zweckbetrieb ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der dazu dient, die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu erfüllen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können. Darüber hinaus darf der Zweckbetrieb nicht zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art in größerem Umfang im Wettbewerb stehen. Es ist nicht erforderlich, dass tatsächlich ein Wettbewerb besteht. Es reicht aus, wenn die Eröffnung gleichartiger Betriebe behindert wird (potentieller Wettbewerb). Für den Fall, dass ein direkter oder ein potentieller Wettbewerb besteht, scheidet die Behandlung als Zweckbetrieb aus. Es gibt eine Reihe von Zweckbetrieben, die gesetzlich als solche behandelt werden, unabhängig davon, ob sie mit anderen Betrieben im Wettbewerb stehen oder nicht. Hierzu zählen z. B. die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die Krankenhäuser (nicht jedoch Wäschereien und Apotheken) und genehmigte Lottereien. Ebenso gehören kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen zu den Zweckbetrieben, d. h. zum steuerbegünstigten Bereich des Vereins. Hierunter versteht man z. B. Theater, Museen, Konzerte, Kunstausstellungen u. ä. Auf die Höhe der Einnahmen

kommt es hierbei nicht an. Die Förderung der Kultur muss jedoch Satzungszweck sein. Werden bei solchen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen auch Speisen und Getränke verkauft, so werden diese Einnahmen immer im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfasst.

Unter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb versteht man jede selbstständige, nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich. Beim gemeinnützigen Verein werden mehrere Geschäftsbetriebe immer als einer behandelt. Somit sind die Verluste eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes mit den Gewinnen der anderen verrechenbar, ohne dass die Gemeinnützigkeit gefährdet ist. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist mit seinem Umsatz, seinem Gewinn und seinem Vermögen voll steuerpflichtig. Typische wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind z. B. Vereinsgaststätten, öffentliche Festveranstaltungen, gesellige Veranstaltungen, der Verkauf von Speisen und Getränken, die Herausgabe einer Zeitschrift gegen Entgelt, der Verkauf von Programmheften oder die Werbung.

Von erheblicher Bedeutung vor allem für kleinere Vereine ist die bestehende Besteuerungsgrenze. Das bedeutet, dass ein Verein von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit ist, wenn die Einnahmen aus dem gesamten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 30.678 € (einschließlich der Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

Die Höhe der Einnahmen bestimmt sich dabei nach den Grundsätzen der steuerlichen Gewinnermittlung, was bedeutet, dass es bei nicht buchführungspflichtigen Vereinen auf den Zufluss ankommt. Somit hat der Verein einen gewissen Einfluss auf die Höhe der Einnahmen, indem er evtl. zum Jahresende keine größeren Veranstaltungen mehr durchführt. Wird die Besteuerungsgrenze überschritten, so ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb voll steuerpflichtig. Sind mehrere Vereine als Personengesellschaft tätig (z. B. Dorffest), so zählt zur Besteuerungsgrenze nicht der Gewinnanteil, sondern die anteiligen Einnahmen. Ist so z. B. der Verein mit seinen eigenen Einnahmen knapp unter der Besteuerungsgrenze und beteiligt er sich an einer gemeinsamen Veranstaltung mit anderen Vereinen, so kann er hierdurch die Besteuerungsgrenze überschreiten und voll steuerpflichtig werden. Nicht zu den Einnahmen zählen Darlehen, Entnahmen und Investitionszulagen. Die Besteuerungsgrenze führt bei kleineren Ver-

einen zu erheblichen Vereinfachungen, da zwar die Einnahmen aufzuzeichnen sind, jedoch eine genaue Zuordnung der Ausgaben auf die einzelnen Bereiche unterbleiben kann (zumindest in ertragsteuerlicher Sicht, nicht bei der Umsatzsteuer). Wird ein Verein aufgeteilt, um so die Besteuerungsgrenze mehrfach in Anspruch nehmen zu können, so liegt ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vor. Dies führt dazu, dass auch die Einnahmen des ausgegliederten Vereins dem Ursprungsverein angerechnet werden. Entscheidend ist hierbei der Zweck der Ausgliederung. Liegen andere Gründe vor, z. B. Streitigkeiten oder Zweckmäßigkeitserwägungen, so greift diese Regelung nicht. Auch hier kommt es auf den Einzelfall an.

### Spendenrecht

Vorab ist anzumerken, dass für unrichtig ausgestellte Zuwendungsbescheinigungen ein Haftungstatbestand erfüllt ist. D. h., wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Zuwendungsbescheinigungen ausstellt, haftet hierfür. Die Haftung beträgt 40% des ausgestellten Betrages und zwar unabhängig davon, ob die Zuwendungsbescheinigung beim Spender steuerlich geltend gemacht wurde. Haftbar ist die Person, welche die Bestätigung unterschrieben hat und nicht der Verein. Seit dem 1. Januar 2000 sind alle gemeinnützigen Einrichtungen, die nach bisherigen Recht auf das so genannte Durchlaufspendenverfahren angewiesen waren, selbst berechtigt, Zuwendungen entgegen zu nehmen und Bestätigungen auszustellen. Die Bestätigung der Zuwendung (Spende) heißt nun Zuwendungsbestätigung (statt bisher Spendenbestätigung). Die Zuwendungsbestätigung hat auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Das Format DIN A 4 darf nicht überschritten werden. Ein Muster kann jederzeit beim Finanzamt oder über das Internet ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) bezogen werden. Ein Doppel der Bestätigung muss in der Buchführung des Vereins verbleiben, d. h. jede Zuwendungsbestätigung, die der Verein herausgibt, muss in Kopie beim Verein verbleiben. In einzelnen Fällen genügt zum Nachweis auch der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Voraussetzungen für einen Nachweis mit Einzahlungs- oder Buchungsbeleg ist, dass die Zuwendungen 100 € nicht übersteigen und der Beleg folgende Angaben enthält: Zweck, Angaben über die Freistellung, Spende oder Mitgliedsbeitrag. Weitere Voraussetzung ist, dass der Beleg vom Verein hergestellt wurde.

Eine Spende liegt vor, wenn Ausgaben freiwillig und unentgeltlich geleistet werden. Freiwilligkeit bedeutet, dass jemand dem Verein eine Zuwendung macht, ohne hierzu rechtlich oder tatsächlich verpflichtet zu sein. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Verurteilter oder Beschuldigter als Auflage eine Zahlung leistet. Der Verein darf hier keine Zuwendungsbestätigung ausstellen. (Anm.: Um in den Genuss solcher Zahlungen zu kommen, ist es für den Verein erforderlich, sich beim zuständigen Gericht zu melden!). Die Unentgeltlichkeit verlangt, dass durch die Zuwendung keine konkrete Gegenleistung des Vereins erbracht wird. Die üblichen Mitgliederrechte (Benutzung der Anlagen etc.) sind keine konkreten Gegenleistungen. Gegenleistungen sind aber anzunehmen, wenn Mitgliedern, die höhere Beiträge zahlen, Sonderleistungen gewährt werden. Die Ehrung oder Bekanntmachung des Spenders ist in der Regel keine Gegenleistung.

Es gibt nun verschiedene Möglichkeiten, dem Verein eine Spende zu leisten. Die einfachste und unproblematischste Möglichkeit ist die Geldspende. Hierbei erhält der Verein einen Geldbetrag und bescheinigt diesen mittels Zuwendungsnachweis. Schwierigkeiten kann es bei so genannten Sachspenden geben. Hierbei erhält der Verein keine Geldleistung, sondern eine Sachleistung. Sachspenden sind ebenso wie Geldspenden abziehbar. Sie müssen jedoch unmittelbar für den steuerbegünstigten Bereich erfolgen. Aus den Aufzeichnungen des Vereins muss sich darüber hinaus die Grundlage für den bestätigten Wert ergeben. Hierfür eignen sich zum Beispiel Einkaufspreise (Kopie der Rechnung oder Ähnliches) entsprechender Gegenstände oder Verkehrswerte bei gebrauchten Gegenständen. Grundsätzlich ist der gemeine Wert des Gegenstandes maßgebend. Dies ist der Wert, der bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Notfalls muss der Verein den Wert durch ein Gutachten nachweisen. Eine pauschale Schätzung des Wertes ohne Grundlage ist grundsätzlich nicht möglich und kann unter Umständen sogar zu einer Haftung führen. Doch gerade bei kleineren Sachspenden müsste m. E. eine Schätzung ausreichen, da die Wertermittlung mittels Gutachten durch die entstehenden Kosten und den entstehenden Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Umfang der Spende stehen.

Im Gegensatz zu Geld- und Sachspenden sind Leistungsspenden nicht abziehbar. Eine Leistungsspende liegt vor, wenn zum Beispiel jemand seine Arbeitsleistung unentgeltlich dem Verein zur Verfügung

stellt (z. B. der Architekt plant das Vereinsheim und möchte dafür eine „Spendenbescheinigung“). Dies ist grundsätzlich nicht möglich. Solche Leistungsspenden lassen sich jedoch in abzugsfähige Spenden umwandeln, nämlich dann, wenn die Leistung entgeltlich zur Verfügung gestellt wird und dann das Entgelt wieder zurückgespendet wird (z. B. der Architekt eine Rechnung schreibt und auf das Honorar verzichtet). In diesem Fall hat nämlich der Leistende die entsprechenden Einnahmen zu versteuern. Ebenso hat der Verein die Möglichkeit, für den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen eine Zuwendungsbestätigung auszustellen. Voraussetzung hierfür ist ein vertraglicher Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen, welche ihm im Rahmen der Vereinstätigkeit entstanden sind. Weitere Voraussetzung ist, dass auf diesen Erstattungsanspruch freiwillig verzichtet wird. In diesem Fall kann der Verein in Höhe des Erstattungsanspruchs eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Aus dieser muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt. Ebenso muss der Verein die Berechnungsgrundlage in seinen Unterlagen belassen (z. B. Zusammenstellung gefahrener Kilometer). Entscheidend hierbei ist jedoch der vertragliche Anspruch. Hierzu reicht ein Vorstandbeschluss aus. Besteht jemand auf die Erstattung der Aufwendungen, so ist der Verein verpflichtet, diese Zahlung auch zu leisten. Es darf niemand zum Verzicht gezwungen werden, da es dann an der Freiwilligkeit fehlt. Der Verein kann zum Beispiel für die Dienstreisen (d. h. Fahrten die nicht zum Vereinsheim gehen, da hier eine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt) pro gefahrenen Kilometer die gesetzliche Pauschale in Höhe von 0,30 € erstatten, ohne dass hierfür Lohnsteuer geschuldet wird. Ebenso kann der Verein z. B. Telefonkosten erstatten.

### Der Verein als Arbeitgeber

Vereine beschäftigen häufig Arbeitnehmer, wie z. B. Übungsleiter, Reinigungskräfte, Hausmeister u. Ä. Auch Mitglieder, die gegen Entgelt für den Verein tätig sind, werden zu Arbeitnehmern des Vereins. Beschäftigt der Verein Arbeitnehmer, so hat er dieselben steuerlichen Pflichten wie jeder andere Arbeitgeber. D. h. er muss Lohnsteuer einbehalten und abführen, genauso wie die Sozialversicherungsbeiträge. Für nicht abgeführte Lohnsteuern kann eventuell der Vorstand haftbar

gemacht werden. Entscheidend für die Lohnsteuerpflicht ist die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmer und selbstständig Tätigen. Arbeitnehmer sind alle Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen und Arbeitslohn beziehen. Wesentliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sind, dass der Arbeitnehmer im Gegensatz zum selbstständig Tätigen seine Arbeitskraft schuldet, weisungsgebunden ist, Urlaubsanspruch hat und einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hat.

Die Unterscheidung Arbeitnehmer oder nicht hängt jedoch auch von der Gesamtwürdigung ab. Eine sichere Einordnung kann hier nicht gegeben werden, man bedenke nur die Regelungen des Scheinselbstständigkeitsgesetzes. Hierbei ist immer der Einzelfall zu prüfen. Gelegentliche, einmalige Leistungen von Mitgliedern, welche weder in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, noch in diesem Bereich selbstständig tätig sind, können zu sonstigen Einkünften führen. Dies hat den Vorteil, dass sie beim Empfänger bis 256 € im Jahr steuerfrei sind und der Verein keine Lohnsteuer einbehalten muss. Ebenfalls nicht zu Arbeitslohn führt der Auslagenersatz und die Erstattung von Reisekosten. Die steuerlichen Kilometersätze und Tagessätze dürfen jedoch nicht überschritten werden. Beschäftigt nun der Verein Arbeitnehmer, d. h. er ist zur Einbehaltung von Lohnsteuer verpflichtet, so hat er zwei Möglichkeiten. Zum einen kann er vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte anfordern und anhand dieser die Lohnsteuer einbehalten (mittels Monatstabelle). Zum anderen hat er die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnsteuer pauschal einzubehalten. In diesem Fall kann die Lohnsteuer bei der persönlichen Einkommensteuer nicht mehr angerechnet werden, d. h. sie bleibt beim Finanzamt. Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer gibt es wieder zwei verschiedene Möglichkeiten. Zum einen die kurzfristige Beschäftigung, zum anderen die geringfügige Beschäftigung. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung gelegentlich und nicht regelmäßig wiederkehrend ist und sie 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitslohn 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt und der Stundenlohn durchschnittlich nicht 12 € übersteigt. In diesem Fall beträgt die pauschalierte Lohnsteuer 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und 7% Kirchensteuer). Diese pauschalierte Lohnsteuer muss der Verein an das Finanzamt abführen. Die kurzfristigen Beschäftigungen



sind grundsätzlich von der Sozialversicherung befreit, so dass es bei einer Gesamtbelastung von ca. 28% für den Verein bleibt.

Bei den geringfügigen Beschäftigungen (sogenannte 630-Mark-Jobs, jetzt 325-Euro-Jobs) erfolgte zum 1. April 1999 eine grundlegende Änderung. Grundsätzlich ist hier zwischen dem Steuerrecht und dem Sozialversicherungsrecht zu unterscheiden. Im Steuerrecht wird nun unterschieden, ob eine geringfügige Beschäftigung steuerpflichtig oder steuerfrei ist. Bei der Unterscheidung kommt es auf die übrigen Einkünfte des Beschäftigten an. Eine Steuerfreiheit liegt vor, wenn der Arbeitslohn im Monat 325 € nicht übersteigt und der Arbeitnehmer keine anderen positiven Einkünfte erzielt. Andere Einkünfte liegen vor, wenn der Beschäftigte Arbeitslohn bezieht, Zinseinkünfte oberhalb des Sparerfreibetrages bezieht (1.601 €), positive Vermietungseinkünfte bezieht, gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte bezieht, land- und forstwirtschaftliche Einkünfte oder sonstige Einkünfte bezieht. Die Einkünfte des Ehegatten bleiben hierbei unberücksichtigt. Weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Arbeitnehmer eine Freistellungsbescheinigung beim Verein vorlegt. Diese erhält der Arbeitnehmer von seinem zuständigen Finanzamt. Der Verein hat die Freistellungsbescheinigung zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Eine weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass pauschale Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden (12%). Wurde zu Unrecht eine Freistellungsbescheinigung ausgestellt, so ist der Arbeitnehmer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Im Rahmen der Veranlagung wird dann geprüft, ob eine Steuerpflicht besteht. Auf den Verein hat dies keine Auswirkungen. Die Einkünfte aus dem „325-Euro-Job“ sind steuerpflichtig, wenn der Arbeitnehmer weitere Einkünfte erzielt und somit die Freistellungsbescheinigung nicht vorlegen kann.

Ist der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nun steuerpflichtig, so besteht die Möglichkeit, Lohnsteuer mittels Lohnsteuerkarte einzubehalten oder den Arbeitslohn pauschal zu besteuern. Die Besteuerung mittels Lohnsteuerkarte ist zu empfehlen, wenn der Arbeitnehmer ein Jahreseinkommen (Gesamteinkommen, nicht nur beim Verein) von unter 8.000 € hat, dass sich dann im Rahmen der Veranlagung keine Steuerpflicht ergibt. Dies dürfte vor allem der Fall sein bei Schülern, Studenten und Rentnern (Freistellung des Existenzminimums). Die Pauschalbesteuerung ist nur möglich, wenn der Arbeitslohn nicht mehr

als 325 € monatlich beträgt und der Stundenlohn nicht mehr als 12 €. In diesem Fall beträgt die Pauschalsteuer 20% des Arbeitslohns (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und 7% Kirchensteuer), wobei eine mindern- de Abwälzung auf den Arbeitnehmer nicht mehr möglich ist.

Das Sozialversicherungsrecht ist in diesem Punkt sehr komplex, da es unterschiedliche Behandlung von Rentnern, Beamten etc. gibt, so dass hier nur die Grundzüge dargestellt werden. Eine Infobroschüre kann jederzeit über das Bundesarbeitsministerium bezogen werden. Im Sozialversicherungsrecht ist nun zu unterscheiden zwischen einer geringfügigen Nebenbeschäftigung oder einem Hauptwerb. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt einheitlich 325 € im Monat. Mehrere Arbeitnehmer-Tätigkeiten des Beschäftigten werden bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zusammengefasst. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um mehrere geringfügig entlohnte oder um weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen handelt. Entscheidend ist, ob insgesamt die 325 € monatlich überschritten werden. Für Beschäftigte des Vereins, deren Arbeitsentgelt insgesamt die 325 € monatlich nicht übersteigt, muss der Arbeitgeber pauschale Beiträge zur Rentenversicherung und zur gesetzlichen Krankenversicherung leisten. Diese betragen grundsätzlich 12% zur gesetzlichen Rentenversicherung und 10% zur Krankenversicherung. Für Personen, welche nicht gesetzlich krankenversichert sind, muss der Verein die 10% nicht abführen. Dies gilt besonders für Beamte und privat krankenversicherte Selbstständige. In solchen Fällen muss der Verein nur die 12% Rentenversicherung zahlen (auch bei Beamten).

### Steuern im Verein

Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen, das der Verein innerhalb eines Kalenderjahres erzielt hat. Körperschaftsteuerpflichtig ist beim gemeinnützigen Verein nur der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, soweit die Einnahmen die Besteuerungsgrenze übersteigen. Das Einkommen wird nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt. In der Regel erzielt der Verein durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Einkünfte auch als Gewerbebetrieb. Die Einkünfte sind der Gewinn. Für diesen gibt es zwei verschiedene Ermittlungsmethoden. Zum einen gibt es die Einnahme-Überschuss-Rechnung, sprich die Gegenüberstellung der Ein-

nahmen und der Ausgaben. Zum anderen die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (Buchführung und Bilanz). Gerade kleinere Vereine dürften i. d. R. nicht buchführungspflichtig sein, so dass diese den Gewinn mittels einfacher Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermitteln können. Der Verein hat jederzeit die Möglichkeit, freiwillig Bücher zu führen. Dies ist jedoch mit größerem Aufwand verbunden, so dass die Einnahme-Überschuss-Rechnung der doppelten Buchführung vorgezogen werden sollte. Von dem so ermittelten Gewinn wird dann ein Freibetrag i. H. v. 3.835 € abgezogen. Der verbleibende Betrag unterliegt der Körperschaftsteuer mit 25%. Bei der Gewerbesteuer ist Steuergegenstand der Gewerbebetrieb. Seitdem die Gewerbekapitalsteuer abgeschafft wurde, unterliegt nur noch der Gewinn der Gewerbeertragsteuer. Zum Gewinn gibt es noch etwaige Zu- und Abrechnung wie z. B. 50% der Dauerschuldzinsen dazu, 1,2% der Einheitswerte von Grundbesitz weg etc. Von diesem Gewinn wird ebenfalls ein Freibetrag in Höhe von 3.835 € abgezogen. Der verbleibende Betrag wird auf volle 50 € nach unten abgerundet. 5% hiervon sind dann der Gewerbesteuermessbetrag. Mit diesem ermittelt die Gemeinde mittels Hebesatz die entstandene Gewerbesteuer.

Bezüglich der Umsatzsteuer ist der Verein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Unternehmer ist der Verein, d. h. eine Aufteilung in die verschiedenen Bereiche gibt es bei der Umsatzsteuer grundsätzlich nicht. Der Verein hat jedoch sowohl einen unternehmerischen als auch einen nicht unternehmerischen Bereich. Bei den gemeinnützigen Körperschaften umfasst die Umsatzsteuer grundsätzlich alle Umsätze im unternehmerischen Bereich. Dieser unternehmerische Bereich umfasst die Vermögensverwaltung, die Zweckbetriebe und die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Der nicht unternehmerische Bereich ist der ideelle Bereich des Vereins. Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG unterliegen die Leistungen eines gemeinnützigen Vereins dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7%. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Leistungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden. Hier gilt der Regelsteuersatz in Höhe von 16%. In Rechnung gestellte und gesondert ausgewiesene USt für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmen für das Unternehmen (unternehmerischen Bereich) des Vereins ausgeführt werden, kann als Vorsteuer abgezogen werden. Entfallen Vorsteuern

sowohl auf den unternehmerischen Bereich, als auch auf den nicht unternehmerischen Bereich, so ist eine Aufteilung vorzunehmen. Entfallen Vorsteuern auf den nicht unternehmerischen Bereich, so sind sie nicht abziehbar. Ausgeschlossen vom Vorsteuerabzug sind Beträge, die zur Ausführung umsatzsteuerfreier Leistungen verwendet werden (z. B. steuerfreie Vermietung). Eine Erleichterung für viele kleinere Vereine ist die Kleinunternehmerregelung (diese gilt für alle Unternehmer, nicht nur für Vereine). Von so genannten „Kleinunternehmern“ wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, d. h. es sind keine Umsatzsteuererklärungen bzw. -anmeldungen abzugeben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz im vorangegangenen Jahr 16.620 € nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. In diesem Fall darf die Umsatzsteuer auch nicht in Rechnungen ausgewiesen werden. Für den Fall, dass es zu einem Vorsteuerüberhang kommen würde (z. B. Neubau Vereinsheim) kann der Verein auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. D. h. der Verein wird für die USt wie ein normaler Unternehmer behandelt. An diesen Verzicht ist der Verein jedoch 5 Jahre gebunden. Gemeinnützige Vereine können unter den Voraussetzungen des § 23 a UStG einen pauschalen Vorsteuerabzug in Höhe von 7% geltend machen. Im Falle eines pauschalen Vorsteuerabzuges ist ein weiterer Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Voraussetzung für die pauschale Vorsteuer ist, dass der Verein nicht buchführungspflichtig ist, im Vorjahr weniger als 30.678 € Umsatz erzielt hat und gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass er von der Vorsteuerpauschalierung Gebrauch macht. An die Inanspruchnahme ist der Verein für 5 Jahre gebunden. Widerruft er die Vorsteuerpauschalierung, so ist eine erneute Inanspruchnahme frühestens nach Ablauf von 5 Kalenderjahren möglich. D. h. der Verein sollte sich sehr gut überlegen, ob er die Pauschalierung in Anspruch nimmt, da eventuell entstehende Vorsteuerüberschüsse in den Folgejahren nicht abgezogen werden können.

### Fazit

Auch wenn die Mitarbeiter in den Vereinen in ihrer Freizeit ehrenamtlich tätig sind, haben sie doch eine Reihe von steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Gerade ein so komplexes Rechtsgebiet wie das Steuerrecht führt nicht gerade zu einer Erleichterung dieser

Tätigkeit. Ab einer gewissen Größe ist für den Verein die Hinzuziehung eines Steuerberaters unerlässlich. Man sollte sich hierbei nicht von eventuell entstehenden Kosten abschrecken lassen, da der Kosten-Nutzen-Effekt sehr häufig zugunsten des Vereins ausfällt. Den kleineren Vereinen, bei denen keine Steuer entsteht, soll dieser Beitrag eine kleine Unterstützung bei dem täglichen „Kampf“ mit dem Steuerrecht sein.

# GESCHICHTE VOR ORT MIT ALLEN SINNEN BEGREIFEN!

Die Museumspädagogische Werkstatt Schloss Oberzenn

Edith Schöneck

## Das Blaue und das Rote Schloss in Oberzenn

Die Seckendorff, eine der ältesten und weitverzweigtesten Adelsfamilien Frankens, standen jahrhundertlang in kaiserlichen, königlichen und landesfürstlichen Diensten und bekleideten bedeutende diplomatische, militärische und kirchliche Ämter. Die Geschichte der Familie Seckendorff in Oberzenn lässt sich über 700 Jahre – bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts – zurückverfolgen.

Im Jahre 1745 errichteten die Freiherren von Seckendorff-Gutend das Rote Schloss. Das Blaue Schloss hingegen wurde in drei Bauabschnitten in den Jahren 1696, 1711 bis 1718 und 1756 bis 1758 durch die Freiherren und späteren Grafen von Seckendorff-Aberdar ebenfalls auf dem Terrain der alten Wasserburg erbaut. Beide Schlösser bilden mit den gegenüberliegenden Wirtschaftsgebäuden ein eindrucksvolles und einmaliges Ensemble fränkischer Barockbaukunst. Die Fassaden der beiden Schlösser wurden in den letzten dreißig Jahren restauriert und zeigen sich heute wieder im originalen Gewand ihrer spätbarocken Farbgebung. Das originale Interieur des Hauses ist wiederhergestellt und vermittelt adelige Lebensweise und Kultur einer vergangenen Epoche.

Die beiden Häuser haben schlimme Zeiten, vor allem in diesem Jahrhundert, erlebt und Gott sei Dank überlebt. Im April 1945 kurz vor Ende des Zweiten Weltkrieges wurden beide Schlösser von kämpfenden amerikanischen Truppen besetzt. Nach Abzug der Soldaten wurden beide Schlösser von der U.N.R.R.A. für 600 Ukrainer als Lager beschlagnahmt. Es handelte sich hierbei um „displaced persons“, um Zwangsarbeiter, die Hitler aus der Ukraine in den Westen verschleppt hatte und die von den Alliierten nach Kriegsende nach und nach in den Osten zurückgeführt wurden. Die Ukrainer blieben bis 1948 in den beiden Schlössern. Die Seckendorffschen Familien wurden ausquartiert, das Inventar in Scheunen und Ställen notdürftig untergebracht.



Das Blaue Schloss zu Oberzenn

In der Woche der Währungsreform, im Juni 1948, konnten die Familien ihre völlig demolierten Häuser wieder übernehmen. Die Seckendorff nahmen dann in der Folgezeit viele Flüchtlinge aus dem Osten auf. Diese Phase dauerte bis in die sechziger Jahre. Ende der sechziger Jahre konnte endlich langsam mit den notwendigsten, größeren Restaurierungen begonnen werden, die schließlich nach dreißig Jahren, im Herbst 1996, mit der Restaurierung der Fassade des Blauen Schlosses beendet werden konnten.

Neben einer gewaltigen Eigenleistung trugen Mittel aus dem Entschädigungsfonds des Bayerischen Kultusministeriums, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, des Bezirks Mittelfranken, des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und der Gemeinde Oberzenn dazu bei, das Ensemble wieder im alten Glanz erstrahlen zu lassen.

### Das Blaue Schloss als Publikumsmagnet und Lernort

Seit dem 1. Mai 1997 besteht die Möglichkeit, das von der angestammten Familie noch privat bewohnte Schloss unter kunsthistorischer Führung zu besichtigen. Während der vergangenen Jahre und

angesichts der Erfahrungen mit den Besuchern, deren Begeisterung, mitunter aber auch Skepsis, Unverständnis und der daraus resultierenden Kritik dem Adel und einem solchen Haus gegenüber, wuchs immer mehr die Erkenntnis, dass es von Nutzen sein müsste, Erwachsenen, Kindern, Schülern der unterschiedlichsten Schularten und Altersgruppen die Geschichte einer Epoche, in diesem Falle der des 18. Jahrhunderts, aber auch die Bedeutung der Denkmalpflege am Beispiel „Blaues Schloss“ begreifbar zu machen.

So formte sich schließlich aus der Vision, Geschichte vor Ort lebendig mit allen Sinnen erlebbar zu machen, die Idee, eine museumspädagogische Institution zu schaffen und daraus weiterführend schließlich eine museumspädagogische Werkstatt im Roten Schloss aufzubauen.

## Das Rote Schloss in Oberzenn als außerschulischer Lernort

### Vorklärung

Nach einer gründlichen Recherche konnte festgestellt werden, dass in Westmittelfranken keine vergleichbare Institution vorhanden ist. Das Blaue Schloss, mit seiner gewachsenen Struktur, seinem originalen Interieur, das noch immer von den Nachkommen der angestammten Familie privat bewohnt und genutzt wird, das zudem auch schon in großem Umfang nach authentischen Quellenmaterial erforscht ist, stellt eher eine Seltenheit dar.

### Die Kooperation mit dem Fränkischen Freilandmuseum in Bad Windsheim

Der günstige Umstand, dass das Fränkische Freilandmuseum in räumlicher Nähe zum Schloss liegt und hier die gegensätzliche Thematik behandelt werden kann, ist sicher eine einzigartige Situation. Von Anfang an sollte das Freilandmuseum Bad Windsheim mit seinen Bauern- und Handwerkerhäusern aus sieben Jahrhunderten mit den dazugehörigen Werkstätten, Scheunen, Ställen, Gärten und Brunnen mit einbezogen werden. Bei einigen dort aufgebauten Häusern konnten direkte Verbindungen zum Seckendorffschen Schloss belegt werden. Während im Freilandmuseum bäuerliche Wohnkultur, bäuerliches Wirtschaften und Leben erlebt werden kann, kann im Blauen und im



Roten Schloss im Kontrast dazu die höfische Kultur des Adels nachempfunden werden. Beide Museen sind Orte, an denen der Besucher Informationen über gesellschaftliche Prozesse der Vergangenheit erhält. Die Umfrage bei Lehrkräften, ob eine solche Einrichtung wünschenswert sei, hatte schließlich ergeben, dass hier ein Mangel und eine Lücke im Bildungsangebot Westmittelfrankens bestand, die es zu schließen galt.

### Die museumspädagogische Arbeitsgruppe

Da die Lehrkräfte den Bedarf an Bildungs- und Vermittlungsangebot im Geschichts- und Kunsterziehungsunterricht am besten beurteilen können, war es sinnvoll, eine museumspädagogische Arbeitsgemeinschaft zu gründen. Um in die museumspädagogischen Arbeitskonzepten nicht nur die kunsthistorische, sondern auch die pädagogisch-didaktische Kompetenz zu integrieren, wurde deshalb bereits im Juni 1999 eine museumspädagogische Arbeitsgruppe gegründet, die sich aus den Lehrkräften der Unterrichtsfächer Geschichte, Sachkunde und Kunsterziehung, sowie dem leitenden Schulamtsdirektor Heinz Kreiselmeier, Schulamt Ansbach, und dem Schulrat Leonhard Pfitzinger, Schulamt Neustadt a. d. Aisch, zusammensetzte. Durch die Arbeitsgruppe wurden vor allem museumspädagogische Konzepte ausgearbeitet und neue Wege im Unterrichtsbereich gefunden. Durch die Projektleiterin wurde der kunsthistorische Bereich erarbeitet und abgedeckt, durch die Lehrkräfte die pädagogisch-didaktische Seite. So konnten optimale Konzepte entstehen, die den Geschichtsunterricht ergänzen und ihn anschaulicher machen.

### Die Museumspädagogische Werkstatt im Roten Schloss in Oberzenn

In nur einem halben Jahr – zwischen Oktober 1999 und März 2000 – konnte schließlich in den im Erdgeschoss des Westflügels des Roten Schlosses befindlichen fünf Räumen die Museumspädagogische Werkstatt eingerichtet werden. Einer der Räume ist ein Alkovenzimmer mit Interieur des 18. Jahrhunderts einschließlich einer Kleiderpuppe mit nachgeschneiderter Robe. Der eigentliche Werkstattraum ist an den Wänden mit Fotomontagen der Porträts des im Blauen Schloss installierten Bildersaales versehen. Alle Fenster der vier Räume

sind mit Vorhängen im Stil des 18. Jahrhunderts umkleidet. In dieser Atmosphäre können Eindrücke, die während der Führung im Blauen Schloss entstanden sind, noch intensiviert werden. Mannigfache Themen konnten in der Werkstatt bearbeitet und entwickelt werden. Zusätzlich dient die Werkstatt auch als Stätte für internationale Begegnungen, aber auch als Tagungsort für denkmalpflegerische Aktivitäten.



Die Museumspädagogische Werkstatt

### Gründung eines Fördervereins

Um das gesamte Vorhaben auf eine solide finanzielle Grundlage stellen zu können, bedurfte es der Gründung eines Fördervereins. Durch die Gründung eines solchen Vereines wurde ein Träger der entstehenden Institution geschaffen. Über den Förderverein werden zum einen Gelder der einzelnen Mitglieder der Institution zur Verfügung gestellt, zum anderen können nur so öffentliche Gelder beantragt werden. Der Verein trägt den Namen: Verein zur Förderung der Museumspädagogischen Werkstatt Schloss Oberzenn. Der Förderverein ist am 10. Januar 2000 gegründet worden und hat mittlerweile 35 Mitglieder.

Gefördert wird die Werkstatt außerdem durch den Bezirk Mittelfranken, die Gemeinde Oberzenn, den Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, die Hermann-Gutmann-Stiftung, Weißenburg, die Initiative Praktisches Lernen.

Die Museumspädagogische Werkstatt wurde schließlich im März 2000 im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt. Die Resonanz in der Öffentlichkeit und in der Presse war außerordentlich positiv.

### Konkrete Ziele

Das Anliegen besteht darin, dass mit der Gründung der Museumspädagogischen Werkstatt Schloss Oberzenn ein Teil zur Nutzung und Erhaltung der beiden Schlösser beigetragen, aber auch die Akzeptanz der Häuser als Kulturdenkmal gefördert wird. Außerdem sollen frühzeitig bei den Schülern und Schülerinnen, aber auch bei den erwachsenen Besuchern, das Interesse, Bewusstsein und Verständnis für Geschichte, Kunstgeschichte und Denkmalpflege geweckt und so für die Verantwortung und Erhaltung unserer Kulturgüter geworben werden.

Das Beispiel zeigt außerdem, dass ein Nebeneinander von privater und öffentlicher Nutzung hervorragend funktionieren kann. Weitere Kooperationen mit geschichtsträchtigen Stätten sollen geschlossen, der Denkmalschutz verstärkt ins Blickfeld gerückt und neue Konzepte wie z. B.: „Fremdsprachen lernen im Museum“ installiert werden.

#### Kontakt:

Edith Schoeneck M.A.

Kunsthistorikerin und Kulturkuratorin, Rotes Schloss

Seckendorffstr. 3

91619 Oberzenn

## REGIONALE MUSEUMSPÄDAGOGIK IN BAYERN DURCH DAS MUSEUMS-PÄDAGOGISCHE ZENTRUM (MPZ) IN MÜNCHEN

Die Förderung der Regionalkultur gewinnt zunehmend größere Bedeutung bei der Arbeit des MPZ. Da in der Verbindung von Professionalität und ehrenamtlichem Engagement die Zukunft finanzierbarer, aber auch qualitätvoller regionaler Kulturangebote liegen dürfte, stellt sich hier eine Aufgabe von weitreichender, auch kulturpolitischer Bedeutung. Im Zentrum der Aktivitäten stehen dabei die regionalen Museen, deren Potential als Orte des visuellen Lernens kaum mehr umstritten ist. Als Schulen der Wahrnehmung und Übungsfelder für eine objektbezogene Kommunikation unterbreiten sie Angebote zur Sinnstiftung und Identitätsbildung, die durch Beratung oder konkrete Einzelprojekte dem Publikum erschlossen werden. Vertiefte Kenntnis und anschauliche Erfahrbarkeit ihres heimatlichen Raumes bieten sie den einen, Integrationsangebote und Verständnishilfen den anderen, zugleich aber erleben alle gemeinsam die Fremdheit des Nahen, des Objektes, das nach Erschließung und Vermittlung verlangt.

Das MPZ widmet sich seit den 80er Jahren der Regionalisierung seines Angebotes, wobei der Transfer von Erfahrungen aus der didaktischen Arbeit in München besonders wichtig ist. Nach dem 1986 abgeschlossenen Modellversuch „Heimatmuseen und Denkmalpflege im Unterricht aller Schularten“ wurde diese Zielrichtung besonders befördert durch die seit 1995 bestehende Möglichkeit, Lehrkräfte zu Projekten der regionalen Museumspädagogik abzuordnen. Mit Hilfe dieser 14 Teilabordnungsstellen, durch die Lehrerinnen und Lehrer zwischen vier und sechs Unterrichtsstunden an das MPZ abgeordnet werden, lassen sich in Absprache mit den örtlichen Kultureinrichtungen gezielt Unterrichtsmaterialien und Führungshilfen herstellen, kann die Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren vor Ort angeregt und im günstigsten Fall über einen Arbeitskreis oder einen Förderverein sogar eine langfristige Struktur zur Unterstützung regionaler Kulturvermittlung grundgelegt werden. Da alle abgeordneten Lehrkräfte einem vom MPZ betreuten Arbeitskreis angehören, der sich zu regelmäßigem Erfahrungsaustausch, aber auch zur Behandlung spezieller Schwerpunktthemen trifft, wächst damit sowohl den Schulen wie auch

den regionalen kulturellen Netzwerken kontinuierlich museumspädagogische Kompetenz zu. Diese alle Bildungsbereiche umgreifenden Ansätze zum Aufbau tragfähiger kultureller Strukturen sind ausbaufähig und werden als zukunftsorientiertes Konzept die weitere Arbeit des MPZ bestimmen.

Lehrerfortbildungsmaßnahmen, Freizeit- und Ferienaktionen und archäologische Wochen in ganz Bayern gehören seit Jahren zum selbstverständlichen Angebot des MPZ, zahlreiche Veröffentlichungen erschließen regionale Museen, Schlösser und Gedenkstätten. Ein Blick in das Publikationsverzeichnis kann die Fülle dieses unter dem Titel „MPZ regional“ ausgewiesenen Angebotes verdeutlichen: Es reicht vom Neuen Schloß in Bayreuth bis zum Römerlager Boiotro in Passau, vom Bayerischen Armeemuseum in Ingolstadt bis zum Archäologischen Museum Neu-Ulm. Als besonders erfolgreiche und in den regionalen Museen gefragte Veröffentlichung erwies sich der Band „Die Römer bei uns“, der in Zusammenarbeit mit der Archäologischen Staatssammlung zu der im Jahre 2000 im Rosenheimer Lokschuppen präsentierten Landesausstellung als didaktisches Angebot erschienen war.

Veröffentlichungen liegen inzwischen auch vor für ganze Museumslandschaften (Bayern-Thüringen) und Regierungsbezirke (Mittelfranken) oder sind in Vorbereitung bzw. Planung (Oberfranken; Niederbayern; Oberpfalz). Personell und organisatorisch betreut wird das Bayerische Schulmuseum in Ichenhausen, ein Zweigmuseum des Bayerischen Nationalmuseums, das als staatliches Spezialmuseum in der Region besonderer didaktischer Unterstützung bedarf. Gezielte didaktische Unterstützung erhalten auch die Dokumentation auf dem Obersalzberg und das „Museum im ehemaligen Augustiner-Chorherrenstift“ auf Herrenchiemsee, wo 1948 der Verfassungskonvent einen Entwurf zum Grundgesetz schuf.

Neben zeitgeschichtlichen und kulturhistorischen Präsentationen wird in Zukunft den naturwissenschaftlichen und technischen Museen der Region verstärktes Augenmerk gelten. Immer häufiger wird das MPZ um didaktische Beratung gebeten, wobei Fragen der Raumplanung, kinder- und jugendgerechter Konzeptionen und der Rekrutierung, Qualifizierung und Fortbildung des Führungspersonals im Mittelpunkt stehen. Das MPZ wirkt außerdem als Partner beim Aufbau von Kultur- und Umweltstudienplätzen mit, die das Bayerische

Jugendherbergswerk in einer Reihe von Jugendherbergen bereits eingerichtet hat (Regensburg, Passau, Landshut, Dachau, Prien, Eichstätt, Benediktbeuern) oder plant. In der Verbindung von Jugendherberge und regionalem Kulturangebot lassen sich hier alle innovativen Konzepte einer modernen Exkursionsdidaktik realisieren, entdeckendes Lernen ebenso wie kreatives Erfassen und Nachgestalten, erlebnishafte Anreize ebenso wie spielerische Annäherung.

So baut das MPZ mit seinem regionalen Engagement nicht nur Brücken zwischen Landeshauptstadt und Region, sondern auch zwischen Schule und Freizeit, Lernen und Erleben, Wissen und Fühlen, indem es unter Einbeziehung internationaler Erkenntnisse seine in der alltäglichen Praxis gewonnenen Erfahrungen in einem ständigen Transfer weitergibt und damit als bayernweite didaktische Drehscheibe wirkt.

(Auszug aus: Manfred Tremel, Tätigkeitsbericht des MPZ 1999–2001, München 2002)

# ERFAHRUNGEN MIT ALTEN GRABSTEINEN

Klaus Münzer

## Vorbemerkung

Der Verfasser, Schulhistoriker und Germanist, seit 15 Jahren im Ruhestand, seit 16 Jahren 1. Vorsitzender des Historischen Vereins für Stadt und Kreis Landsberg am Lech, arbeitete von 1987 bis 1995 an den vier Landsberg-Bänden der Kunstdenkmäler von Bayern mit und war mit der Suche, Erschließung und gegebenenfalls Übersetzung der Archivalien aus den Landsberger Archiven und aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv betraut. Diese Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege brachte nebenbei seine erste Begegnung mit Grabsteinen als historischen Quellen. Die dabei in den Landsberger Kirchen und Friedhöfen gewonnenen Ergebnisse führten dann 1999 und 2000 zu zwei Folgeaufträgen außerhalb Landsbergs, und zwar in Eichstätt, wo es die älteren Grabsteine des Osten- und des Westfriedhofs zu inventarisieren galt. Seine Aufgabe war dabei, die Texte auf den Grabsteinen zu entziffern und zu übersetzen, während ein Kunsthistoriker die Steine wissenschaftlich zu bearbeiten hatte.

Im Folgenden möchte ich an Hand einiger Beispiele berichten, wie es gelingen kann, einen zunächst schwer lesbaren Text auf stark verwitterten Steinen zu entziffern. Zunächst benötigt man eine Stabtaschenlampe, einen feuchten Lappen und, um die schmerzhaft gebückte Haltung zu vermeiden, einen Klappstuhl.

Der Eichstätter Ostfriedhof, 1535 außerhalb der Stadt vor dem Ostentor gleichzeitig mit der Friedhofskapelle Maria Schnee angelegt, beherbergt in seinen älteren Abschnitten, an und in der Kapelle und an den Mauern, bedeutende Epitaphien und Grabmäler seit dem 16. Jahrhundert. Und nun zum ersten, etwas einfacheren Beispiel:

Eichstätt, Ostfriedhof, Friedhofskapelle Maria Schnee, innen über der Eingangstür an der Westwand ist ein Kalksteinepitaph eingelassen, nur 60 zu 98 cm hoch. Von unten ist die lateinische Inschrift schlecht zu erkennen, zumal viele der Majuskeln (z. B. H und R oder A und E) ligiert und Kürzungen durch Striche über den Buchstaben angedeutet sind. Also eine Trittleiter besorgen und hinauf bis auf Augenhöhe! Da die Platte im Inneren der Kapelle angebracht ist und

dies wohl von Beginn an auch war, ist sie kaum verwittert. Im Schräglicht der Taschenlampe bietet sich nun folgendes Bild: Über fünf Schriftzeilen ein Relief, auf einer Wolke Christus zwischen Moses und Elias darstellend, darunter vier Jünger, im Vordergrund kniend der Verstorbene mit Wappenschild und Mitra. Die Szene wird von einem Pilastergehäuse umrahmt, über dessen Architrav Gottvater als Halbfigur zu sehen ist. Die fünf Textzeilen lauten (Striche über den Buchstaben werden von mir mit Unterstreichung, hochgesetzte Wortendungen durch Kleinbuchstaben kenntlich gemacht; das Zeichen „9“ ist die Abbeviatur der lateinischen Endung -us):

„Rdo IN CHRO PATRI D.WOLFGANGO HOLLIO, S.THEOLOGIAE DOCTORI AC / I.V.LICENTIATO, EPO PHILADELPHIAE ET SVFFRAGANEO EYSTETENSI, / QVI DIE IV.SEPTEMB. ANO M.D.LXXXIX. PIE DE FVNCT9 EST Rmus AC ILLm9 / PNCEPS ET DNS D.MARTINVS EPVS EYSTETEN HOC MONUMETVM / FIERI CVRAVIT. ILLIVS ANIMA COELESTIBVS PERFRVATVR GAVDIIS.IN.AEVVM AMEN“

Nun geht es ans Übersetzen: „Dem in Christo und (Gott) Vater hochwürdigen Herrn Wolfgang Holl, Doctor der hl. Theologie und Lizentiat beider Rechte (I.V. = Juris utriusque, d. h. des Römischen und des Kanonischen Rechtes), (Titular-) Bischof von Philadelphia und Weihbischof zu Eichstätt, der am 4. Tage des Septembers im Jahre 1589 in Frieden starb, hat der hochwürdigste und erlauchteste Fürst und Herr, Herr Martinus Bischof von Eichstätt, dieses Denkmal setzen lassen. Dessen Seele möge die himmlischen Freuden voll genießen in Ewigkeit. Amen.“

Grabplatte Nr. 7, nördliche Außenmauer der Friedhofskapelle Maria Schnee: Die hochrechteckige Platte ist aus Sandstein. Das hatte zur Folge, dass die ursprünglich scharfen Kanten der eingemeißelten Buchstaben abgewittert sind, so dass sie im schrägen Lichtstrahl der Taschenlampe nur unscharfe Schatten werfen. Beim Befeuchten der Oberfläche des Steines – aber vorsichtig, damit die Feuchtigkeit nicht in die Vertiefungen dringt! – lassen sich schon schwache Konturen von Buchstaben und Zahlen erkennen. Am schwierigsten sind dabei die Familien- und Ortsnamen zu entziffern, während die sonstigen Wörter mit etwas Intuition sich erkennen und sinnvoll zusammenfügen lassen. So lassen sich die oberen Zeilen wie folgt deuten: „Anno 1798



/ den 16 April ist / in Gott sel. entschlafen / der Hochwürdig Hochwohlgebohrne Herr ...“, und nun kommen die Namen. Der Familienname des Verstorbenen ist aber bald festgestellt, da auf der Steinplatte (über acht weiteren, kleineren Wappen der Ahnen) das gleiche Wappen zu erkennen ist wie auf dem gut lesbaren Grabstein links daneben, der einem Freiherrn Marquart von Riedheim gewidmet ist: ein aufspringender Esel.

Es lässt sich nun lesen: „Herr (Vorname) Freyherr von Riedheim“ und danach „D:O:M:“ und später „Balley“ und „Commenthur“, also ein hoher Repräsentant des Deutschen Ritterordens. Die Vornamen sind schwer zu entziffern, nur ein „...ilian“ zeichnet sich ab. Kilian? Nach Feststellung einiger weiterer Wortbruchstücke weiter unten gebe ich frustriert auf und wende mich benachbarten Grabsteinen zu.



Epitaph für Wolfgang Holl  
Eichstätt, Gottesacker-gasse 3  
Kath. Friedhofskapelle Marie Schnee  
Aufnahme BLfD Sachers  
Neg. Nr. 98 07 08 / 13



Grabplatte für Maximilian Philipp  
Konrad v. Riedheim  
Eichstätt, Gottesacker-gasse 5  
Ostenfriedhof  
Aufnahme BLfD Sachers  
Neg. Nr. 98 08 08 / 4

Am nächsten Vormittag gehe ich mit neuem Mut wieder daran. Als letztes Hilfsmittel zeichne ich dabei vorsichtig die Vertiefungen mit einem Bleistift nach. Und nun lässt sich das „...ilian“ als Maximilian lesen, gefolgt von „Philipp Konrad Freyherr von / Riedheim D:O:M: Rathsgeb der Balley / Franken und Commenthur zu (...?) und Troppau, Hoch= und Deutschmeister[ischer]: / Wirklicher Rath und Statthalter der Herrschaften Freudenthal, Eülenberg und (...?) / in Schlesien und Mähren in dem 75. Jahr / seines Alters. Requiescat in Pace.“ Zwei Ortsnamen fehlen immer noch. Der erste Ortsname ist länger, etwa 10 bis 12 Buchstaben hätten in der Lücke Platz, der zweite dürfte sechs Buchstaben haben. Freudental und Troppau kenne ich aus meinen Jugendtagen, als ich in Leobschütz in Oberschlesien, nahe der tschechischen Grenze, zur Schule ging. Beide Städte liegen in jenem Teil Schlesiens, den Maria Theresia dem Preußenkönig Friedrich abgeluchst haben soll, wie wir in der Schule gehört hatten. Der kürzere Name wäre dann wohl in Mähren zu suchen. Wieder schiebe ich die Sache auf in der Hoffnung auf spätere Einsichten. Am letzten Tage, alle übrigen Grabsteine sind – so weit möglich – entziffert, kehre ich nochmals zu meinem Sorgenkind zurück. In einer Nacht mit wenig Schlaf hatte ich über dem ersten Namen gegrübelt. Franken, Mähren und Österreichisch-Schlesien waren die Wirkungsorte dieses edlen Ritters. Der erste Ortsname könnte also, da sich die späteren auf Schlesien und Mähren bezogen, in Franken oder Franken benachbarten Gebieten liegen. Da erinnerte ich mich an einen Besuch in der alten Reichsstadt Donauwörth, wo noch heute ein stattliches Palais an den Deutschen Ritterorden erinnert. Es passte! Die Buchstaben a, o, e, u und n waren zwar nicht mehr auseinanderzuhalten, aber zwei Punkte saßen an der richtigen Stelle: ein ä oder ö. Also Komtur zu Donauwörth und Troppau! Beim zweiten Namen war der große Anfangsbuchstabe als R oder B zu deuten, in der Mitte ein s. Es könnte Ransen, Ransow oder Bonsow heißen. Hier kam ich nicht weiter. Archivarbeit war nun gefragt, aber das war hier nicht mein Auftrag.

Die meisten Grabsteine des Ostfriedhofes sind aus dem heimischen Jura-Plattenkalkstein gearbeitet, der abblättern verwittert. Wenn der Stein aus sehr dünnen Plättchen besteht, hat sich manchmal der Schlag des Steinmetzen auf die darunter liegende Platte durchgedrückt, kaum aber ein vollständiger Buchstabe. Es ist dann schwierig, den Zusammenhang sinnvoll zu ergänzen.

Nr. 45, letzter Grabstein an der Südwand des Ostfriedhofes: Das Epitaph aus stark verwittertem Plattenkalkstein setzt sich aus vier Bereichen zusammen: Den größten Teil nimmt ein von schlanken Säulen gerahmtes Relief ein, das die Krönung Mariens durch die Hl. Dreifaltigkeit darstellt, darunter links eine Stifterfigur und rechts deren Wappenschild. Die oberen Schichten der Figuren und des Wappens sind abgeblättert, so dass das Bildthema nur noch an den Konturen erkennbar ist. Über dem Gebälk des Reliefs zwei Zeilen in Frakturschrift, darüber als Bekrönung in einem Kreissegment zwei Engel, das Schweißstuch der Veronika haltend. Von der Frakturschrift über dem Relief ist die halbe erste Zeile abgeblättert, ebenso Teile der zweiten Zeile. Der klägliche Rest las sich nun so: „.....ein weib mit der so.....t / .....ond.....und auf irem haupt ain.....sterne..“. Das Marienmotiv und die Bezeichnung „ein weib“ ließen mich an das apokalyptische Weib denken, das ja ikonographisch mit Maria gleichgesetzt wird. Also nahm ich das Neue Testament zur Hand und konnte die Inschrift bald aus der Geheimen Offenbarung, Kapitel 12, ergänzen: „[Und es erschien am Himmel ein großes Zeichen] ein weib mit der so[nne umkleide]t / [der Mond unter ihren Füßen] und auf irem haupt ain [Kranz von zwölf] sterne[n]“.

Die teilweise ebenfalls abgeblätterte lateinische Inschrift auf dem Sockel unter dem Relief, in Kapitalis geschrieben, könnte man etwa so lesen:

„RD.....Q[V]OD...VEROMMENSIS IVN(?) VENERABILIS  
DOMIN9 GEORGI9 / OCK VI[C]ARIV[S].....[C]ANONI[CVS  
E]PSPALIS ECCLIAE CATHED:EYST:(etensis) DIE 14 /.....S  
VITAE VLTR(?) M.....SIT QVI AIA (=Anima) GAVDIIS RESERVA-  
TUR SEMPTER[NIS]“.

In diesem Falle konnte der Verstorbene als Georg Hock identifiziert werden, der um 1600 das Zeitliche gesegnet hat. Die Übersetzung der Bruchstücke gibt folgenden Sinn: „Der hochwürdige.....ehrwürdige Herr Georg Hock, Vicarius Canonicus der bischöflichen Domkirche zu Eichstätt, gestorben am 14. Tag.....im ...Jahre seines Lebens, .....Seine Seele möge für die ewigen Freuden aufbewahrt werden.“

In manchen Fällen kommt einem in auswegloser Situation ein Archivfund zu Hilfe: Einige der Grabinschriften wurden nämlich im

19. Jahrhundert in noch lesbarem Zustande aufgezeichnet, wie im folgenden Falle:

1. Grabstein (von links) an der Westmauer des Ostfriedhofs: Aus Plattenkalkstein, dreigeteilt: In der Mitte ein etwa 1 Meter hohes Relief, welches das Pfingstwunder darstellt, eingerahmt von einer Ädikula. Der Verstorbene, als Priester mit Birett dargestellt, dessen Gesicht abgeplatzt ist, kniet links unten und blickt auf das Heilsgehehen. Im Gebälk der Ädikula eine Kartusche mit gut lesbaren lateinischer Kapitalis-Inschrift, die auf das Pfingstwunder Bezug nimmt: „CHARITAS DEI DIFFUSA EST IN CORDIBVS / NOSTRIS PER SPIRITVM SANCTVM / QVI DATVS EST NOBIS. AD ROM: 5“ (Die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den heiligen Geist, der uns zuteil wurde. Römer V, 5). Unter dem Sockel des Reliefs in ovaler Kartusche eine zweite Inschrift, die fast ganz abgeplatzt ist. Zu entziffern sind teilweise die erste Zeile der Inschrift und von den übrigen Zeilen einige Buchstaben an den Zeilenanfängen.

Im Folgenden gebe ich die lesbaren Buchstaben fett wieder und ergänze sie in Klammern [ ] aus der aufgefundenen archivalischen Aufzeichnung:

„An[no 1616 den 1]5. Novemb: Ist v[veilandt] der Ehrwürdig Hoch vnd wolgeleret Herr /

M[agister Adamus Schmidt vor 36. Jahren gewester Vice Praeses und Philosophiae Profes]sor /

C[ollegii Wilibaldini: dan hernachen Statt: und Spitalpfarrer, auch in die 27. Jar Fürstl: Hof /

un[d Thumbprädiger alhir Seeliger auß disem jamerthal Gott seeliglich verschiden, dessen und anderer /

Chr[istgläubigen Seelen, seines Namens und Herkhomens zu Trost haben seine Instituirte Erbe /

Leon[hardt Schmidt Eines Hoch Ehrwürdigen Thumb Capituls Pflgeschreiber und Underbaumeister /

und [Ursula Metheson Mayer Burger und Wein schenckhens alhir ehliche Hauß Frau zu sonderer Danckbarkeit/

vi[er] von Ihrer Herrn Adamo seeligen empfangenen Gaben und Wolthaten dise Figur machen und hirher setzen lassen den 25. Augusti Ao. 1618.]“

Der Eichstätter Westfriedhof, auch Westenfriedhof genannt, da vor dem Westentor gelegen, wurde wie der Ostfriedhof 1535 angelegt,

um den Domfriedhof durch vorstädtische Friedhöfe zu ersetzen. 1536 wurde auf ihm die St. Michaelskapelle errichtet. 1627 begrub man dort, wo seit dem 18. Jahrhundert eine Kreuzigungsgruppe steht, die Pesttoten in einem Massengrab. Als 1851 der Ostfriedhof erweitert wurde, entschloss man sich, den Westfriedhof aufzulassen. Nach und nach entfernte man etliche Grabsteine und stellte sie zum Teil in Zweitverwendung im Ostfriedhof auf. Im Jahre 1972 wurde der Friedhof als öffentliche Grünanlage umgestaltet und mit Bäumen bepflanzt; die Grabsteine wurden gereinigt und die Inschriften, soweit man sie damals entziffern konnte, wieder lesbar gemacht. Diese Inschriften veröffentlichte Dr. Edward Mager, Freiburg, 1973 in einer Beilage zum Eichstätter „Kurier“. Meine Aufgabe war nun, diese Inschriften zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen. Im Westfriedhof sind noch 38 Grabsteine erhalten, dazu kommen 9 Epitaphien in der Michaelskapelle. Bei den 1973 restaurierten Grabsteinen waren nur kleinere Korrekturen vorzunehmen. Einige Grabsteine aber wurden wegen des schlechten Erhaltungszustandes 1973 gar nicht aufgenommen. Trotzdem ließe sich auch bei diesen manchmal der Verstorbene ermitteln.

Hier als Beispiel der Grabstein Nr. 33, offensichtlich ein Priestergrab, denn die ganz abgeblätterte obere Hälfte des aus Plattenkalkstein gefertigten Monuments wird von einem Totenschädel bekrönt, der auf einem Buch sitzt und ein Birett trägt. Von den 8 Textzeilen auf der unteren Hälfte (die obere schmückte wohl eine bildliche Darstellung) sind meistens nur die mittleren Wörter oder Wortteile so weit erhalten, dass sie von mir entziffert und gegebenenfalls ergänzt werden konnten:

„1740 di[e] 9 O[ctobris.....] /  
 [ist in Gott ] seelig ve[rstorben] /  
 [der e]hrwü[rdige] und [.....] /  
 [Herr Barth]olomae[us .....] /  
 [.....] zum [.....G]edenk[en.....] /  
 [.....]8.Ja[hre (?).....] /  
 [.....] Lohn hat hier zugleich /  
 [.....]das ewig Himmelreich“



Epitaph für Georg Hock  
Eichstätt, Gottesacker-gasse 5  
Ostenfriedhof  
Aufnahme BLfD Sachers  
Neg. Nr. 98 08 11 / 23



Epitaph für Adam Schmidt  
Eichstätt, Gottesacker-gasse 5  
Ostenfriedhof  
Aufnahme BLfD Sachers  
Neg. Nr. 98 08 13 / 9

Der Name des am 9. Oktober 1740 verstorbenen Priesters mit dem nicht gerade häufigen Vornamen Bartholomäus müsste sich archiva-lisch ermitteln lassen. Die 0 des Datums war allerdings nicht vollstän-dig und könnte auch eine 9 sein.

Eine Überraschung brachte die genaue Untersuchung der Sockel der Figuren der Kreuzigungsgruppe. Sie befindet sich im mittleren Teil des nach Norden ansteigenden Friedhofs und besteht aus drei Teilen mit jeweils eigenen Sockeln: in der Mitte der Kreuzifixus mit Magdalena, links Maria, rechts Johannes. Dr. Mager schreibt darüber: „Ihr Schöpfer und die genaue Zeit ihrer Errichtung konnte bis jetzt nicht festgestellt werden; die Inschrift ist verwittert. Die dramatische Bewegtheit der Gestalten verrät eine begabte Künstlerhand.“

Meine Untersuchung kam zu folgenden Ergebnissen: 1. Am Sockel unter dem Kreuz waren keine Spuren von Beschriftung erkennbar.

Der Granit verwittert sehr körnig und lässt nicht erkennen, ob vorhandene Vertiefungen durch den Steinmetz oder durch Verwitterung entstanden sind. 2. Am Sockel der Maria konnte ich über dem Erdboden vier nicht mehr lesbare Schriftzeilen feststellen, die zum Teil vom Steinmetz durch Einarbeitung einer Gewandfalte der Maria zerstört worden sind. Als ich mit einem geliehenen Spaten das Erdreich vor dem Sockel abgrub, kamen zwei weitere Zeilen zum Vorschein. Die erste Hälfte der unteren Zeile war noch lesbar, da sie das Erdreich vor stärkerer Verwitterung geschützt hatte: „Gott wolle ihrer Seele...“, dann ist die Schrift zerstört. Es könnte ein Stein in Zweitverwendung, eher aber wohl der Name einer verstorbenen Stifterin sein, die sich auf dem Sockel verewigen ließ. 3. Als ich den Sockel des Johannes untersuchte, waren oberirdisch keine Spuren von Schrift mehr sichtbar. Beim Freigraben erschienen aber unter der Erdoberfläche zwei Zeilen, die zum Teil recht gut lesbar sind: „Ioh. Willibald G (der Familienname ist durch zwei tiefe Beschädigungen zerstört) Statt Bau / [und] mauerermeister“. Es könnte ein Hinweis auf den Errichter der Kreuzigungsgruppe sein. Da die Zeilen sich der Frakturschrift bedienen, könnte der Anfangsbuchstabe des Familiennamens auch ein B sein; er ist etwas beschädigt. Der Schrifttyp könnte noch ins 16. oder 17. Jahrhundert passen.

Nun sind die Archivare gefordert, hier weiter nachzuforschen. Übrigens: Die Inventarisierung der Eichstätter Friedhöfe ist noch nicht veröffentlicht.

## INFORMATIONEN

### „Heimat grenzenlos?“ Der Bayerische Heimattag 2001 in Freising

Unter einem Fragezeichen stand der diesjährige Bayerische Heimattag, der vom 25. bis 28. Mai 2001 in Freising stattfand. Die annähernd 200 Teilnehmer fragten nach den Entfaltungsmöglichkeiten und dem Gefährdungspotential für Heimat im Europa des 21. Jahrhunderts. Dieses Thema hat, nachdem die alten Grenzen gefallen sind, eine neue Dimension gewonnen. Grenzüberschreitender Kulturaustausch und solidarisches Bemühen um Heimat sind im erweiterten Europa zu einer hochrangigen Zukunftsaufgabe geworden. Aber auch die Probleme sind europaweit gewachsen, seit das Koordinatensystem auch für die regionale Pflege von Natur, Kultur und Geschichte mehr und mehr von Brüssel dominiert wird.

Gemeinsam mit ausländischen Experten widmete sich der Heimattag daher diesen neuen Rahmenbedingungen für künftige Heimatpflege. Eindrucksvoll stellte Dr. Peter Ortner, der Vorsitzende des Landesverbandes für Heimatpflege in Südtirol, dieses europäische Modell einer autonomen Region mit ihrer kulturellen Vielfalt vor. In einem ebenso brillanten wie faszinierenden Vortrag berichtete der Generaldirektor des Naturhistorischen Museums in Wien, Professor Dr. Bernd Lötsch, vom Kampf um die Donau, die als Naturraum und Kulturstrom Europa verbindet. Als besonders ergiebig erwiesen sich vier Arbeitskreise, in denen der fachliche Austausch intensiver gepflegt werden konnte. Mit slowenischen, tschechischen und italienischen Kollegen diskutierte man über Bau- und Denkmalpflege in Slowenien, über Geschichtsbewußtsein in Tschechien, die grenzüberschreitende Bedeutung des Donauraumes und die Museumsarbeit in Südtirol. Eine ganze Palette an Handlungsfeldern zeichnete sich ab: Kurzfristig zu realisieren sind die Bitten um Beratung und die Unterstützung durch Praktika, Stipendien und Volontariate. Erwünscht sind aber auch neben regelmäßigem Erfahrungsaustausch gemeinsame Projekte etwa im Ausstellungs- und Museumsbereich. Langfristig angelegt dagegen ist die Auseinandersetzung mit einer schwierigen Vergangenheit und den unterschiedlichen Geschichtsbildern, die bis heute prägend sind.



Der sonntägliche Festakt wurde mit der Begrüßungsworten von Hubert *Weinzierl*, der Grußansprache von Staatsminister Hans *Zehe-mair*, der Festrede des amtierenden Präsidenten des Heimattages, Dr. Manfred *Treml*, und der Schlußansprache von Landtagspräsident Johann *Böhm* zur Demonstration für ein Europa von unten.

## Heimat in Europa

Rede von Dr. Manfred Treml, Präsident des Bayerischen Heimattages und 1. Vorsitzender des Verbandes bayerischer Geschichtsvereine

Dem Thema „Heimat“ angemessen, beginne ich mit subjektiven Eindrücken, mit persönlichen Erlebnissen, die mir den Blick geöffnet haben für die neue Qualität europäischen Miteinanders.

Erstes Beispiel: 1994 in Breslau. Im Gefolge der Andechs-Meranier-Ausstellung wird eine kleine Präsentation über die heilige Hedwig eröffnet. Der Kardinal empfängt uns, der Kulturminister ist ebenso anwesend wie die Spitzen der Universität. Großer Bahnhof für Jad-wiga! Denn sie ist es, der die Ehre erwiesen wird: Die aus dem Geschlecht der Diessener Grafen stammende Andechs-Meranierin, die mit dem Piastenfürsten Heinrich I. verheiratet war. Als fromme Klostergründerin und mildtätige Helferin genoss sie bald ehrfürchtige Verehrung. Und die Brücke, die sie im 13. Jahrhundert errichtet hat, trägt erstaunlicherweise bis heute: Den Schlesiern hierzulande gilt sie ebenso als i h r e Heilige wie den Polen. So ist ein geistiges Band entstanden zwischen Diessen und Trebnitz, von Bayern nach Polen, dessen mentale und kulturelle Kraft auch in den politischen Raum hineinwirkt. Die deutschen Bischöfe hatten recht, als sie schon 1965 in einem Antwortschreiben an ihre polnischen Amtsbrüder formulierten: „Es berührt uns tief, daß wir in der Verehrung der heiligen Hedwig vereint sind, die deutscher Herkunft und doch, wie Sie schreiben, die größte Wohltäterin des polnischen Volkes im 13. Jahrhundert ist.“

Zweites Beispiel: Auf alten Salzwegen ins Böhmisches. Die Goldenen Steige sind wieder begehbar, die Waldwege, wo einst der Handel zwischen Bayern und Böhmen blühte. Der tschechische Zöllner schenkt unseren Ausweisen kaum Aufmerksamkeit. Wir sind umgeben von der „Šumava“, der „Rauschenden“, Bayerwald und Böhmerwald sind wieder vereint, auch als Nationalparks. Wir wandern

beschaulich zu den Quellen der Moldau, später besuchen wir auch das Stifterhaus in Oberplan und die prächtigen alten Handelsstädte Krumau und Prachatitz. Wo 30 Jahre vorher der Grenzfänger Tremel Dienst geschoben hatte, in dem halbierten Ort Eisenstein oder im fast undurchdringlichen Urwald der Grenze an Rachel, Lusen und Dreisessel, wo ich als jugendbewegter Jüngling das Stifterland nur mit der Seele gesucht hatte, waren nun die Pfade wieder offen.

Und wie eine lyrische Bestätigung für diese persönlichen Erinnerungen klingt, was ein tschechischer Dichter in dem wunderbaren Band „Wälder – Weite – Wildnis. Nationalpark Bayerischer Wald – Narodni Park Šumava“ 1997 schreibt:

„Unterdessen fährt der Bus auf Passau zu  
Fort sind Sperrverhau und Stacheldraht  
Die Pfade des heiligen Gunther  
Wie haben sie sich verändert!  
Und wir?

Hinter dem Nebel der erste Schnee  
Späte Nacht  
Noch trat Stifters Pilger nicht hervor  
Und deine Handflächen hoben  
den Moldavit nicht empor

Denn das Herz öffnet sich erst,  
wenn der Augenblick Bethlehems gekommen ist  
Dein Geschenk ist Tannengrün für die Wunden  
Böhmerwald! Sei wieder eins!  
Auf alle Ewigkeit Amen!

Beispiel drei: Ungarn hat mit größtem Enthusiasmus sein Millennium gefeiert, ein Millennium, das auch eine Menge mit Bayern zu tun hat. Wahrscheinlich am Weihnachtsfest des Jahres 1000 wurden der ungarische Fürst Stephan und seine Gemahlin, die bayerische Herzogstochter Gisela, als Königspaar gekrönt. Dieser symbolische Akt war der Auftakt zur ungarischen Staatsbildung und zur Christianisierung des Landes. Dieses ferne historische Geschehen hat inzwischen hohe politische Bedeutung erlangt: In Ungarn wird die Erinnerung daran

zelebriert als eine Art geschichtsmächtiger Legitimation für die Zugehörigkeit des Landes zu Mitteleuropa und als Entrebillet in die EU. Das Grab Giselas im Passauer Kloster ist längst zum Wallfahrtsort gläubiger und nationalbewußter Ungarn geworden und meist von Gebinden und Kränzen mit den ungarischen Nationalfarben bedeckt. Die Stadt Passau hat mit Vešprem, der Stadt der Königin, eine Partnerschaft begründet.

Und die Ausstellung „Bayern – Ungarn. Tausend Jahre“, die vor kurzem in Passau eröffnet wurde, läßt diese Gegenwart der Geschichte visuell deutlich werden. Dieses Projekt, das mich etwa vier Jahre beschäftigt hat, lehrte mich einiges: Daß in Ungarn auch sozialistische Staatssekretäre Gisela als Heilige bezeichnen, daß Klischees, freundliche wie bössartige, das bayerisch-ungarische Verhältnis verstellen, daß die unge löste Problematik der ungarischen Minderheiten in Rumänien, Serbien und der Slowakei von höchster Sprengkraft ist und viele eine Lösung von einem durch Europa vermittelten Südtirol-Modell erwarten.

Gewaltige Veränderungen haben sich in Europa vollzogen, so läßt sich unschwer aus diesen drei Beispielen folgern. Nichts ist mehr wie früher, und wir haben dies alles mehr oder weniger intensiv miterlebt. Heimat hat in der Tat ihre gewohnten Grenzen verloren, ist sie damit schon „grenzenlos“ geworden?

Im vergangenen Jahrhundert, dem „Jahrhundert der Ideologien“, wie Karl Bracher es genannt hat, ging unendlich viel Heimat verloren, wurde Heimat zerstört, neu begründet und im wörtlichen Sinne „fragwürdig“. Max Frisch hat eben diese Fragwürdigkeit thematisiert. In einem ironisch-hintergründigen Fragebogen fordert er seine Leser heraus. In den Fragen 14 und 15 etwa heißt es:

„14) Insofern Heimat der landschaftliche und gesellschaftliche Bezirk ist, wo Sie geboren undaufgewachsen sind, ist Heimat unvertauschbar: Sind Sie dafür dankbar?

15) Wem?“

Bewegend hat Schalom Ben Chorin, der 1935 als Fritz Rosenthal sein geliebtes München verlassen mußte, in dem Gedicht „Traumgeographie“ seine Heimaterfahrung in Verse gefaßt:

„Es geschieht nun, daß ich ungehindert,  
Von Jerusalem nach Schwabing geh...  
Tausend Meilen sind zum Sprung vermindert:  
Tel Aviv liegt nah am Tegernsee.“

Ganz anders sind die Erinnerungen des Historikers Friedrich Prinz, der in seinem Buch „Szenenwechsel“ den Beginn einer erfolgreichen Integration beschreibt:

„Als wir im November 1946 in Viehwaggonen außer Landes gebracht wurden, fühlte ich keinen Haß. Ohne Verwandte, Freunde und Nachbarn war dies keine Heimat mehr. ... Seltsam auch, daß ich mich sogleich in dem kleinen, tiefverschneiten niederbayerischen Ort Simbach am Inn wohlfühlte, in dem wir abgeladen wurden. ... Simbach also wurde eine neue Heimat.“

Vielen aber blieb nur die Erinnerung, ein wehmütiges Verzichten, wie es Marie Luise Kaschnitz so unübertroffen ausgedrückt hat:

„Auf die Heimat, an die ich denke, können  
keine Grundbriefe ausgestellt werden, keine  
Übereignungen, keine Erbscheine.  
Rache wird nicht geschworen für diese unsere Heimat.  
Denn sie kann nicht erobert werden,  
Niemals wird sie uns völlig verloren gehen.  
Wer von seiner Heimat redet, weckt viele Erinnerung.  
Alle, die ihm zuhören, sehen die eigenen Bilder,  
Seine Sehnsucht ist der Stab, der den Quell aus den Felsenherzen  
schlägt,  
Sein Heimweh bahnt den Weg durch das Meer des Vergessens.“

Ich verlasse diesen reizvollen literarischen Seitenpfad, der mehr als nur Stimmungen zu vermitteln vermag, und kehre zur historischen Faktizität zurück.

Nach den vielfältigen Verwerfungen dieser verheerenden Jahre etablierte sich bald eine neue Heimatschutzbewegung, diesmal weniger ideologisch bestimmt und stark pragmatisch ausgerichtet. Der im Jahre 1949 gegründete Bayerische Heimattag ist Kind einer auf Erhaltung und maßvolle Einflußnahme bedachten Institutionalisierung, die trotz aller Einheitsbeschwörungen mehr und mehr auseinanderdriftete. Insbesondere die organisierten Naturschützer gingen eigene, höchst erfolgreiche Wege.

In den 60er und 70er Jahren hatten Heimatpflege und Heimatgeschichte ideologische Abwehrschlachten zu überstehen, deren Spätfolgen sich bis heute in defensiver Verzagttheit ebenso zeigen wie in gelegentlich übersteigertem kraftmeierischen Bajuwarismus.

Inzwischen hat Heimat zwar wieder Konjunktur, seit 1989 aber ist dennoch alles anders als vorher. Mit dem Ende des Kalten Krieges und dem Zusammenbruch des Ostblocks haben sich die Koordinaten verschoben, sind neue Spannungsfelder entstanden, die auch der Heimatfrage neue Dynamik verliehen haben. Vorbei sind die Zeiten regionaler Selbstzufriedenheit, der Schau- und Kampfplatz ist nicht nur größer, sondern auch unübersichtlicher geworden.

Verlorene alte Heimaten sind wieder zugänglich, die Verbindungen zwischen den verschiedenen Heimaträumen und ihren Menschen haben eine neue, grenzüberschreitende Qualität erlangt. Zugleich hat die Gefährdung von Heimat alle bisherigen Grenzen gesprengt und im ehemaligen Osteuropa Ausmaße erreicht, die zur Solidarität aller Heimatfreunde geradezu herausfordern.

Uns allen, die wir uns in Bayern, Westdeutschland und Westeuropa so behaglich eingerichtet hatten, sind Verunsicherung, ja Verstörung daher nicht fremd. Unser Aktionsfeld hat sich, überraschend für viele, ausgeweitet, Heimatpflege ist zum europäischen Thema geworden. Alte Grenzziehungen sind überholt, neue kulturelle Brücken sind entstanden, aber auch neue Spannungen aufgrund von alten rechtlichen Forderungen. Das geographische und politische Koordinatensystem aber für rechtliche wie kulturelle Aspekte der Heimatfrage wird mehr und mehr in Europa entwickelt.

Der Mythos unseres Kontinents beginnt übrigens mit dem Verlust von Heimat. Der leicht entflammbare Göttervater Zeus war wieder einmal verliebt, diesmal in die Tochter des phönizischen Königs, die Halbgöttin Europa. In Gestalt eines Stieres entführte er die Asiatin nach Kreta und trug damit zu einem folgenreichen Kulturtransfer bei. Heinrich Böll spielt in seiner Kurzgeschichte „Er kam als Bierfahrer“ auf den antiken Mythos an, indem er den obersten Gott als griechischen Bierfahrer auftreten läßt, und schlägt zugleich eine Brücke von der antiken Sage zur bundesrepublikanischen Gegenwart und ihrem Gastarbeiterproblem.

Nach 1945 wurde Europa zum vorbeugenden Heilmittel gegen nationale Überheblichkeit, zum Fluchtpunkt für alle positiven Zukunftsprojektionen. Zunächst begab man sich auf die Suche nach dem geistigen Europa. 1951 erschien Heinz Gollwitzers bestechende geistesgeschichtliche Analyse „Europabild und Europagedanke“, zu der heute leider kaum mehr jemand greift. Gollwitzer konstatierte die

„Kontinuität eines, in seiner Stärke allerdings sehr unterschiedlichen europäischen Bewußtseins“ und verstand das „Europäertum als säkularisierte Fortsetzung und Erweiterung der abendländischen Christenheit“. Die Entwicklung führte nach seiner Einschätzung vom christlichen Abendland über das Europa des Alten Reiches zum Westen und zur atlantischen Welt, hinter der am Horizont bereits die „planetarische Ökumene“, die e i n e Welt, auftauchte.

Auf die Suche nach dem Geist Europas begaben sich auch die Autoren eines dreibändigen Werkes, das ebenfalls in den 50er Jahren erschien und dem Pathos der Ewigkeit huldigte. „Europa aeterna“ enthielt nicht nur eine Länderkunde aller europäischen Nationen, sondern bot auch alle einschlägigen politischen, ökonomischen und kulturgeschichtlichen Themen, die identitätsstiftende Gemeinsamkeiten enthielten. Betont wird aber zugleich immer die Vielheit in der Einheit. So finden sich in dem Werk zwei Beiträge, bezeichnenderweise von Schweizer Wissenschaftlern, die der „Idee des europäischen Föderalismus“ und „der Überwindung des Nationalstaates durch die Demokratie kleiner Gruppen“ nachgehen.

Erwähnt ist immerhin der sozialistische Philosoph und Soziologe Pierre-Joseph Proudhon mit seinem Werk „Principe fédératif“ aus dem Jahre 1863, der darin bereits eine „confédération des fédérations“ für Europa vorschlug. Der Zusammenhalt und das Zusammenspiel dieser „Verbündung von Bünden“ sollte „durch die Schichtung von immer umfangreicheren Gemeinschaften von Individuen, Kommunen, Provinzen und Nationen“ gewährleistet sein. In diesem Jahrzehnt der großen idealistischen Europaentwürfe, die Kalten Krieg und Eisernen Vorhang als historische Eintagsfliegen bewerteten, hatten Heimat, Region und Föderalismus noch einen Stellenwert.

Davon ist nichts mehr zu spüren in zwei ambitionierten Werken, die beide nach der großen Wende von 1989 publiziert wurden, angeregt und gefördert nicht von Historikern, sondern von dem anglofranzösischen Geschäftsmann Frederic Delouche.

Das im Klett-Verlag 1992 erschienene „Europäische Geschichtsbuch“ versteht sich als „ein Prototyp für europäische Schulbücher, mit denen kommende Generationen lernen müssen, in erweiterten Perspektiven und über die gegenwärtig bestimmenden Horizonte hinaus zu denken und zu handeln“. So verdienstvoll diese Initiative aus der Sicht europäischer Institutionen oder für Zentralstaaten wie

Frankreich und England sein mag, so problematisch ist das dort propagierte Geschichtsbild für Deutschland. Unterhalb der nationalen Ebene scheint es keine Geschichte zu geben, Territorien und Länder fallen dem großen Ganzen zum Opfer, das Wort Föderalismus oder gar Heimat hat in dieser abgehobenen Sicht keinen Platz.

Gleiches gilt für das von Jean-Baptiste Duroselle verfaßte, 1990 im Bertelsmann Verlag erschienene Buch „Europa. Eine Geschichte seiner Völker“, das in acht Sprachen übersetzt wurde und sich durchaus als gesamteuropäisches Standardwerk versteht. Selbst wenn in diesem stattlichen, bilderreichen Band von Vielfalt und föderativen Strukturen gesprochen wird, ist nur die Ebene der Nationalstaaten gemeint. Auch der Kulturbegriff ist national definiert. Die Gründungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland wird in zwei Spalten abgehandelt unter der Überschrift „Deutschland erscheint wieder auf der politischen Bühne“, in einer Verkürzung und Akzentsetzung, die man nur als Geschichtsklitterung bezeichnen kann. Die deutschen Länder spielen historisch keine Rolle, von der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik ist nicht einmal andeutungsweise die Rede, das ganze Buch kommt spielend ohne das Wort Bayern aus.

Warum diese Philippika gegen zwei harmlose Bücher? Weil sie Repräsentanten eines zentralistischen Geschichtsbildes sind, das gleichermaßen ökonomischen Interessen wie nationalstaatlichen Traditionen verpflichtet ist. Europas Einigung aber kann weder der Euro noch eine zentrale Bürokratie erzwingen, sondern sie muß sich in den Köpfen der Menschen vollziehen, als mentaler Prozeß, bei dem das Geschichtsbewußtsein eine zentrale Rolle spielen wird. Geschichtsbewußtsein nämlich stiftet Identität, legitimiert und gibt Orientierung.

Im Wettbewerb um die Köpfe und Herzen der Menschen wird also durchaus entscheidend sein, ob wir ein „Europa von unten“ an unseren Schulen vermitteln können, in dem Heimat, Region und Land ihren Stellenwert behalten, in dem Dialekte, Hauslandschaften und Brauchtumpflege noch als förderungswürdig gelten, ob an unseren Universitäten Landesgeschichte und Volkskunde einen angemessenen Platz behalten, nicht nur als geduldete Nischenfächer, ob die Länder im Rahmen ihrer Kulturhoheit den Rundfunk auch weiterhin als Kulturinstitution organisieren können oder ob die marktgläubige Sichtweise der EU die Oberhand gewinnen wird.

Was aber ist aus all dem zu folgern: Wir müssen uns einmischen, stärker als bisher und im Verbund mit allen, die ähnliche Ziele verfolgen. Die Erklärungen der deutschen Ministerpräsidenten, in denen sie auf die Kulturhoheit der Länder pochen, und selbst die in Titel IX, Art. 128 des Maastrichter Vertrages zugesicherte kulturelle Vielfalt der Regionen darf uns nicht in Sicherheit wiegen. Das europäische Ganze muß aus den Teilen entstehen, und diese Teile können und dürfen nicht ausschließlich die Nationen sein.

Ich halte es da immer noch mit einer schönen Sentenz von Goethe, die da lautet:

„Willst du am Ganzen dich erquicken,  
mußt du das Ganze im Kleinsten erblicken.“

Zugute kommt unserem gemeinsamen Anliegen, daß nach dem Zusammenbruch des Ostblocks auch das Ende der großen Weltentwürfe gekommen scheint und in der postmodernen kulturellen Diskussion die kleinen Segmente, das Lokale und Regionale favorisiert werden, gerade auch im ehemaligen Osteuropa.

Pluralismus und Vielfalt sind die neuen Schlagworte, wider den Konsumismus und die Ökonomisierung aller Lebensverhältnisse erheben sich die Stimmen einer neuen, diesmal europäischen „Heimatschutzbewegung“. Und dies sollten wir nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch mitgestalten. Geschichtsbewußtsein nämlich hat durchaus auch eine pragmatische Dimension. Es erschöpft sich nicht bloß in Vergangenheitsdeutung, sondern ist zugleich auch auf die Gegenwart bezogen und erlaubt sich sogar den vorsichtigen Blick in die Zukunft.

Heimat in Europa wird sich von der alten Last eines vielleicht biologisch bedingten Verhaltens befreien müssen. Hermann Bausinger hat schon vor Jahren auf dieses Problem hingewiesen und eine Lösung dafür vorgeschlagen, die heute aktueller denn je ist: „Heimat ist immer ein Stück weit durch Abgrenzung definiert: das sind wir, das ist unser Ort, unser Quartier, unser Viertel, unsere Stadt – dort sind die anderen. Aber wo die Fremde in den eigenen Ort hineinragt, entsteht Heimat nicht durch ängstlich-aggressives Revierverhalten, das die Zugänge sperren möchte und doch nicht kann, sondern durch Integration.“

Heimat in Europa ist auch zur Brücke geworden für Kulturaustausch und soziale Kontakte. Zwischen alten und neuen Heimaten hat



sich inzwischen ein ganzes Geflecht von Beziehungen entwickelt, das leider in der Berichterstattung oft zu kurz kommt. Beim Haus des deutschen Ostens, der Adalbert-Stifter-Gesellschaft, der Ostdeutschen Galerie oder der Bezirksheimatpflegerin für die Sudetendeutschen und anderen Einrichtungen wäre dazu manches zu erfahren.

Ich nenne dazu nur drei Beispiele: Im polnischen Allenstein ist, mit starker bayerischer Unterstützung, ein Haus der deutsch-polnischen Begegnung entstanden, das auch von der dortigen deutschen Minderheit genutzt wird. In Nordungarn wurde in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft junger Ungarndeutscher ein Bildungszentrum für Jugendliche aufgebaut. Die neu gewonnene Einheit der beiden Nationalparks im Böhmer- und Bayerwald ist geradezu ein Musterbeispiel für grenzüberschreitende Kooperation.

In der Begegnung der Menschen, vor allem auch der Jugend, im Transfer von Erfahrungen und Wissen, im Gespräch über den künftigen Weg Europas liegen die Chancen auch für unser Anliegen. Die Zukunft von Heimatpflege wird umfassend und übergreifend sein: Sie wird Natur, Kultur und Geschichte gleichermaßen berücksichtigen und mit regionalen Netzwerken zu einer europäischen Bürgergesellschaft beitragen, in der sich Professionalität mit ehrenamtlichem Engagement zu einer neuen Qualität verbinden.

Wenn es uns gelingt, diese drei Grundpfeiler, Offenheit, Kommunikation und Vernetzung, in das künftige europäische Haus einzubringen, dann ist mir um die Zukunft von Heimat in Europa nicht bange, zumal es inzwischen auch kritische Partner gibt, die nicht der traditionellen Heimatbewegung entstammen.

Ich zitiere zum Abschluss Hans Magnus Enzensberger, der sich schon 1989 in polemischer Zuspitzung zur Alternative „Brüssel oder Europa“ äußerte:

„Wenn dieser Kontinent im Wettbewerb des kommenden Jahrhunderts überhaupt eine Chance hat, dann liegt sie eben in der reichen Artikulation seiner Gesellschaftsformen, in der Komplexität und in dem Reichtum an Überlieferungen, Haltungen und Qualifikationen. In diesem Sinne bin ich voller Zuversicht: das eurokratische Projekt ist zum Scheitern verurteilt. Brüssel oder Europa – vor diese Alternative gestellt, wird den Europäern die Wahl nicht schwerfallen.“

Verleihung der Aventinus-Medaille am 27. Mai 2001  
an Professor Dr. Hubert Glaser durch Dr. Manfred Tremel

Seit 1968 verleiht der Verband bayerischer Geschichtsvereine die Aventinus-Medaille an Persönlichkeiten, die sich um die historische Forschung und Volksbildung in Bayern verdient gemacht haben. Benannt ist die Ehrenmedaille nach dem Vater der bayerischen Geschichtsschreibung Johannes Turmair aus Abensberg, genannt Aventinus. Sie erinnert damit an Leben und Werk dieses bedeutenden bayerischen Humanisten, der auch uns Heutigen in seinem rastlosen Bemühen um Bayerns Geschichte noch Vorbild sein kann.

Damit will der Verband Dank und Anerkennung denjenigen aussprechen, die in stiller, unspektakulärer Arbeit, oft über Jahrzehnte hinweg, ihrer Stadt, ihrer Region oder dem Freistaat Bayern dienen.

Mit dieser festlichen Verleihung fällt auch das Licht der Öffentlichkeit auf die ebenso kontinuierliche wie unverzichtbare Leistung der historischen Vereine, von denen immerhin 210 im Verband bayerischer Geschichtsvereine zusammengeschlossen sind. Forschung und Vermittlung sind ihr Anliegen, als Lobbyisten für Geschichtsbewußtsein mischen sie sich ein, nicht immer nur zur Freude der Politiker. Die Zusammenarbeit mit Heimatpflegern, mit Denkmal- und Naturschützern und allen, die sich der Regionalkultur verpflichtet fühlen, ist inzwischen selbstverständlich.

In allen diesen Feldern bewährt ist Professor Dr. Hubert Glaser, den auszuzeichnen ich heute die Ehre und das Vergnügen habe. Der Staatsbayer, geboren in Unterfranken als Sohn eines altbayerischen Vaters und einer schwäbischen Mutter hat in der bayerischen Landesgeschichte deutliche Spuren hinterlassen, im Spindlerschen Handbuch ebenso wie im Editionsprojekt zum Briefwechsel zwischen Klenze und Ludwig I., in der Geschichte Freising mit gewichtigen Quellenbänden und Vorhaben zur Säkularisation.

Der gelernte Gymnasiallehrer war immer auch um Vermittlung bemüht, als Hochschullehrer ebenso wie als Autor in Fernsehdokumentationen oder als Koordinator des historischen Schulfunkprogramms im BR. Besonders wirkungsvoll und nachhaltig hat er das kulturhistorische Ausstellungswesen in Bayern beeinflusst. Von der Wittelsbacher-Ausstellung etwa ist ein Katalogwerk geblieben, das von keiner der späteren Ausstellungen auch nur erreicht wurde, ein Stan-

wardwerk von höchstem Rang, das mir oft schon Vergnügen bereitet und Hilfe gewährt hat. Engagiert ist Professor Glaser auch im Denkmalschutz, auf höchster Ebene sogar, im Landesdenkmalrat. Daß er dem Vorstand des historischen Vereins angehört und durch grundlegende Vorträge Markierungspunkte gesetzt hat, erscheint da fast schon selbstverständlich. Und eine gemeinsame Erfahrung der vergangenen Jahre will ich nicht aussparen. Beim Bemühen um den Geschichtsunterricht in Bayern habe ich Herrn Glaser als ebenso zuverlässigen wie unnachgiebigen Partner kennen und schätzen gelernt.

Herr Professor Glaser hat sich mit seinem Lebenswerk hoch verdient gemacht im Sinne der Ziele unseres Verbandes und wird deshalb mit der Aventinus-Medaille des Verbandes bayerischer Geschichtsvereine ausgezeichnet.

#### Protokoll der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2001 in Freising

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Dr. Manfred Tremml sowie Grußwort von Werner Kraus (Geschichtsvereine Baden-Württembergs).
2. Bericht des Vorsitzenden (seit Oktober 2000).  
Dr. Tremml seit 1. März 2001 Leiter des Museums-Pädagogischen Zentrums (MPZ). – Geplante Internetangebote: Inhaltsverzeichnisse früherer Mitteilungsblätter, Institutionen der Landesgeschichte, Informationen der Vereine als notwendige Öffentlichkeitsarbeit. – Verstärkung der Werbung und Weiterleitung von Adressen potentieller Mitgliedsvereine an den Verband. – Geschichte der Geschichtsvereine als Forschungsaufgabe. – Problematische Aufgabe des neuen Medienrats: verstärkter Einsatz gegen die Entwicklung eines „verheerenden“ Menschenbildes in den Medien. – Festvortrag des Vorsitzenden bei der Jubiläumsveranstaltung „100 Jahre Schwabacher Geschichts- und Heimatverein“. – Mitteilungsblatt 2001 im Druck.
3. Bericht des Schatzmeisters.  
Jahresrechnung 2000: Ausgaben 9.622,18 DM, Einnahmen 17.858,-77 DM, Überschuss 8.236,59 DM. – Zurücksendung der Empfangsbestätigung nach Erhalt der ZBLG zur Pflege des aktuellen Datenbestandes notwendig.
4. Entlastung des Vorstandes.  
Einstimmige Entlastung.

## 5. Neuwahl des Vorstandes und Beirates.

Wahlleiter Lothar Braun, Bamberg. Gewählt wurden einstimmig bei jeweils einer Enthaltung für die nächsten vier Jahre:

1. Vorsitzender: Dr. Manfred Tremel

2. Vorsitzender: Hans Roth

1. Schriftführer: Dr. Gerhard Rechter

2. Schriftführer: Peter Staniczek

Schatzmeister: Reinhard Schmid

Weiteres Vorstandsmitglied: Heide Krauthauf

Der im Amt bestätigte Vorsitzende Dr. Manfred Tremel gab bekannt, dass Dr. Wolfram Baer (Historischer Verein für Augsburg und Schwaben) nicht mehr für den Beirat kandidiert und von Dr. Richard Bauer (Historischer Verein von Oberbayern) keine Rückmeldung vorliegt. Aufgrund des Vorschlages des Vorstandes wurden einstimmig in den Beirat gewählt:

Dr. Harald Bachmann, Coburg

Dr. Reinhard Bauer, München

Lothar Braun, Bamberg

Ulrich Braun, Memmingen

Dr. Beatrix Ettelt-Schönwald, Ingolstadt

Dr. Ernst-Günter Krenig, Würzburg

Dr. Paul Mai, Regensburg

Gerhard Tausche, Landshut

Prof. Dr. Wolfgang Wüst, Augsburg

## 6. Verschiedenes.

Planung einer Publikation zum Verbandsjubiläum 2006 (evtl. Magister- oder Zulassungsarbeit zur Geschichte der Geschichtsvereine in Bayern). – Förderung eines „Netzwerk Heimat“ mit Querverbindungen zwischen Institutionen, Vereinen und Personen aus Kultur, Kunst, Heimatpflege und Naturschutz; Vorarbeiten dazu bereits beim Landesverein für Heimatpflege. – Tagungsort der nächsten Mitgliederversammlung: Landshut, Niederbayern.

## Projekte

Für folgende Projektplanungen bittet der Vorstand um Unterstützung:

### „Netzwerk“ Heimat (Bayerischer Heimattag)

Beim Bayerischen Heimattag in Lindau wollen die drei Verbände des Heimattages Projekte präsentieren, bei denen entweder Vertreter der Heimatpflege, des Naturschutzes und Heimatgeschichte zusammengewirkt haben oder die in einem ganzheitlichen Ansatz Natur, Kultur und Geschichte miteinander verbinden. Ziel dieser Beispiele ist es, Anregungen für ein „Netzwerk Heimat“ zu geben, das sowohl die institutionelle und persönliche Zusammenarbeit verbessern als auch die übergreifende Themenfindung erleichtern könnte. Ein nicht unerheblicher Nebeneffekt wäre zudem, daß man gemeinsam stärker ist!

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie in Ihrem Verein einschlägige Projekte durchgeführt haben oder planen! Ich bin sicher, daß die bayerischen Geschichtsvereine dazu anregende Beiträge liefern können, die sich auch in dem zusätzlichen Angebot eines Ideenmarktes vorstellen lassen.

### Bildgeschichte des bayerischen Parlamentarismus (Haus der Bayerischen Geschichte)

Das Haus der Bayerischen Geschichte plant in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landtag eine Sammlung aller erreichbaren Bildzeugnisse über Personen, Orte und Ereignisse der bayerischen Parlamentarismusgeschichte seit 1818. Die Recherchen in den großen, überregionalen Sammlungen und Archiven werden durch Fachwissenschaftler durchgeführt, eine Sichtung regionaler Bestände aber ist aus personellen und finanziellen Gründen nicht möglich. Deshalb sind die Verantwortlichen für jeden weiterführenden Hinweis dankbar, der zusätzliches Material erbringt. Falls Sie also Kenntnis von einschlägigen Bildmaterialien haben, etwa zu einzelnen Abgeordneten, zu Wahlen oder landtagsrelevanten Ereignissen, teilen Sie dies bitte dem Vorstandsvorsitzenden mit, der in einem Beratungsgremium an dem Projekt mit-

wirkt. Sie tragen mit Ihren Hinweisen auch zur regionalgeschichtlichen Untermauerung einer Planung bei, die künftig sowohl der regionalen Forschung zugute kommen als auch mittels einer CD-ROM die politische Bildungsarbeit unterstützen wird.

Bayerische Landesbibliothek Online  
(Bayerische Staatsbibliothek München)

Am 20. Juni wird ein neues Internet-Angebot bayerischer Bibliotheken eröffnet, das vom bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gefördert wird. Die Träger der Bayerischen Landesbibliothek Online (<http://mdz2.bib-bvb.de/~blo/>) sind die Bayerische Staatsbibliothek und die Universitätsbibliotheken Augsburg und Regensburg.

Ziel des Unternehmens ist es, einen regional ausgerichteten Bildungsserver zu etablieren, der den Zugang zu bayernbezogenen, wissenschaftsrelevanten und kulturellen Ressourcen vermittelt und erleichtert. Im Rahmen von Digitalisierungs- und Erschließungsprojekten werden außerdem von den Partnern entsprechende Materialien neu für einen Online-Zugriff aufbereitet und bereitgestellt. Die Bayerische Landesbibliothek Online (künftig: BLO) ist nicht ausschließlich landeshistorisch orientiert, aber das Startangebot hat (noch) einen Schwerpunkt auf der Geschichte.

Das Vorhaben umfasst eine Reihe von Teilprojekten der Partner, die im Laufe der Arbeit möglichst intensiv und komfortabel miteinander vernetzt werden sollen. Im Einzelnen stehen zum Online-Gang zur Verfügung:

– Der „Web-Weiser“ Bayern zur Erschließung von existierenden Internet-Ressourcen (<http://mdz2.bib-bvb.de/~blo/bnet>).

Immer mehr Institutionen stellen selbst Angebote wie Datenbanken, aber auch Publikationen und Informationsbroschüren, die früher noch gedruckt verbreitet wurden, nun ins Netz. Für den Nutzer wird es immer schwieriger, diese oft wichtigen Quellen, die früher zum Bestand der Bibliotheken gehört hätten, zu finden. Die Bayerische Landesbibliothek Online will den Zugang zu den verstreuten Ressourcen erleichtern und hat deshalb eine Datenbank aufgebaut, in der diese Ressourcen erschlossen werden sollen. Es kann nach Stichworten, Institutionen und auch thematisch nach Angeboten gesucht

werden, die physisch auf den Servern ganz unterschiedlicher Institutionen liegen.

Für die Sacherschließung wird die gleiche Systematik verwendet, wie für die Bayerische Bibliographie. Hat eine Suche nach Online-Ressourcen keinen Erfolg, wird dem Nutzer angeboten, automatisch per Mausklick nach gedruckten Informationen zu seinem Thema in der Online-Version der Bayerischen Bibliographie im WWW-OPAC weiter zu suchen.

Der Web-Weiser ist ein Work-in-Progress – er beginnt mit einem exemplarischen Nachweisangebot und ist auf Kooperation angelegt: Über ein Formular kann jede Institution eigene Angebote zur Aufnahme in die Datenbank melden und auch weitere Vereinbarungen, z. B. zu einer arbeitsteiligen Erschließung, sind denkbar. Das Ziel soll darin liegen, gemeinsam den Internet-Dschungel zu lichten und gleichzeitig das Publikum über den koordinierten Nachweis besser auf die Angebote der einzelnen Institutionen und Einrichtungen aufmerksam zu machen.

– Quellen-Angebote/Literatur über Bayern  
(<http://mdz.bib-bvb.de/digbib/bayern/>).

In Kooperation mit der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften wird die Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte retrospektiv – bis fünf Jahre vor dem aktuellen Erscheinungsjahrgang – digitalisiert (<http://mdz.bib-bvb.de/digbib/bayern/zblg/>).

Bei den Bänden von 1928 bis 1961 ist eine Suche nach Autoren und Aufsatztiteln möglich, ab 1962 – in diesem Jahr wurde die Drucktype der Zeitschrift von Fraktur auf Antiqua umgestellt – ist sogar eine Volltextsuche in den einzelnen Aufsätzen selbst realisiert. Zur Eröffnung der BLO sind die Bände 1928 bis 1975 verfügbar.

Die im Rahmen eines Kooperationsprojekt mit der Konferenz der Landeshistoriker und dem Bayerischen Landtag digitalisierten und bereits seit Februar der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden digitalen Landtagsprotokolle der frühen Neuzeit und der Weimarer Zeit (<http://mdz2.bib-bvb.de/~blo/byl>) sind in die Bayerische Landesbibliothek Online integriert.

Ebenfalls im Einvernehmen mit der Kommission wird der Historische Atlas von Bayern, der als eine historisch-topographische Landesbeschreibung Bayerns die Besitz-, Herrschafts- und Verwaltungs-

struktur des gesamten Landes vom Mittelalter bis zur neuesten Zeit statistisch darstellt und kartographisch dokumentiert, digital bereitgestellt. Die Inhaltsverzeichnisse sowie die Orts- und Personenregister werden suchbar angeboten. Das Unternehmen ist zunächst beschränkt auf die 59 vergriffenen Bände – aktuell stehen rund 15 bereits im Internet zur Verfügung.

– Historische Karten

Ergänzend zu den in den Bänden des Historischen Atlases enthaltenen Karten werden im Rahmen der Bayerischen Landesbibliothek Online zusätzlich ausgewählte historische Karten (vorwiegend aus dem Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek) digitalisiert, die einerseits die Entwicklung des Landes, andererseits und stärker noch, die Entwicklung der Kartographie dokumentieren. Die digitalen Karten werden von der Universitätsbibliothek Regensburg bearbeitet und in ein so genanntes Geographisches Informationssystem (GIS) importiert. Das GIS erlaubt es, die Karten georeferenziert (über die Koordinaten) zu verwalten und auch so zugreifbar zu machen.

– Bayerische Ortsdatenbank

Die Bayerische Ortsdatenbank beruht auf Vorleistungen von Kooperationspartnern der Bayerischen Landesbibliothek Online. Ausgangspunkt war die von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften begonnene Erstellung eines vereinheitlichten Gesamtortsregisters der Statistik-Teile des Historischen Atlases von Bayern. Die Kommission wertete dabei zunächst alle Bände der Reihen Altbayern und Schwaben des Historischen Atlases aus und führte die so entstandene Ortsnamen-Datei mit der Gemeinde-Datei mit Gauß-Krüger-Koordinaten zusammen, die das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlicht und pflegt. Dabei erfolgte die Zuordnung zur modernen Verwaltungsgliederung nach der Gebietsreform von 1972. Im Rahmen der BLO wurde von der Bayerischen Staatsbibliothek eine komfortabel nutzbare Webversion der Datenbank erzeugt und es wurden Verknüpfungen zu den anderen Angeboten hergestellt: Die Datenbank enthält 41.994 Namen für bayerische Orte, Gemeinden, Kreise. Davon enthält mehr als die Hälfte Seitennachweise aus dem Historischen Atlas von Bayern (HAB). Deshalb kann – bei Bänden des Historischen Atlases, die bereits



digital vorliegen – direkt aus der Ortsdatenbank in den entsprechenden Band verzweigt werden. Auch die automatische Weitergabe von Suchanfragen an andere Angebote, wie die Bayerische Bibliographie, die Online-Version der Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte oder auch an die Internet-Suchmaschine Google (in der Regel wird hier die jeweilige Orts-Homepage als einer der obersten Treffer gelistet) wird angeboten.

Da die Orts-Datensätze die entsprechenden Gauß-Krüger-Koordinaten enthalten, kann hierüber auch direkt eine Anfrage an das Geographische Informationssystem gerichtet werden, ob es Karten gibt, die diesen Koordinatenbereich enthalten. Wenn ja, wird eine Liste der Karten ausgegeben, die dann – zoombar – angezeigt werden können.

#### – Personen-Datenbank

Weiterhin wird auch eine Datenbank zu wichtigen Persönlichkeiten der bayerischen Geschichte und Kultur aufgebaut. Der Prototyp enthält Personennamen mit Kerninformationen von bayerischen Persönlichkeiten, die in der Allgemeinen Deutschen Biographie oder der Neuen Deutschen Biographie behandelt wurden und aus dem gemeinsamen digitalen Register dieser großen Nachschlagewerke (<http://mdz2.bib-bvb.de/ndb/ndbindex.htm> -/) selektiert wurden. Ferner wurde testweise eine erste Tranche von Namen aus einem bei der Gesellschaft für Bayerische Musikgeschichte e.V. in Arbeit befindlichen Historischen bayerischen Musikerlexikon integriert sowie die Namen von bayerischen Porträtierten aus der Porträt-sammlung der Thurn und Taxischen Bibliothek, die von der Universitätsbibliothek Regensburg im Rahmen eines DFG-Projekts digitalisiert und erschlossen wird. Geplant ist auch die retrospektive Digitalisierung und Einbindung von Bosls Bayerischer Biographie – hier sind noch Urheberrechtsfragen zu klären – sowie des Baierischen Künstler-Lexikons von Felix Joseph Lipowsky.

Der Prototyp der Datenbank führt die Daten aus den erstgenannten drei Quellen zusammen. Dabei wurden Dubletten weitestgehend eliminiert bzw. zusammengeführt – die unterschiedliche Informationstiefe, die die Ursprungsquellen haben, konnte jedoch nicht nivelliert bzw. ausgeglichen werden, da dies mit Recherchen, redaktionellen Arbeiten etc. verbunden wäre. Es ist möglich, dass deshalb in einer künftigen Fassung der Datenbank, auch im Hinblick auf eine Weiterführung und Ausweitung des Unternehmens auf weitere

Quellenbestände, das Modell der physischen Zusammenführung durch das einer verteilten Suche in den Originalsammlungen ersetzt werden wird.

Die Bayerische Landesbibliothek Online wird um inhaltliche Module erweitert werden, die sie repräsentativer für Gesamtbayern machen. Die Partnerbibliothek Augsburg wird beispielsweise ein Bildarchiv zur historischen Topographie von Schwaben und Augsburg einbringen und hat die Digitalisierung von Heimatbeilagen Schwäbischer Zeitungen vorgesehen. Die Universität Würzburg hat bereits Interesse an einem Franconia-Schwerpunkt angemeldet.

### Ausblick

Die Bayerische Landesbibliothek Online will ein offenes, erweiterbares Forum sein; anders ausgedrückt: Kristallisations- und Vermittlungspunkt zu Informationen über Bayern bzw. zu anderen Einrichtungen, die Informationen zu Bayern erstellen oder aufbereiten. Dabei ist ein wesentliches Ziel, wo immer es möglich ist bzw. mit einem vertretbaren Aufwand realisierbar scheint, Vernetzungen zu etablieren und zu initiieren, nicht nur additiv oder kumulierend zu agieren. Bei der Vielfalt der Internetangebote in einer komplexen und immer wachsenden Informationswelt ist dies aber nur partiell möglich. Andererseits können durch Kernmodule der Bayerische Landesbibliothek Online auch Anregungen an andere ergehen, Voraussetzungen zur Vernetzung zu schaffen. Ein Beispiel hierfür wären geographisch orientierte Projekte. Diese könnten durch Einbezug von Gauß-Krüger-Koordinaten bei allen Ortsbezügen von vornherein auf die Vernetzbarkeit mit allen weiteren Projekten mit geographischem Bezug ausgerichtet werden.

Die Bayerische Landesbibliothek Online steht noch am Anfang der Arbeit. Die beteiligten Bibliotheken und ihre Partner wollen mit diesem Server bewusst Bausteine zu einer regional orientierten virtuellen Bibliothek beitragen. In diesem Sinne soll die BLO in der regionalen Perspektive nicht mehr vorwiegend physisch sammeln, sondern durch Nachweis mit direkter Verlinkung und durch attraktive verknüpfte Kernmodule wie die Orts- oder künftig auch die Personendatenbank Anregungen zur Schaffung eines vernetzten Informationsraums bieten.

Das Netz ist zum Weiterknüpfen freigegeben und kann durch neue Knoten in unterschiedlichste Richtungen ausgedehnt werden.

Marianne Dörr, Bayerische Staatsbibliothek

## VEREINSVORSTELLUNG

Historischer Verein Oberammergau 1999 e.V.

Ludwig Utschneider, 1. Vorsitzender

### Einführung zum Thema Geschichte und Oberammergau

Wer kennt diese kleine Gemeinde in den bayerischen Alpen nicht? – Oberammergau. Ein Ort, der durch die alle zehn Jahre stattfindenden Passionsspiele weltbekannt wurde und der bis heute bewusst am Gelübde von 1633 festhält. Dieses Spiel von Leiden, Sterben und der Auferstehung des Herrn allein macht aber die ganze Geschichte des Ortes nicht aus. Schon in der Zeit um Christi Geburt lebten hier Kelten, die sich im Jahr 15 v. Chr. – so haben es archäologische Ausgrabungen in den letzten Jahren gezeigt – eine Schlacht mit römischen Soldaten der XIX. Legion geliefert haben. In späterer Zeit waren es die Welfen, die im Ammergau sesshaft wurden und diese Gegend allmählich erschlossen. Prägend für die Geschichte der Gemeinde wurde auch das Wirken der beiden Klöster Rottenbuch und Ettal, die bis 1803 wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Siedlung hatten.

Leider ist über die Geschichte des Ortes bislang recht wenig bekannt. Abgesehen von der „Geschichte des Dorfes Oberammergau“, einer Ortschronik, die der damalige Pfarrer Joseph Alois Daisenberger in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verfasst hatte, gibt bzw. gab es lange Zeit kaum Veröffentlichungen. Die historische Forschung über Oberammergau hat sich vor allem um ein Thema gekümmert: das Passionsspiel.

### 1. Vorgeschichte und Gründung

Aus diesem Grund begannen ab Mitte der 90er Jahre Gespräche im Ort, die Geschichte der eigenen Gemeinde stärker in den Mittelpunkt zu stellen. Bis dato war es nicht zufriedenstellend, dass die Gemeinde zwar über ein eigenes Archiv mit fest angestelltem Archivar verfügte, die lokale Geschichtsschreibung neben der Passion aber eher ein Schattendasein führte. Neben Bemühungen von Helmut W. Klinner, dem Gemeindearchivar, und dem Bürgermeister um die Gründung

eines Vereins, fand sich auch eine Gruppe junger Historiker, die ebenfalls eine organisierte Plattform für die lokale Geschichtsforschung schaffen wollten. Ende 1998 fand dann ein erstes Treffen dieser beiden Gruppen statt und es wurde beschlossen, gemeinsam einen Historischen Verein für Oberammergau ins Leben zu rufen. Im Juni 1999, nach mehrmonatigen Vorarbeiten, kamen knapp 40 Personen zusammen und gründeten den „Historischen Verein Oberammergau 1999 e.V.“, zu dessen erstem Vorsitzenden Ludwig Utschneider, damals Student der Fächer Germanistik, Geschichte, Politikwissenschaften und Soziologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München, gewählt wurde. Ziel sollte es nun sein, möglichst rasch die Vorhaben des Vereins umzusetzen, und die Geschichte des Ortes einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## 2. Ziele des Vereins und Veröffentlichungen

In die Satzung des Vereins wurden folgende Ziele aufgenommen:

- a. Erforschung der Geschichte und Kultur des Ortes und der Region.
- b. Vermittlung von historischem Wissen in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
- c. Veröffentlichung der Forschungsarbeit im Rahmen von Vorträgen, Exkursionen und einer eigenen Schriftenreihe.

Auf vielfältige Weise wurden diese Ziele bislang in der Vereinsarbeit umgesetzt. Eine Reihe von Vorträgen zu Themen wie „Die Geschichte der Bayerischen Volkspartei in Oberammergau 1918–1933“, „Thomas Mann und seine Beziehungen zu Kloster Ettal“, „Oberammergau im Dritten Reich 1933–45“, Exkursionen nach Kloster Ettal, Kloster Steingaden, nach Schloss Linderhof, um nur einiges zu nennen, und nicht zuletzt die Herausgabe der Schriftenreihe „Der Ammergau“ belegen die intensiven Bemühungen des Vereins um die lokale Forschung.

Mittlerweile hat der Verein zwei Bände im Rahmen seiner Schriftenreihe veröffentlicht. Im April 2000 stellte man einer interessierten Öffentlichkeit den ersten Band vor, der sich mit der nationalsozialistischen Vergangenheit der Passionsspielgemeinde beschäftigte. Der erste Vorsitzende Ludwig Utschneider hat seine Magisterarbeit über das Thema „Oberammergau im Dritten Reich 1933–1945“ geschrieben und konnte diese so einem breiteren Publikum vorstellen (ISBN

3-9807212-0-5). Das Interesse an diesem ersten Band und die Stimmen über diese Untersuchung verdeutlichten den Erfolg des ersten „Ammergau“-Bandes. Im folgenden Jahr konnte das Reisetagebuch des Bauern Mathäus Storath als zweiter Band herausgegeben werden. Die Würzburger Volkskundlerin Dr. Heidrun Alzheimer hatte durch Zufall diese Aufzeichnungen über eine Reise zu den Passionsspielen in Oberammergau im Jahr 1890 entdeckt und sie ediert. Aufgrund der guten Kontakte des Vereinskassiers Dr. Dieter Rödel, selbst lange Zeit wissenschaftlicher Assistent an der Universität Würzburg, zu Frau Alzheimer konnte diese Schrift im Rahmen der Schriftenreihe des Vereins veröffentlicht werden (ISBN 3-9807212-1-3).

### 3. Zukünftige Projekte

Der Verein gibt sich mit dem bisher Erreichten nicht zufrieden. In Zukunft sollen einige sehr ehrgeizige Projekte umgesetzt werden. Momentan beginnen die Arbeiten an einem neuen Historischen Ortsführer, der fundierte Informationen über den Ort und seine Geschichte enthalten wird und dem interessierten Besucher Oberammergaus die Möglichkeit gibt, Geschichte und Geschichten über die Vergangenheit der Gemeinde zu erfahren. An diesem Projekt arbeiten knapp ein Dutzend Vereinsmitglieder mit, die sich um einzelne Themenbereiche bzw. um Fotomaterial, Grafik/Layout usw. kümmern. Es ist geplant, diesen Ortsführer, der in Zusammenarbeit mit der Gemeinde entsteht, spätestens im nächsten Jahr (2003) herauszugeben.

Daneben soll als nächste Veröffentlichung im Rahmen der Schriftenreihe ein Band über Oberammergauer Persönlichkeiten entstehen. Wichtige Gestalten der Ortsgeschichte, die bislang noch zu wenig gewürdigt wurden, sollten hier entsprechend dargestellt werden. Soweit es die Quellenlage erlaubt, sollen darin auch Persönlichkeiten gewürdigt werden, die die Geschichte des Ortes in den früheren Jahrhunderten geprägt haben.

### 4. Internet und Lokalgeschichte

Ein Anliegen ganz anderer Art ist das Engagement des Vereins im Bereich der neuen Medien. Der Vorstand des Vereins unterstützte von Anfang an die Bemühungen, dem Verein im Internet ein eigenes

Forum zu geben. Unter der Adresse „[www.historischer-verein.de](http://www.historischer-verein.de)“ ist seit knapp zwei Jahren der Historische Verein Oberammergau im Internet vertreten. Dieser Internet-Auftritt dient mehreren Zielen. Zum einen sollen sich die Vereinsmitglieder und Interessierte über die Vorhaben und Projekte informieren können. Daneben werden die anstehenden Veranstaltungen angekündigt, und ein Pressearchiv erlaubt es, sich über die zurückliegenden Treffen des Vereins zu informieren.

Neben diesen allgemeinen Informationen soll diese Homepage aber sukzessive zu einer Informationsplattform rund um die Geschichte Oberammergaus ausgebaut werden. Derzeit sind folgende Dienste abrufbar:

- Eine Chronik der Gemeinde Oberammergau, die laufend aktualisiert wird und vor allem auf den bislang veröffentlichten historischen Werken über Oberammergau beruht.
- Eine Bibliographie zur Geschichte der Gemeinde Oberammergau, die derzeit überarbeitet wird und momentan knapp 700 einzelne Titel umfasst. Hier muss noch ein Weg gefunden werden, dieses Angebot benutzerfreundlicher zu gestalten.
- Eine Quellen-Sammlung zur Ortsgeschichte. Derzeit sind hier nur einige der Gendarmerieberichte der Station Oberammergau von 1934 bis 1936 abrufbar. Neben der Vervollständigung dieser Berichte sollen demnächst auch andere zentrale Quellen, sofern es von den zuständigen Archiven erlaubt wird, präsentiert werden.

Neben dem Ausbau des bestehenden Angebots soll in Zukunft auch ein Bildarchiv zur Verfügung gestellt werden. Die Erfahrungen der letzten Zeit belegten, dass dieses Medium sowohl zur Informationsbeschaffung als auch zur Kontaktaufnahme genutzt wird. Der Verein hat in der zurückliegenden Zeit Anfragen aus den USA, aus Dänemark, der Schweiz, aus Norwegen und selbstverständlich aus dem gesamten Bundesgebiet über das Internet erhalten und den Ratsuchenden oft weiterhelfen können.

## 5. Ausblick

Neben den bereits geschilderten Projekten liegt dem Historischen Verein Oberammergau vor allem ein Punkt am Herzen: die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Geschichtsvereinen. Die Geschichte

einer Gemeinde macht nie an den Ortsgrenzen halt. So ließe sich beispielsweise die Geschichte des Ammergaus, diesem alten Welfenbesitz, gemeinsam mit Historischen Vereinen der Region aufarbeiten. Darüber hinaus möchten wir auch den Verband der bayerischen Geschichtsvereine einladen, eine der nächsten Jahresversammlungen hier in der Region zu veranstalten.

## Veranstaltungen

Freising 1803 – Ende und Anfang

Veranstaltungsreihe zur Säkularisation vor 200 Jahren  
November 2002 bis November 2003

Freising hat Geschichte und bedenkt seine Geschichte. Nach der großen 1250-Jahrfeier der Bistumsgründung 1989, der 1000-Jahrfeier der Verleihung des Marktrechts 1996 und der 300-Jahrfeier des Hochschulstandortes 1997 ist für die kommenden Monate ein weiteres und ganz besonderes historisches Thema dick im Kalender angestrichen. Von November 2002 bis November 2003 wird sich ein umfangreiches Veranstaltungsprogramm mit den Ereignissen um die Säkularisation in Freising vor 200 Jahren auseinandersetzen.

Die Säkularisation – ein schwieriges Thema. Schon das Wort als solches birgt beim Aussprechen so manchen Zungenbrecher. Um so schwerer zu begreifen sind die komplizierten historischen und juristischen Vorgänge der Jahre um 1802/03, für die die Historiker zudem noch die begriffliche Differenzierung „Säkularisierung“ und „Mediatisierung“ bereithalten. Hinzu kommt, dass es der Mensch gerne klar und eindeutig hat: Er möchte entweder richtig feiern oder richtig trauern. Dieses Schwarzweiß der Eindeutigkeit dient auch der Vermarktung des Gegenstandes. Die Ereignisse von 1802/18–03 sind jedoch alles andere als eindeutig. Neben den Verlusten vor allem im kulturellen Bereich stehen die Chancen des Neubeginns und der Neuorientierung auf vielen Ebenen.

Den Schwierigkeiten steht die außerordentliche Bedeutung des Themas gegenüber, die Bedeutung für Bayern allgemein und für Freising speziell. Die Säkularisation von 1802/03 gehört zu den wichtigsten



Daten in der fast 1300-jährigen Geschichte des Ortes. Damit ist das Ende einer Epoche und der Beginn einer neuen Epoche markiert. Die Nähe zu München, die Freising 1158 zum Schicksal wurde und sich bis heute für den Ort als ein Spannungsfeld von Anziehungs- und Fliehkräften darstellt, tat 1802/03 ihre ganz besondere Wirkung. Mit exemplarischer Wucht trafen die Maßnahmen die alte Bischofsstadt. Bereits am 27. November 1802, Monate vor der Sanktionierung durch den Reichsdeputationshauptschluss, wurde das unabhängige geistliche Fürstentum Freising Kurbayern eingegliedert, nach und nach alle Stifte und Klöster aufgelöst, deren Besitz enteignet und verstreut und – dies traf keine andere bayerische Bischofsstadt – der Bischofssitz schließlich nach München verlegt. Andererseits setzte die Säkularisation einem in vieler Hinsicht bereits unzeitgemäßen und auf längere Sicht unhaltbaren Zustand in Freising ein Ende. Die ehemalige fürstbischöfliche Residenzstadt wurde nun in einen Staat eingegliedert, der sich soeben zu einem „modernen“ politischen Gebilde reformierte. Zugleich wurden Grundlagen dafür geschaffen, dass Freising nach und nach eine neue Identität als bayerische Behördenstadt, Schulstadt und kirchliches Zentrum im neuen Erzbistum ausbilden konnte. Im Zuge der Säkularisation kam es zu Weichenstellungen, die die Entwicklung Freisings bis heute entscheidend beeinflussen. Bestes Beispiel: Die Verlegung der staatlichen Forstschule aus München ins säkularisierte Kloster Weihenstephan im Jahr 1803 stellte die Keimzelle für das heutige internationale „grüne“ Lehr- und Forschungszentrum dar.

Mit dem geplanten Veranstaltungsprogramm versucht Freising, die Ereignisse von 1802/03 in ihrer Komplexität und Mehrdeutigkeit ins Bewusstsein zu rücken, ihre Bedeutung für die Entwicklung des Ortes herauszustellen und überhaupt das spannungsvolle Bild einer Stadt im Umbruch zu entwerfen.

Am Programm, das bei der Stadt Freising koordiniert wird, beteiligen sich eine Vielzahl von Veranstaltern. Es ist wiederum kein Zufall, dass diese zu den wichtigsten Kräften gehören, die Freising heute prägen. Sie alle sind von den Vorgängen der Säkularisation in der einen oder anderen Weise beeinflusst und bringen ihre Sicht des Ereignisses ein: die Stadt, der Landkreis, das Erzbistum München und Freising, aber auch die evangelisch-lutherische Gemeinde (die Säkularisation schuf die Voraussetzung dafür, dass sich vermehrt Protestanten in Freising niederließen), die staatlichen Hochschul- und Forschungsein-

richtungen in Weihenstephan sowie die Bundeswehr (Freising wurde 1803 Garnisonstadt). Natürlich ist auch der Historische Verein Freising an den Veranstaltungen wesentlich beteiligt.

Das Programm reicht von November 2002 (am 27. November 1802 erfolgte die Inbesitznahme Freisings durch Kurbayern) bis November 2003 (im Herbst 1803 wurde die staatliche Forstschule ins säkularisierte Kloster Weihenstephan verlegt). Es ist zum einen durch klassische Veranstaltungselemente wie Vorträge, Führungen, Ausstellungen und Publikationen geprägt, wartet aber auch mit ungewöhnlicheren Programmpunkten auf wie einer Computersimulation des Klosters Weihenstephan vor den Eingriffen der Säkularisation oder einer Erlebnis-Tour zu den Freisinger Grenzsteinen, die das Bewusstsein für den alten Grenzverlauf des Hochstifts Freising schärfen soll.

Für den auswärtigen Kulturinteressierten sind es freilich doch häufig die Ausstellungen, die ihn motivieren, einen bestimmten Ort zu besuchen. In Freising wird 2002/03 nicht die eine große Schau zum Thema geboten werden, sondern ein Kranz kleinerer bis mittelgroßer Ausstellungen mit jeweils eigenem Führungsangebot.

Das Diözesanmuseum befasst sich unter dem Titel „Der Mohr kann gehen“ mit dem gekrönten Mohren, dem Herrschaftszeichen der Freisinger Fürstbischöfe, das im Zuge der Säkularisation überall entfernt wurde. Im Mittelpunkt steht eine Rekonstruktion des ehemaligen großen Mohrenbrunnens im Domhof (23. November 2002 bis 2. März 2003).

Dombibliothek und Archiv des Erzbistums beleuchten in den historischen Bibliotheks- und Archivräumen des ehemaligen Freisinger Domstifts die Ereignisse der Säkularisation und ihrer Folgen anhand von ausgewählten Originalzeugnissen aus ihren Archiv-, Bibliotheks- und Graphik-Beständen (Frühjahr/Sommer 2003).

Der Landkreis Freising, dessen Landratsamt seine Heimat 1987 in einem säkularisierten Kloster, der ehemaligen Prämonstratenserabtei Neustift, gefunden hat, präsentiert eine Ausstellung über die klösterliche und nachklösterliche Vergangenheit Neustifts (voraussichtlich ab 29. Mai 2003).

Ein weiteres Ausstellungsprojekt schließlich mag einen besonders breiten Publikumskreis ansprechen, da es sich in Teilen bereits demjenigen Besucher erschließt, der nur durch Straßen der Stadt schlendert. Ziel dieses Projekts der Stadt Freising in Zusammenarbeit mit dem

Historischen Verein ist es, unter dem Titel „Freising um 1800“ das Stadtbild dieser Epoche und die baulichen Veränderungen, die die Säkularisation nach sich zog, ins Bewusstsein rücken. Der eine Teil des Projekts besteht darin, dass an acht verschiedenen Stellen der Innenstadt große Bildwände aufgestellt werden, von denen jede – passend zum Standort – einen der großen und fein gezeichneten Grundrisspläne zeigt, die im Zuge der Säkularisation von Freising erstellt wurden: In Weihenstephan soll der entsprechende Plan des Klosters Weihenstephan reproduziert werden, auf dem Domberg Pläne des Domstiftareals und des Areals des Andreasstiftes, in der Bürgerstadt ein Plan des ehemaligen Franziskanerklosters bzw. der alten Hochschule, usw. Mit einem ähnlichen Bildwand-Rundgang wurden in Freising bereits sehr gute Erfahrungen anlässlich des Jubiläums „1000 Jahre Marktrecht 1996“ gemacht. Korrespondierend zu dieser Aktion im öffentlichen Raum sollen im intimen Museumsrahmen, im Museum des Historischen Vereins in der alten Hochschule, die originalen Pläne gezeigt werden, ergänzt durch zahlreiche weitere Planaufnahmen und Ansichten Freisings aus der Zeit um 1800. Die Ausstellung möchte nicht zuletzt etwas vom Geist der Epoche, der sich zwischen kühlem Verstand und hoher Empfindsamkeit bewegte, spürbar machen. Eine kleine Publikation wird das Projekt begleiten (1. Mai 2003 bis Herbst 2003).

Große Veranstaltungen bei Nacht erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Auch mit einem „Event“ dieser Art wartet das Freisinger Programm auf. In „Lebenden Bildern“ sollen an zwei Abenden im Herbst 2003 an verschiedenen Schauplätzen der Freisinger Innenstadt wichtige Szenen der Säkularisation in Freising für ein großes Publikum eindrucksvoll nachgestellt werden.

Der Besucher geht anhand eines Planes spazierend durch die Stadt, betrachtet die in gewissen zeitlichen Abständen „aufleuchtenden“ einzelnen Szenen, erhält zugleich Erklärungen zum jeweiligen Tableau und kann sich parallel an den von den Freisinger Wirten auf der Straße angebotenen warmen Getränken und Speisen gütlich tun. Ein kleines Konzert am zentralen Marienplatz beschließt die Veranstaltung (zwei Abende im September 2003, ca. 21 bis 23 Uhr).

Dieses Projekt der Stadt Freising stellt den voraussichtlich kostspieligsten und auch am schwierigsten zu realisierenden Programmpunkt dar, wohl aber auch den originellsten und publikumswirksamsten der Veranstaltungsreihe.

Hört man sich um, so ist an zahlreichen Orten von Plänen für das Säkularisationsjahr die Rede. Eine wirklich breit angelegte Auseinandersetzung mit dem Ereignis scheint jedoch in vielen Fällen nicht in Aussicht. Vielleicht kann Freising als exemplarischer Fall mit seinem Veranstaltungsprogramm zur Erhellung des mehrdeutigen Themas „Säkularisation in Bayern“ beitragen.

Koordination und Öffentlichkeitsarbeit für das Gesamtprojekt:

Stadt Freising, Rathaus, Obere Hauptstr. 2, 85354 Freising,

Tel. 08161/54-0, Fax 08161/7686

Kontakte:

Projektkoordination:

Dr. Ulrike Götz, Kunsthistorikerin bei der Stadt Freising, Tel. 08161/54-222;

e-mail: [ulrike.goetz@freising.de](mailto:ulrike.goetz@freising.de)

Pressekontakte:

Christl Steinhart, Presseamt, Tel. 08161/54-217;

e-mail: [christl.steinhart@freising.-de](mailto:christl.steinhart@freising.-de)

Allgemeine Informationen:

Touristinformation, Tel. 08161/54-122, Fax 08161/54-231;

e-mail: [touristinfo@freising.de](mailto:touristinfo@freising.de)

Aktueller Stand der Programmplanung: [www.freising.de](http://www.freising.de) (Button „Freising 1803“). – Das offizielle Programmheft erschien Ende Oktober 2002.

## Haus der Bayerischen Geschichte

### „Klöster in Bayern“ –

#### Ein Internet-Projekt des Hauses der Bayerischen Geschichte

Bayerns Geschichte kann ohne die Geschichte seiner Klöster nicht geschrieben werden. Landschaft und Kultur seiner Regionen haben durch sie eine besondere Prägung erfahren. An die alten Klöster erinnern Orte wie Frauenchiemsee oder Mönchsdeggingen, Flurstücksnamen wie der Prioratsgarten oder das Klosterholz, Namen wie Barfüßerstraße oder Karmelitengasse.

Der Begriff „Kloster“ erlebt in den letzten Jahren einen Boom im Wirtschaftsleben, in der Touristik, in der Werbebranche. Hierzu haben

nicht zuletzt die Vermarktung ökologisch „korrekt“ erscheinender Produkte und der Siegeszug einer postmodernen Spiritualität beigetragen. Klöster sind zudem in allen Landesteilen, nicht nur im Pfaffenwinkel oder im Rupertigau, touristische Anziehungspunkte sowohl für Reisegruppen als auch für Individualisten und werden entsprechend vermarktet. Nicht von ungefähr ist im Internet die Domain „www.kloester.de“ längst von einem Touristik-Unternehmen belegt. Bayerns Klöster waren und sind aber mehr als nur Barockglanz und Bierseligkeit, Kreativkurse und Kräuterkunde. Der Fleiß und die Gelehrsamkeit der Orden sicherten für ein Jahrtausend die Grundlagen unseres Wissens. Ihrer Planung verdankt das Land einen großen Teil seiner Dörfer, Forste und landwirtschaftlichen Flächen. Die Klöster wirkten weit über ihre Mauern hinaus und bestimmten lange Zeit nahezu sämtliche Bereiche des Alltagslebens.

Die Jahre 2002 und 2003 stehen im Zeichen der Erinnerung an die Aufhebung der Klöster vor 200 Jahren. Für ganz Bayern ist, insbesondere im Frühjahr 2003, eine ganze Reihe größerer und kleinerer Ausstellungen, Tagungen, öffentlicher Vorträge, Konzerte, Publikationen zur Säkularisation von 1802/03 zu erwarten.

Benediktbeuern hatte im Jahr 1991 den Rahmen für die vom Haus der Bayerischen Geschichte veranstaltete Landesausstellung „Glanz und Ende der alten Klöster. Die Säkularisation 1802/03 in Bayern“ geboten. Für diese Landesausstellung wurde eine Datensammlung erarbeitet, die nahezu alle 1802/03 aufgelösten Klöster in Bayern erfasste. Die Datensätze, die kurze historische Informationen (Gründer, Gründungszeit, Weiternutzung nach der Säkularisation) enthalten, wurden unverändert in das Internetangebot des Hauses der Bayerischen Geschichte aufgenommen. Obwohl nur als vorläufige Lösung gedacht, zählt diese Datenbank zu den meist besuchten Seiten im Angebot des Hauses der Bayerischen Geschichte.

Im Hinblick auf die neuerliche Thematisierung der Säkularisation in den Erinnerungsjahren 2002/03 leistet das Haus der Bayerischen Geschichte seinen Beitrag mit einer grundlegenden Überarbeitung seiner Datenbank „Klöster in Bayern“. Im Internet gibt es kein vergleichbares Angebot. Die Homepages der Klöster konzentrieren sich meist auf ihre aktuelle Arbeit. Sie enthalten, von Ausnahmen abgesehen, nur äußerst knappe Darstellungen ihrer eigenen Geschichte. Versuche von Gesamtverzeichnissen sind bisher in den Anfängen stecken geblieben.

Das Haus der Bayerischen Geschichte erarbeitet auf der Grundlage seiner schon bestehenden Datensammlung derzeit ein „Klosterportal“, das dem Internet-Besucher die Möglichkeit bieten wird, die reiche Klosterlandschaft im heutigen bayerischen Staatsgebiet in Vergangenheit und Gegenwart zu besuchen. Vielfältige Suchfunktionen erlauben einen systematischen Zugang nach Standort und Klosternamen, nach dem betreffenden Orden, dem Patrozinium der Klosterkirche, nach den heutigen Regierungsbezirken und den Landkreisen. Für jedes Kloster wird zudem eine Kurzfassung seiner Geschichte mit Literaturhinweisen und teilweise auch mit Quellen(auszügen) erarbeitet.

Schwerpunkt ist zunächst die Geschichte der in den Jahren 1802/03 aufgehobenen Klöster. In einem zweiten Schritt wird die Datenbank mit der Aufnahme der vor 1802 untergegangenen Klöster ergänzt. Großen Stellenwert gewinnt die Einbindung des im Bildarchiv des Hauses der Bayerischen Geschichte seit den 1990er Jahren betriebenen Projekts „Kirchen und Klöster“ mit einem weithin unbekanntem Fotobestand von kunsthistorischen, volkskundlichen und religionsgeschichtlichen Objekten aus Klosterbesitz. Auf diese Weise öffnet das Klosterportal auch den Zugang zu einem Hort verborgener „Klosterschätze“.

Links zu Homepages der heute wieder bestehenden Klöster lassen ein Netz entstehen, das seinerseits die Vielfalt des Klosterlebens abbildet und die traditionell weit reichenden Kontakte der Klöster und Orden untereinander nutzt. Auf diese Weise kann das Projekt rasch über die Grenzen Bayerns hinauswachsen. Zusätzliche Informationen bietet ein ausführliches Glossar; thematisch verwandte Projekte aus dem Arbeitsbereich des Hauses der Bayerischen Geschichte, wie etwa die für 2002/2003 geplante Produktion einer CD „Das Hallesche Heilium“ oder die Beteiligung an dem Forschungsprojekt „Himmel, Heilige, Hyperlinks. Die Basilika Ottobeuren“ werden hier ebenfalls ihren Platz finden.

Mit den beiden Aspekten Vergangenheit und Gegenwart der bayerischen Klöster entsteht im Internet in den kommenden Jahren eine umfassende, reich illustrierte „Geschichte der Klöster in Bayern“, die als Ziel ein Verzeichnis sämtlicher jemals in Bayern existierender Klöster anstrebt. Diese Gesamtschau liegt weder in gedruckter noch in sonstiger Form vor. Das Medium Internet erlaubt zudem eine fortlaufende Überarbeitung und Erweiterung der Inhalte.

Die Klosterdatenbank richtet sich sowohl an den akademisch ausgebildeten Historiker als auch an den Kenner der Regionalgeschichte und den allgemein interessierten Internet-Surfer. Allen steht ein solide fundierter rascher Überblick zur Verfügung, der aber auch Möglichkeiten zur Vertiefung bieten wird.

Das Haus der Bayerischen Geschichte tritt mit dem Internet-Projekt „Klöster in Bayern“ entsprechend seinem Auftrag „gesamtbayerisch“ auf. Es stellt ein die bayerische Geschichte bis heute prägendes Thema in einem Medium vor, das neue Publikumsgruppen erreicht und dessen Nutzung sich mittlerweile als unverzichtbar erwiesen hat.

Die Datenbank befindet sich im laufenden Ausbau. Das Haus der Bayerischen Geschichte ist dankbar für Hinweise und Ergänzungen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Ansprechpartner:

Dr. Christian Lankes ([christian.lankes@hdbg.bayern.de](mailto:christian.lankes@hdbg.bayern.de))

c/o Haus der Bayerischen Geschichte ([www.hdbg.de](http://www.hdbg.de))

Postfach 10 17 51

86007 Augsburg

Fax: 0821/3295-220

### Ausstellungsvorschau

Das Haus der Bayerischen Geschichte veranstaltet vom 9. Juli bis zum 20. Oktober die diesjährige Bayerische Landesausstellung zum Thema „Kaiser Heinrich II. (1002–1024)“. Die Geschichte dieses Herrschers wird auf dem Bamberger Domberg an mehreren Schauplätzen lebendig: In der Alten Hofhaltung, in den Schatzkammern der Staatsbibliothek und des Diözesanmuseums und im Dom. Auf dem Domplatz wird der Besucher in die Zeit des Mittelalters entführt. Ein nachgebautes mittelalterliches Gehöft in Originalgröße führt vor Augen, wie einfache Menschen, Bauern und Handwerker, im 11. Jahrhundert gelebt und gearbeitet haben.

Dieser spektakuläre Versuch experimenteller Archäologie wurde bereits im Vorfeld vielschichtig und zum Teil sehr kontrovers diskutiert. Das Haus der Bayerischen Geschichte ermöglichte es, dass der einleitende Katalogartikel von Professor Walter Sage hier vorab abgedruckt werden darf.

## Haus und Hof um 1000 n. Chr.

### Modell eines ländlichen Gehöfts auf dem Domplatz. Rekonstruktionsversuch anhand von Grabungsbefunden

Allem Anschein nach gewann die Steinbauweise vor allem im Rahmen der Sakral- und Repräsentationsarchitektur in der Zeit gegen 1000 n. Chr. sprunghaft an Bedeutung. Trotzdem herrschte der altüberkommene, „urtümliche“ Holzbau noch lange vor, und dies nicht nur im ländlichen Bereich, sondern nahezu überall, da auch in Klöstern, Burgen usw. viele Bauten wie Wirtschaftsgebäude und Gesindewohnungen weiterhin in der gewohnten Weise errichtet wurden. Das anlässlich der Ausstellung auf dem Domplatz aufgebaute Gehöft zeigt dementsprechend keineswegs Bauwerke, die nur in Dörfern um 1000 oder während der Frühphase der Besiedlung auf dem Domberg selbst zu finden gewesen wären; auch in der Babenburg und selbst noch in der Domburg des 11./12. Jahrhunderts standen vergleichbare Gebäude, die nachweislich unmittelbar westlich an den Repräsentationstrakt der Pfalz (heute Ostflügel der Alten Hofhaltung) anschlossen. Das Modellgehöft kann insofern auch die gewaltige Spanne verdeutlichen, die Spitzenleistungen höfischer Architektur vom Milieu der Durchschnittsbewohner im Reich Heinrichs II. trennte.

Die Bezeichnung „urtümlich“ ist bei einem Teil der hochmittelalterlichen Gebäude durchaus wörtlich zu nehmen, denn die seit der Jungsteinzeit in großen Teilen Europas übliche Pfostenbauweise war in dieser Zeit noch ziemlich oft zu finden. Diese Bauweise mit Wänden – aus eventuell lehmverstrichenem – Flechtwerk und Dächern aus Stroh oder Reet (Schilf), deren Hauptlast von Rofen über die Firstpfette auf die mittlere von drei, seltener auch fünf Pfostenreihen übertragen wurde, bot nämlich einen großen Vorteil, da ein Gerüst aus in den Boden eingegrabenen Pfosten wegen seiner Standfestigkeit nur wenige Sicherungen in der Kopfzone erforderte und deshalb auch nur geringe Ansprüche an das handwerkliche Geschick der Erbauer stellte; derart einfache Bauwerke ließen sich in „Heimwerk“ oder mit Nachbarschaftshilfe errichten.

Der größte Nachteil der Pfostenkonstruktion aber war das Abfaulen der stehenden Hölzer in Bodennähe und mehr als eine Generation überdauernden Pfostenbauten im Allgemeinen kaum. Abhilfe konnte



man schaffen, indem man die tragenden Hölzer nicht eingrub, sondern ebenerdig auf eine isolierende Unterlage, etwa einzelne Steinplatten oder durchlaufende Sockel aus (Trocken-)Mauern stellte („Ständerbau“); umlaufende Schwellenkränze waren hierzulande um 1000 noch kaum gebräuchlich. Allerdings machte die nunmehr fehlende Versteifung in der Fundamentzone die exakte Verbindung der einzelnen Hölzer und eine bessere Verstrebung des aufgehenden Gefüges nötig, es bedurfte also höheren handwerklichen Geschicks bei den Bauleuten. Ein weiteres Problem ergab sich aus den Firstsäulen, die ausgerechnet die Mittelachse des Gebäudes verstellten. Dem entging man zunächst offenbar dadurch, dass man die zur Gefügefizierung ohnehin in Kopfhöhe erforderlichen Querhölzer so verstärkte, dass sie die Firststiele unterhalb des Dachraums abfangen und die Dachlast aufnehmen konnten. Eine elegantere Lösung war es freilich, die ehemals am Firstbaum aufgehängten Rofen oben ohne sonstige Unterstützung paarweise fest miteinander zu verbinden und sie unten auf ein Rähm, die ursprüngliche Fußpfette, zu stellen. Damit war das Sparrendach geschaffen, dessen gesamte Last über die Längswände eines Gebäudes abgeleitet wird.

Dank zahlreicher Siedlungsgrabungen – allerdings vor allem im Küstengebiet oder auf anderen für die Erhaltung von Holz günstigen Feuchtböden – lässt sich feststellen, dass wesentliche Schritte der hier nur knapp angedeuteten konstruktiven Entwicklung bereits im frühen Mittelalter, andere – insbesondere der Übergang zu Frühformen des Sparrendachs – gar in vorgeschichtlicher Zeit erfolgt waren. Wir wissen inzwischen auch, dass um 1000 neben den Flechtwänden bereits Gefachfüllungen mit liegenden („Ständerbohlenbau“) oder stehenden Planken („Stabbau“), im germanisch-frühdeutschen Bereich dagegen der Blockbau kaum gebräuchlich waren. Auch scheint sich bereits der Typus des lange verbreiteten „niederdeutschen Hallenhaus“ (mit meist dreischiffigem Stallteil) entwickelt zu haben. Im Mittelgebirgsraum bis zum Alpennordrand waren ebenfalls Mehrhausgehöfte mit unterschiedlichen, für uns scheinbar regellos angeordneten Einzelbauten üblich. Die Hauptgebäude hatten meist mittlere Größe. Das Modell am Domplatz repräsentiert diese Landschaft, während etwa der stark abweichende Holzbau im slawisch besiedelten Teil des Ottonenreichs oder die stärker von der Massivbauweise geprägte Architektur südlich des Alpenhauptkamms hier völlig außer Betracht bleiben.

## Wohnhaus

Das etwa 7 x 13 Meter große Gebäude hat sein Vorbild in der fränkischen Siedlung bei Gladbach, Kr. Neuwied, findet aber hinsichtlich Größe und Gefüge Parallelen in anderen frühmittelalterlichen Siedlungen. Dank relativ guter Erhaltung der Spuren von Pfosten und stellenweise auch Wandgräbchen ließen sich nicht nur seine Gesamtgröße, sondern auch eine Unterteilung quer zur Hausachse, wahrscheinlich die durch einen Kranz kleinerer Pfosten markierte Herdstelle vor der Trennwand und die Schwelle für eine in den beheizten größeren Raum führende Tür nachweisen. Dem Schutz des Eingangs diente offenbar eine von zwei vor die Längswand gestellten Pfosten getragene Vorschleppung des Dachs. Das Fehlen starker Mittelpfosten in den Schmalwänden schließlich spricht für die Existenz eines Walmdachs, wie es für viele mittelalterliche Bauernhaustypen charakteristisch werden sollte.

Das Haus vertritt den größten in Gladbach nachgewiesenen Typ und besaß offensichtlich einen Herd, weshalb es als Haupt- und Wohnhaus eines von mehreren Gladbacher Gehöften angesprochen werden darf. Trotzdem bleibt der handwerkliche Aufwand im Modell auf ein Minimum beschränkt, was dem Grabungsbefund Rechnung trägt und so gewiss in vielen Fällen auch zutraf. Dass dies aber keineswegs immer so sein musste, beweist die Tatsache, dass die Pfostenfüße zum Schutz vor rascher Verwitterung auch dort manchmal rund und mit Rinde belassen wurden, wo das aufgehende Gefüge sorgfältig kantig verzimmert war.

Als Dachdeckung kommt bei diesem und den übrigen Häusern des Modells Stroh oder Schilf/Reet in Betracht, da andere Materialien wie etwa Schindeln lediglich regional verbreitet, Hartdeckung wie Ziegel im ländlichen Bauwesen bis ins Spätmittelalter kaum gebräuchlich waren. Bei einem Walmdach, wie es der Befund erfordert, ließen sich unter der Giebelspitze problemlos Öffnungen für den Rauchabzug aussparen. Über Fenster oder die Beschaffenheit der in diesem Fall immerhin lokalisierbaren Tür sagt der Grabungsbefund nicht aus, doch bieten Fundstücke – etwa aus Haithabu – immerhin Anhaltspunkte für das Aussehen derartiger Einrichtungen. Dagegen ist die innere Ausstattung solcher Häuser bislang überhaupt nicht unmittelbar belegt; Stühle, Betten, Kästen oder dergleichen kennen wir allenfalls aus merowingerzeitlichen Grabfunden – oder aus viel jüngeren Epochen.

## Ebenerdiges Haus auf Steinsockel

Zu einem Gehöft zählten vielfach auch kleinere ebenerdige Gebäude, so in der Siedlung bei Gladbach Pfostenbauten in Firstsäulenkonstruktion von etwa 4 x 7 Meter Grundfläche. Diese Maße wurden dem Haus auf Steinfundament zu Grunde gelegt, da ähnliche Proportionen häufiger anzutreffen sind. Im Rahmen des Modellgehöfts vertritt dieser Bau allerdings die fortschrittlichsten Konstruktionsmerkmale. Er zeigt ein Gerüst aus drei Ständerpaaren, deren Füße als Nachklang des Pfostenbaus noch etwas in die – bei einem frühmittelalterlichen Original im Regelfall nicht mörtelgebundenen – Sockelmauern eingelassen sind. Die Wandflächen bestehen aus in die Ständer eingeneteten liegenden Bohlen; die Sicherung in der Fußzone gewähren Schwellriegel zwischen den Ständern, während Rähmbalken den oberen Abschluss der Längswände bilden und Queranker die Giebelwände abschließen. Die Giebeldreiecke muss man sich verbrettert vorstellen, wobei auch hier eine kleine Öffnung unter dem First wahrscheinlich ist.

Das relativ kleine Gefüge ist nicht zuletzt dank der stabilen Wandfüllungen in der Lage ein Sparrendach zu tragen, bei dem die nur durch einen „Hahnenbalken“ versteiften Sparrendreiecke die Dachlast auf die Längswände übertragen. Innere Stützen sind ebenso wenig vonnöten wie eine Längsversteifung der Gespärre, die nur durch die zur Aufnahme der Dachhaut aufgenagelten oder aufgebundenen Dachlatten im richtigen Abstand gehalten werden. Der Innenraum steht in einem solchen Bau uneingeschränkt zur Verfügung.

Die relativ aufwändige, an teilweise schon länger bekannte Grabungsbefunde angelehnte Konstruktion mit ihren dicht schließenden Wänden kommt am ehesten für die Verwendung als Lagerraum in Betracht, in dem so wichtige Dinge wie das Saatgut aufbewahrt werden konnten. Da es im mittel- und oberdeutschen Bereich kaum archäologische Nachweise für „gestelzte“ Speicher gibt und solche hier außerhalb des alpinen Gebiets im historischen Baubestand ebenfalls nur regional begrenzt auftreten, mögen besonders solide gebaute ebenerdige Häuschen deren Aufgaben erfüllt haben – ähnlich den späteren „Getreidekästen“. Einfacher ausgeführte ebenerdige Häuser dieser Größenordnung konnten als Gesindewohnung, Viehstall oder Schuppen gedient haben; ihr Zweck bleibt mangels eindeutiger Funde aber meist unbestimmbar.

## Grubenhaus

Meist weniger als einen, manchmal aber bis zu zwei Meter in den Boden eingetiefe Bauten mit einem Gerüst aus zwei oder sechs, seltener vier oder acht Pfosten sind ein Charakteristikum vor allem germanischer Siedlungen aus dem 1. Jahrtausend n. Chr. Dank ihrer geringeren Zerstörung, etwa durch späteres Überpflügen, sind sie in weitaus größerer Zahl und besser deutbaren Resten erhalten als ihre ebenerdigen Begleitbauten. Was allgemein über die Entwicklung vom Pfosten zum Ständerbau und die verschiedenen Arten der Wandbildung gesagt wurde, lässt sich auch an diesen kleinen Bauwerken ablesen. Sie dienten allerdings im germanisch-frühdeutschen Gehöft üblicherweise untergeordneten Aufgaben, nicht wie ähnliche, jedoch beheizbare Anlagen bei den Slawen bevorzugt für Wohnzwecke, weshalb einfachste Pfostenbauweise mit Flechtwänden am häufigsten anzutreffen ist. Das Dach solcher Kleinbauten, insbesondere jener, die lediglich ein Gerüst aus zwei Pfosten und einer Firstpfette besaßen, konnte mit den Fußenden unmittelbar auf dem Erdboden ruhen, der zimmerungstechnische Aufwand war auf ein Minimum beschränkt. Besondere Fensteröffnungen sind hier nicht zu erwarten, der Eingang lag meist an einer Giebelseite, und zwar im Regelfall ebenerdig; Zugangsrampen finden sich nur selten, denn sie hätten das Eindringen von Regenwasser in die Gruben begünstigt.

Am bekanntesten sind Grubenhäuser in ihrer Funktion als „Webhäuser“, doch ist diese Verwendung nur beim geringeren Teil der bekannten Objekte durch Funde von Webgewichten oder Standspuren der Webstühle wirklich belegt. Auch anders geartete handwerkliche Nutzung, etwa für Metallverarbeitung, lässt sich nachweisen. Am häufigsten jedoch werden sie die gleichen Aufgaben erfüllt haben wie reguläre Keller, von denen sie im Lauf des Mittelalters abgelöst wurden. Die Grubenhäuser dienten als Lagerräume, wenngleich sich dies bisher unmittelbar nur vereinzelt, etwa durch die Reihung von Vorratsgefäßen, nachweisen lässt.

Wenn ein Grubenhaus auffällig wurde, machte man sich offensichtlich kaum die Mühe, das morsche Gefüge zu reparieren oder gar vollständig zu erneuern. Man legte vielmehr ein neues an und nutzte die aufgelassene ältere Grube als „Müllkippe“. Nur so wird verständlich, dass sich auf einer Hofstelle nicht selten bis zu sechs oder mehr Gru-

benbauten um ein einziges Wohnhaus scharfen und sich dabei öfter gegenseitig überschneiden. Auch darin kommt die mindere Bedeutung dieser Gebäudegattung deutlich zum Ausdruck.

Bauten der drei beschriebenen Typen bilden gewissermaßen die Grundausrüstung früh- bis hochmittelalterlicher agrarischer Siedlungen im Mittelgebirgsraum. Diese Bautypen waren aber auch auf herrschaftlichen Wirtschaftshöfen vertreten. Wie eingangs erwähnt, fanden sie sich mit gewissen Varianten sowohl auf dem Domberg als auch an anderen Stellen Bamberg, wobei neben einfachen Grubenbauten und Pfostengerüsten auch die fortschrittlichere Pfostenbohlenbauweise mit Beispielen des 12. Jahrhunderts auf dem Westteil des Dombergs, am Katzenberg und im Tal an der Schranne vertreten war.

Zum Ensemble eines Gehöfts gehörten spezielle Einrichtungen wie Brunnen, Backöfen, Bienenstände, darüber hinaus gab es wohl immer ein rechtlich sehr bedeutsames, archäologisch aber selten gut zu fassendes Element: die Umzäunung. Außer einfachen Staken- und Plankenzäune scheint es auch geflochtene Zäune gegeben zu haben, vermutlich vielfach auch „lebende“ Zäune aus Hecken. Erst sie runden das Bild einer Hofstelle ab. Im Fall guter Erhaltung könnten sie genaueren Aufschluss über die oft kaum abzuschätzende Größe der einzelnen Gehöfte geben, die mit Gewissheit ebenso wenig landesweit genormt war wie die Einzelgebäude selbst.

## LITERATUR:

Ahrens, Claus, Die frühen Holzkirchen Europas, Stuttgart 2001 (Schriften des Archäologischen Landesmuseums Schleswig 7).

Böhme, Horst Wolfgang (Hg.), Siedlungen und Landesausbau zur Salierzeit, Sigmaringen 1991 (Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz 27–28).

Donat, Peter, Gebesee – Klosterdorf und königliche Reisestation des 10.–13. Jahrhunderts (Weimarer Monographien zur Ur- und Frühgeschichte 34), Weimar 1999.

Hennig, Lothar (Hg.), Geschichte aus Gruben und Scherben. Archäologische Ausgrabungen auf dem Domberg in Bamberg, Bamberg 1993 (Schriften des Historischen Museums Bamberg 26). Darin: H. Westoll, Zur Rekonstruktion eines Pfostenhauses aus dem 9./10. Jahrhundert, S. 171ff.; Dapper, Michael, Schuler, Alexandra, Zur Rekonstruktion eines Grubenhauses aus dem 12. Jahrhundert, S. 169f.

Kaller, Franz, Hausgrundriß aus dem 12. Jahrhundert, Bamberg, Katzenberg, in: Hennig, Lothar (Hg.), Die Andechs-Meranier in Franken, Mainz 1998, S. 341f.

Kind, Claus-Joachim, Ulm-Eggingen. Die Ausgrabungen 1982 bis 1985 in der bandkeramischen Siedlung und der mittelalterlichen Wüstung (Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg 34), Stuttgart 1989, S. 287–360.

Losert, Hans, Sage, Walter, Ausgrabungen an der Schranne in Bamberg (Archäologisches Korrespondenzblatt 17), München 1987, S. 375–386, bes. Abb. 2–5.

Sage, Walter, Die fränkische Siedlung bei Gladbach, Kreis Neuwied (Rheinisches Landesmuseum Bonn, Kleine Museumshefte 7), Neuwied 1969.

Derselbe, Das frühe Mittelalter. Zu den Haus-, Hof- und Siedlungsformen, in: Abels, Björn-Uwe, Sage, Walter, Züchner, Christian, Oberfranken in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, 2. Aufl., Bamberg 1996, S. 211–215 mit Literaturliste S. 290.

Zimmermann, W. Hajo, Pfosten, Ständer und Schwelle und der Übergang vom Pfosten- zum Ständerbau (Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet 25), Oldenburg 1998 S. 9–241.

Walter Sage

### Informationen zur Bayerischen Landesausstellung 2002: Kaiser Heinrich II.:

Veranstalter: Haus der Bayerischen Geschichte, Stadt Bamberg, Diözesanmuseum Bamberg und Staatsbibliothek Bamberg

Kontakt:

Haus der Bayerischen Geschichte, Pressestelle

Halderstr. 21, 86150 Augsburg

Tel. 0821/3295–123

Fax: 0821/3295–220

Email: pressestelle@hdbg.bayern.de

### BUCHANZEIGE

Störmer, Wilhelm: Die Baiuwaren. Von der Völkerwanderung bis zu Tassilo III. (Reihe C. H. Beck Wissen, Bd. 2181), München 2002, 127 S., mit Abb.

Wilhelm Störmer, der viele Jahre als Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität in München lehrte und durch zahlreiche Publikationen zur früh- und hochmittelalterlichen Sozial- und Verfassungsgeschichte bestens ausgewiesen ist, legt in der Reihe „Wissen“ des Beck

Verlages dieses kleine Büchlein zu einem schwierigen Thema vor. Es bietet eine kurze, verständlich geschriebene und informationsreiche Geschichte der Baiuwaren von ihrem Eintritt in die Geschichte während der Völkerwanderungszeit bis zur Ausprägung des mächtigen Stammesherzogtums unter den Agilolfingern im 8. Jahrhundert. Dabei vermittelt es sowohl die Grundzüge der Ereignisgeschichte bis zu dem Konflikt zwischen Tassilo III. und Karl dem Großen als auch die Entwicklungslinien der Gesellschaft, der Wirtschaft, des Rechtswesens und der Kultur der Baiuwaren. Christianisierung und Kirchenpolitik dieses bis in die heutige Zeit bedeutenden und eigenwilligen Stammes bilden weitere Schwerpunkte der anregenden Darstellung.

Störmer erörtert die umstrittene Frage der Herkunft der Baiuwaren sachlich-distanziert, bezieht Siedlungsgeschichte und Ortsnamensforschung ein und räumt der „Lex Baiuvariorum“ angemessenen Raum ein. In gelungenen biographischen Porträts stellt er die wichtigsten Persönlichkeiten des Agilolfingergeschlechts vor und resümiert im abschließenden 7. Kapitel das Ergebnis ihrer dreihundertjährigen Herrschaft, indem er die „Strukturen des Herzogtums Bayern während des 8. Jahrhundert“ skizziert.

„Das Buch, Ergebnis einer langjährigen Forschungs- und Lehrtätigkeit über Süddeutschland und die Alpenländer im Frühmittelalter, ist auch für historische Laien eine ebenso anregende wie hilfreiche Lektüre und es stellt, wie es der Autor als Anliegen formuliert, die Geschichte der Baiuwaren und ihrer Herzöge überzeugend in größere europäische Zusammenhänge.

Manfred Tremel

## VERZEICHNIS DER MITARBEITER DIESES HEFTES

Dr. Marianne *Dürr*, Bayerische Staatsbibliothek, Leitung Digitalisierung / VD17, Ludwigstr. 16, 80539 München

Sabine *John*, Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, Ludwigstr. 23 (Rückgebäude), 80539 München

Dr. Josef *Kirmeyer*, Haus der Bayerischen Geschichte, Halderstraße 21, 86150 Augsburg

Klaus *Münzer*, Historischer Verein für Stadt- und Landkreis Landsberg am Lech, Galgenweg 17, 86899 Landsberg am Lech

Dr. Wolfgang *Pledl*, Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, Ludwigstr. 23 (Rückgebäude), 80539 München

Dr. Gerhard *Rechter*, Verband bayerischer Geschichtsvereine e. V., Staatsarchiv, Archivstr. 17, 90408 Nürnberg

Oskar *Riedmeyer*, Rechtsanwalt, Berliner Str. 20, 80805 München

Professor Dr. Walter *Sage*, c/o Haus der Bayerischen Geschichte, Halderstraße 21, 86150 Augsburg

Edith *Schöneck* M. A., Rotes Schloss, 91619 Oberzenn

Peter *Staniczek*, Verband bayerischer Geschichtsvereine e. V., Braunetsriether Weg 24, 92648 Vohenstrauß

Dr. Manfred *Treml*, Verband bayerischer Geschichtsvereine e. V., Austr. 18, 83022 Rosenheim

Dipl. Finanzwirt (FH) Jörg *Wollny*, Steuerberater, Lindenstr. 64, 84030 Ergolding